

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 177

vom 29. April 1920.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre ausgenommen Staatssekretär Dr. R a m e k;
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. T a n d l e r und
Dr. W a i s s.

Zugezogen:

zu Punkt 4 und 13: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
zu „ 12: Generalpostdirektor Sektionschef H o h e i s e l.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r
(bei Punkt 11: Vizekanzler F i n k).

Dauer: 18.00 – 20.30.

*Reinschrift (38 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Anhang zu KRP betr. Personalantrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
mit Tabelle (5 Seiten, Antrag zweifach)*

Inhalt:

1. Vorsorgen anlässlich der Aktivierung der Reparationskommission in Wien.
2. Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
3. Ausgleich von Bedarf und Überschuss von Beamten zwischen den Ressorts.
4. Grundsätze für die Einreihung der Dienstorte in die Ortszulagenklassen.
5. Realisierung von rückständigen Gebühren für Militärpersonen, dann von Auslagen für die d. ö. Volkswehrformationen in Böhmen und Sudetenland.
6. Bedeckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds im 1. Quartal 1920.

7. Vollzugsanweisung womit die Vollzugsemweisung vom 18. November 1918, St.G.Bl. Nr. 28, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden ergänzt wird (Ersatzanforderung).
8. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
9. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.
10. Genehmigung von Landtags- beziehungsweise Landesratsbeschlüssen in autonomen Finanzangelegenheiten.
11. Entscheidung über die Höhe der im Gesetz über die Durchführung der Elektrisierung der Staatseisenbahnen einzusetzenden Kostenbeträge.
12. Festsetzung der Zeitungspostgebühren.
13. Forderungen der Kanzleibeamten.
14. Erhöhung der Milchpreise.
15. Erhöhung der Preisspannung beim Kleinverkauf von Rindfleisch.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Reparationskommission (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Zuweisung der Einmietung staatl. Behörden, Ämter und Anstalten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Realisierung rückständiger Gebühren für Militärpersonen und von Auslagen für d.ö. Volkswehrformationen in Böhmen und Mähren (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über Bedeckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds im 1. Quartal 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfes über die Pensionsversicherung von Angestellten mit Begründung (39 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. F. Inneres und Unterricht z. Zl. 15.155/20 über den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Anträge der Salzburger und n.ö. Landesregierungen auf Einhebung von Landeszuschlägen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Bitte der Vereinigung

der österr. Tageszeitungen um Ermäßigung der Zeitungspostgebühren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Erhöhung der Preisspanne beim Kleinverkauf von Rindfleisch in Wien (4 Seiten)

1.

Vorsorgen anlässlich der Aktivierung der Reparationskommission in Wien.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass sich die österreichische Sektion der Reparationskommission in Paris konstituiert habe und in den nächsten Wochen ihre Tätigkeit in Wien aufnehmen werde. Die Reparationskommission werde sich zunächst mit der Verwendung der von den alliierten und neutralen Staaten gewährten Kredite für die Lebensmittel und Rohstoffe zu befassen, daneben aber die zahlreichen anderen Fragen, welche nach dem Friedensvertrag in ihren Wirkungskreis gehören, zu erledigen haben. An diesen Verhandlungen werden fast alle Staatsämter, in sehr vielen Fällen mehrere gleichzeitig beteiligt sein.

In der Antwortnote, welche die alliierten Regierungen an den sprechenden Staatskanzler in St. Germain gerichtet hat, heiße es: „Österreich wird bei der Sektion der Reparationskommission durch einen Kommissär vertreten sein, der zu den Sitzungen der Kommission eingeladen wird, so oft diese es für notwendig hält, aber kein Stimmrecht hat.“ Nach den bisherigen Erfahrungen bei den Verhandlungen mit dem Subkomitee der Reparationskommission erscheine es jedoch nicht durchführbar, einem einzelnen Kommissär die Vertretung aller Staatsämter zu übertragen. Andererseits müsse aber vermieden werden, dass vor der Reparationskommission einander widersprechende Ansichten zur Geltung gebracht oder nicht übereinstimmende Mitteilungen gemacht werden. Darum empfehle es sich, mit der Wahrnehmung der österreichischen Interessen vor der Reparationskommission eine Kommission zu betrauen, welche die verschiedenen Angelegenheiten arbeitsteilig und doch einheitlich erledigen kann.

Redner stelle daher folgenden Antrag:

„Für die Angelegenheiten der österreichischen Sektion der Reparationskommission wird im Staatsamt für Äußeres eine Kommission eingesetzt, in der jedes der beteiligten Staatsämter durch einen Delegierten vertreten sein wird. Nach Bedarf werden auch die Referenten der Staatsämter für die einzelnen Fragen an den Sitzungen teilnehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission wird der Chef der Wirtschaftssektion im Staatsamt für Äußeres bestimmt.“

Anschließend daran gibt Redner bekannt, dass die Reparationskommission die ihr zugewiesenen Räume in der Hofburg als ungeeignet erklärt und den dringenden Wunsch

ausgesprochen habe, im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums untergebracht zu werden.

Über die letztere Frage entspinnt sich eine längere Debatte zwischen dem Vorsitzenden und den Staatssekretären Ing. Z e r d i k, P a u l und Dr. D e u t s c h bezüglich der Verwendung verschiedener staatlicher Gebäude, bei welchem Anlasse der Vorsitzende erwähnt, das der Kabinettsratsbeschluss vom 16. März 1. J., betreffend die Unterbringung des Telegraphen-Korrespondenz- Bureaus im Gebäude des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung, bisher nicht zur Durchführung gebracht worden sei.

Zu dem Antrage des Vorsitzenden betreffend die Einsetzung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verhandlungen mit der Reparationskommission wünscht Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s den Vorbehalt, dass den Staatsämtern trotzdem die Möglichkeit eines direkten Verkehrs mit der Reparationskommission in dem gleichen Umfange, wie er bisher mit der Subkommission in Übung war, gewahrt bleibe.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich dem Antrage des Vorsitzenden die Zustimmung und beschließt weitere die Unterbringung der Reparationskommission im Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums. Gleichzeitig erneuert er den Beschluss vom 16. März 1920, betreffend die Unterbringung des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus im Gebäude des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung.

2.

Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass mit Beschluss des Kabinettsrates vom 4. Februar d. J. dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Unterbringung der im Sinne des Staatsvertrages von St .Germain nach Wien zu delegierenden militärischen und sonstigen Kommissionen betraut werden sei.

Da die staatseigenen Gebäude infolge Fortdauer der Liquidierungstätigkeit und Errichtung einer großen Anzahl neuer Stellen heute schon zur Deckung des eigenstaatlichen Bedarfes nicht mehr ausreichen, stehe es nicht fest, ob die fremdländischen Kommissionen zum Teile nicht auch in Privatgebäuden werden eingemietet werden müssen.

Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, den mit der Wahrnehmung und Befriedigung des Raumbedarfes der staatlichen Stellen betrauten Ressort einen möglichst vollständigen Überblick über sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche, sowie über die au ihrer Befriedigung verfügbaren Räume zu verschaffen, lasse es angezeigt erscheinen, dass alle

Angelegenheiten, betreffend die Beschaffung und Zuweisung von Räumen, sowohl insoweit es sich um die fremdländischer Kommissionen, als auch um die an die Staatsgebäudeverwaltung gewiesenen staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten handelt - und zwar vorläufig nur in Wien - an einer Stelle, nämlich beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, zusammengefasst werden, da das genannte Staatsamt nur unter dieser Voraussetzung in der Lage sei, die ihm übertragene Aufgabe gedeihlich und zweckmäßig zu lösen.

Nach der gegenwärtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Zentralstellen stehe dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als Staatsgebäudeverwaltungsbehörde aber nur die Verwendung der Staatsgebäude selbst für dikasterielle Zwecke - und auch dies mit gewissen Ausnahmen - zu, während die mietweise Unterbringung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten von jedem Ressort selbständig besorgt werde. Diese Zersplitterung der Kompetenz habe sich auch bisher schon störend bemerkbar gemacht, weil sie die Evidenz über den Raumbedarf und damit die zweckmäßige Disposition mit den verfügbaren Räumen verhindere und andererseits die einheitliche Budgetierung erschwere, da ungeachtet der Selbständigkeit der Ressorts beim Abschluss von Mietverträgen die in den gemieteten Räumen durchzuführenden Adaptierungen und Instandsetzungsarbeiten von der Staatsgebäudeverwaltung zu besorgen seien und die ihr zugewiesenen Kredite belasten.

Daher sei in einer am 16. Februar l. J. im Staatsamt für Äußeres abgehaltenen zwischenstaatsamtlichen Besprechung, in welcher unter anderem auch die Frage der Bereitstellung von Unterkünften für die in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien entsendeten fremdländischen Missionen erörtert wurde, von allen beteiligten Zentralstellen die Notwendigkeit anerkannt worden, sämtliche mit der Unterbringung dieser Missionen zusammenhängenden Angelegenheiten von einer Stelle aus einheitlich zu behandeln.

Da die Lösung der Raumfrage besonders in Wien äußerst dringend sei und vor allem die Unterbringung der fremdländischen Kommissionen damit im innigsten Zusammenhange stehe, stelle Redner den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, das alle Angelegenheiten, welche die mietweise Unterbringung von in Wien gelegenen staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten aller Ressorts, sowie den Abschluss von Mietverträgen für diese Zwecke betreffen, von nun an ausschließlich dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden, das in jedem einzelnen Fall im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vorzugehen hat.

Soweit nach der gegenwärtigen Organisation der Staatsgebäudeverwaltung für einzelne staatliche Verwaltungszweige Sonderbestimmungen bestehen, hätte in der bisherigen Kompetenz auch hinsichtlich der Einmietungen keine Änderung einzutreten.

Die Mietzinse für die Unterbringung staatlicher Behörden, Ämter und Anstalten in Privatgebäuden wären bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres wie bisher zu verrechnen, vom 1. Juli 1920 angefangen jedoch die erforderlichen Kredite - und zwar vorläufig nur, soweit Wien hiebei in Betracht kommt - an das Erforderniskapitel 24 (Staatsgebäudeverwaltung) zu überstellen.

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Raumdisposition und einer entsprechenden Evidenz über die für dikasterielle Zwecke verfügbaren und hiefür tatsächlich benützten Räume wäre weiters vor der Einmietung von staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten außerhalb Wien's sowie vor der Auflösung bestehender Mietverträge von den beteiligten Ressorts jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet eine Aufklärung, ob ungeachtet dieser Neuregelung dem Staatsamt für Heerwesen noch das weitere Verfügungsrecht über die in militärischen Gebäuden an andere Behörden oder Privatparteien vermieteten Räume zustehen werde.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erklärt, dass in diesen Fällen die Zuständigkeit des Staatsamtes für Heerwesen unberührt bleibe und dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bloß genaue Mitteilungen über die bestehenden Mietverhältnisse zu machen sein werden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r stellt den Antrag, die Vorschläge des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k zunächst einer zwischenstaatsamtlichen Beratung zur Vereinbarung der Grundsätze der künftigen Gebäudeverwaltung zu überweisen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h macht gegen die Präliminierung der Mietzinse beim Kapitel Staatsgebäudeverwaltung geltend, dass eine ordnungsmäßige Budgetierung die Verrechnung aller Aufwendungen bei jenem Dienstzweige voraussetze, bei welchem sie auslaufen. Es hätte daher bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

Der Kabinettsrat beschließt, den Antrag des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k einer unter dessen Führung stehenden Kabinettskonferenz der Staatssekretärs für Finanzen, für Heerwesen und für Verkehrswesen zur Vorberatung zu überweisen.

3.

Ausgleich von Bedarf und Überschuss von Beamten zwischen den Ressorts.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass sich bei Durchführung des Ausgleichs zwischen dem Überschuss und dem Bedarf einzelner Staatsämter an Beamten, der nach Kabinettsratsbeschluss vom 14. Oktober 1919 mittelst einer Zuschrift der Staatskanzlei an sämtliche Staatsämter angebahnt werden sollte, laut eines ihm zugekommenen Schreibens des Staatssekretärs für Finanzen insoferne Schwierigkeiten ergeben, als nach der Dienstpragmatik amtswegige Versetzungen von Beamten nur innerhalb des Dienstzweiges und des Ressorts vorgenommen werden können. Um den dringenden Bedarf verschiedener staatlicher Behörden, besonders jener des Finanzressorts nach Zuweisung von Arbeitskräften aus dem bei anderen Stellen überzähligen Personale Rechnung tragen zu können, sei es daher notwendig, die einschlägige Bestimmung der Dienstpragmatik abzuändern.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden ladet der Kabinettsrat den Staatssekretär für Finanzen ein, in einer der nächsten Sitzungen des Kabinettsrates entsprechende Anträge wegen Abänderung der Dienstpragmatik zu erstatten.

4.

Grundsätze für die Einreihung der Dienstorte in die Ortszulagenklassen.

Staatssekretär P a u l bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass die paritätische Lohnkommission nach einem in ihrer letzten Sitzung gefassten Beschlusse das Verlangen stelle, ermächtigt zu werden, die Einreihung der Dienstorte in die einzelnen Ortszulagenklassen selbst und ohne die im Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz vorgesehenen Beschränkungen lediglich nach Maßgabe der lokalen Teuerungsverhältnisse vornehmen zu können. Abgeordneter T o m s c h i k habe als Vorsitzender der paritätischen Lohnkommission sich an Redner mit dem Ersuchen gewandt, entsprechende Weisungen der Regierung an die Finanzlandesdirektion in Wien, bei welcher am 3. Mai die niederösterreichische Landeskommission zusammentreten solle, zu erwirken. Der sprechende Staatssekretär halte dafür, dass das Begehren der paritätischen Lohnkommission insbesondere im Hinblick auf die Teuerungsverhältnisse in den Gemeinden an der Südbahnstrecke Berechtigung besitze, weshalb ihm das möglichste Entgegenkommen der Regierung am Platz erscheine.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet dagegen ein, dass eine solche Vorgangsweise eine Abweichung vom Gesetz darstelle und daher von der Regierung nicht verfügt werden könne.

Der V o r s i t z e n d e erwidert, dass im Gesetz die Grenzen für die Einreihung der Dienstorte in die Ortszulagenklassen tatsächlich zu eng gezogen seien und eine Gesetzesänderung in Erwägung gezogen werden müsse, um das formale Hindernis gegen die

Befriedigung tatsächlich gegebener Notwendigkeiten zu beseitigen.

Vizekanzler F i n k erkennt die Berechtigung einer Änderung des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz hinsichtlich der Bestimmung der Ortszulagenklassen an, macht jedoch seine Zustimmung zu einem Vorgehen nach den Wünschen der paritätischen Lohnkommission, insolange das Gesetz nicht geändert ist, davon abhängig, dass darüber vorher der Hauptausschuss befragt werde.

Der Kabinettsrat legt sohin seine Stellungnahme in der Angelegenheit dahin fest, dass er sich außerstande erklärt, in der Frage der Einreihung der Dienstorte in die Ortszulagenklassen über den Wortlaut des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz hinauszugehen. Sollte sich jedoch zu einer Änderung des Gesetzes in dieser Hinsicht eine dringende Notwendigkeit herausstellen, wäre die Regierung geneigt, eine solche dem Hauptausschuss und der Nationalversammlung zu empfehlen. Der Kabinettsrat ladet die niederösterreichische Landeskommission ein, ihr Gutachten und ihre Vorschläge zu erstatten. Von dieser Schlussfassung ist der Vorsitzende der niederösterreichischen Landeskommission durch eine Zuschrift im Wege der Finanzlandesdirektion, sowie im kurzen Wege auch der Vorsitzende der paritätischen Lohnkommission durch das Staatsamt für Finanzen zu verständigen.

5.

Realisierung von rückständigen Gebühren für Militärpersonen, dann von Auslagen für die deutschösterreichischen Volkswehrformationen in Deutschböhmen und Sudetenland.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erstattet dem Kabinettsrat nachstehenden Vortrag:

Laut Kabinettsratsbeschlusses vom 19. März 1919 wurden den in Böhmen, Mähren und Schlesien sich aufhaltenden Berufsmilitärpersonen deutscher Nationalität, die sich zur Aufnahme in die provisorische österreichische Wehrmacht angemeldet haben, der Fortbezug der laufenden Monatsgebühren von der Zeit des Umsturzes bis zum Friedensschlusse - also bis Ende September 1919 - zugestanden.

1) Infolge der schwierigen Verbindungen konnte eine Gruppe von Gagisten und Berufsunteroffizieren die Gebühren bis einschließlich September 1919 in einem Gesamtbeträge von etwa 700.000 Kronen nicht rechtzeitig erhalten.

Die Perzipienten haben nun durch nach Wien entsendete Vertrauensmänner die Bitte um Nachzahlung gestellt, wobei sie anführen, dass die meisten von ihnen sich in einer sehr bedrängten materiellen Notlage befinden, zumal ihnen die Ausnahme in die tschechische Armee sowie in sonstige öffentliche Dienste geradezu unmöglich gemacht werde.

2.) Infolge Einstellung des Banküberweisungsverkehres wurden die Gebühren jedesmal

durch die von den Ortsgruppen entsendeten Privatkuriere abgeholt, welche die Erfolgung der Gebühren an die Bezugsberechtigten zu bewirken hatten.

Die von diesen Kurieren in Wien übernommenen Gelder wurden in einigen Fällen seitens tschechischer Amtsorgane beschlagnahmt oder sind auf sonstige Weise abhanden gekommen.

Seitens der Perzipienten, die auf diese Weise ihrer Gebühren verlustig wurden, werde nunmehr die nochmalige Erfolgung erbeten.

Der in Betracht kommende Gesamtbetrag dürfte sich auf zirka 200.000 Kronen belaufen.

3.) Gelegentlich des Umsturzes im November 1918 gelangten in den deutschsprachigen Gebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens über Verfügung des damaligen Staatssekretärs für Heereswesen, beziehungsweise im übertragenen Wirkungskreise durch die deutschböhmisches Landesregierung deutschösterreichische Volkswehren zur Aufstellung.

Die Auslagen für dieselben wurden zumeist vorschussweise von Bezirksnationalausschüssen, Gemeinden und sonstigen Korporationen oder von Privatpersonen in den betreffenden Gebieten bestritten. Im Dezember 1918, beziehungsweise Jänner 1919 wurden diese Volkswehrformationen über Verfügung der tschechischen Regierung aufgelöst. Die Bezirksnationalausschüsse beziehungsweise die Gemeinden etc. sandten nun die Rechnungsakten der deutschböhmischen Landesregierung beziehungsweise der Wirtschaftsabteilung beim Landesbefehlshaberamte für Deutschböhmen zur Überprüfung ein und forderten die Refundierung der vorschussweise erfolgten Gelder.

Diese Ansprüche wurden bis zum Bekanntwerden der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nach durchgeführter Überprüfung auch befriedigt.

Die seither unbefriedigt gebliebenen Ansprüche betragen zirka 600.000 - 700.000 Kronen.

Redner stelle hinsichtlich dieser Fragen folgenden Antrag:

ad 1) Jenen Berufsmilitärpersonen, die unverschuldet bisher nicht in den Bezug ihrer seinerzeit zu Recht bestandenen Gebühren gelangt sind, wären diese über fallweises Ansuchen unter Ablehnung jeglichen Rechtstitels aus Kommiserationsgründen nachträglich flüssig zu machen.

ad 2) Die zur Behebung der Gebühren bevollmächtigten Vertrauensmänner haben die betreffenden Beträge der Perzipienten auf eigene Gefahr übernommen. Eine Schadloshaltung derjenigen Perzipienten, welche durch die erwähnten Beschlagnahmen oder auf sonstige Weise ihrer Gebühren verlustig wurden, wäre daher abzulehnen.

ad 3) Die Entscheidung über den Rückersatz von vorschussweise bestrittenen Auslagen für die deutschösterreichischen Volkswehrformationen in den deutschen Gebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens wird der vorherigen näheren Klarstellung vorbehalten.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

6.

Bedeckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds im 1.Quartal 1920.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r berichtet, dass sich beim Wiener Krankenanstaltenfonds im 1.Quartal 1920 ein Betriebsabgang von 64,400.000 Kronen ergeben habe, nach den Vereinbarungen zwischen Staat, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien solle der Abgang des Krankenanstaltenfonds unter Drittelbeteiligung dieser 3 Faktoren gedeckt werden. Das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien lehnen jedoch in der letzten Zeit die Beteiligung an den Vorschusszahlungen ab, sodass im Hinblick auf die Notlage der Krankenanstalten nichts erübrige, als den Abgang vorläufig zur Gänze aus Staatsmitteln zu tragen. Das Staatsamt für Finanzen habe sich bereits einverstanden erklärt, den Abgang der Monate Jänner und Februar im Betrag von 42 Millionen Kronen vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates zur Verfügung zu stellen. Der weitere Antrag des Volksgesundheitsamtes auf Gewährung eines Vorschusses auf den Abgang des Monats März in der Höhe von 22,400.000 Kronen habe im Staatsamt für Finanzen bisher noch keine Erledigung gefunden.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 42 Millionen Kronen aus Staatsmitteln an den Wiener Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges der Monate Jänner und Februar 1920 die Zustimmung und ermächtigt das Volksgesundheitsamt, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen auch die zur Deckung des Betriebsabganges im Monate März d. J. erforderliche Vorschusszahlung von 22.400.000 Kronen zu leisten.

7.

Vollzugsanweisung womit die Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1918, St.G.Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden ergänzt wird (Ersatzanforderung).

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, durch welche die Landesregierungen ermächtigt wurden sollen, in Gemeinden, welche von dem ihnen zustehenden Wohnungsanforderungsrecht keinen ausreichenden Gebrauch machen oder sich weigern, davon Gebrauch zu machen, das Recht zur Wohnungsanforderung auch der politischen Bezirksbehörde einzuräumen.

Vizekanzler F i n k erblickt in einer derartigen Regelung einen unzulässigen Eingriff in die

Autonomie der Gemeinden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r begegnet dieser Einwendung mit dem Hinweis darauf, dass es sich vorliegendenfalls um Befugnisse der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis handle, welche im Falle nicht entsprechender Ausübung seitens der Gemeinde jederzeit staatlichen Organen zugewiesen werden können. Gegen die Vollzugsanweisung könne umsoweniger ein Bedenken bestehen, als bereits in der grundlegenden Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.G.BI.Nr. 22, über das Anforderungsrecht der Gemeinden die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Wohngebiete vorgesehen sei, innerhalb dessen über Wohnungsanforderungen, falls sich die Gemeinden nicht einigen, die politische Bezirksbehörde zu entscheiden habe.

Staatssekretär S t ö c k l e r nimmt gegen das Anforderungsrecht auf Wohnungen überhaupt Stellung, da es jede Bautätigkeit unterbinde und dadurch nur zur Verschärfung der Wohnungsnot beitrage.

Nach einer Bemerkung des Staatssekretärs Hanusch, dass die Vollzugsanweisung, da sie auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen werden soll, der Zustimmung des Hauptausschusses bedürfe, erklärt sich der Kabinettsrat mit der Vorlage des Entwurfes an den Hauptausschuss einverstanden.

8.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

Staatssekretär H a n u s c h unterbreitet dem Kabinettsrat neuerlich den bereits in der Kabinettsitzung vom 12. März l. J. verhandelten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, und berichtet, dass sich beide koalitierten Parteien dahin geeinigt haben, die Bereinigung der Frage der Einführung des Verhältniswahlrechtes bei den Sozialversicherungsinstituten und sonstigen Verwaltungskörperschaften den Ausschussberatungen vorzubehalten.

Der Kabinettsrat erteilt sohin die Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung.

9.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Teilung mehrerer Gemeinden.

Staatssekretär E l d e r s c h berichtet, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 11. März 1920 eine größere Anzahl von Gesetzentwürfen, betreffend die Teilung

von Gemeinden, beschlossen habe.

Gegen eine Reihe dieser Gesetzesbeschlüsse sei bereits auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 13. April 1920 Vorstellung erhoben worden.

Unmittelbar vor Ablauf der Vorstellungsfrist habe nun das Staatsamt für Justiz, welchem vor Behandlung der Gesetzentwürfe im Kabinettsrate Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, dass die Bedenken gegen die Schaffung von Zwerggemeinden auch rücksichtlich der Teilung der Gemeinden Elsern, Oberhöflein, Kainraths, Staasdorf, Siebenhöf, St. Valentin-Landschach und Malgen bestehen.

Der sprechende Staatssekretär habe daher in Anhoffnung der Zustimmung des Kabinettsrates bei der niederösterreichischen Landesregierung auch gegen diese Gesetzesbeschlüsse wegen verwaltungspolitischer Bedenken Vorstellung erhoben und erbitte sich hiefür die nachträgliche Genehmigung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene nachträgliche Genehmigung.

10.

Genehmigung von Landtags- beziehungsweise Landesratsbeschlüssen in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär E l d e r s c h gibt bekannt, dass die Landesregierungen in Salzburg und Niederösterreich um die Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Landtages von Salzburg vom 19. Dezember 1919 und Niederösterreich vom 10. Februar 1920, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen eingeschritten seien.

Ferner habe die Landesregierung von Oberösterreich die Genehmigung des Landesratsbeschlusses vom 5. März 1920, betreffend die Einhebung von Abgaben von Theater-, Varieté- und Kinovorstellungen in der Gemeinde Ried i. I., und die Landesregierung von Niederösterreich die Genehmigung des Beschlusses der Landesversammlung vom 30. April 1918, sowie der Landtagsbeschlüsse vom 8. April, 11. Juni, 3. und 23. Juli, 1. und 22. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 100% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden St. Johann am Steinfeld, Paudorf, Raach, Eschenau, Ulrichskirchen, Feistritz am Wechsel, Göstling und Albrechtsberg beantragt.

Der sprechende Staatssekretär regt in diesem Zusammenhange eine Abänderung in der Behandlung derartiger, der Genehmigung der Staatsregierung unterliegender Beschlüsse der Landtags- und Landesräte in autonomen Finanzangelegenheiten an.

Die Fälle, in denen um Zustimmung zur Einhebung von Zuschlägen oder Auslagen an die Staatsregierung herangetreten werden muss, nehmen stets zu, da die Gemeinden, Bezirke und

Länder fast durchwegs nicht mehr in der Lage seien, ihren Haushalt mit dem seinerzeit in den Gesetzen vorgesehenen normalen Umlagenprozenten zu decken. Die einzelnen Beschlüsse werden im Staatsamte für Inneres und Unterricht sowie im Staatsamt für Finanzen geprüft und geben nur ganz ausnahmsweise Anlass zu einer Bemerkung. Der Kabinettsrat selbst könne sich damit, da ihm immer eine größere Zahl solcher Beschlüsse gleichzeitig zugehe, stets nur ganz oberflächlich befassen.

Redner glaube deshalb anlässlich der vorliegenden, sachlich begründeten Anträge im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates anregen zu sollen, dass die Genehmigung der Beschlüsse der Landesräte oder der Landesversammlungen, die die Einhebung höherer Umlagen oder besonderer Auflagen im Lande, in einzelnen Bezirken oder in Gemeinden zum Gegenstände haben, dem Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und den allenfalls sonst beteiligten Staatsämtern übertragen werde, soweit es sich nicht um Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Tragweite handelt.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die vorliegenden Beschlüsse der Landtage von Niederösterreich und Salzburg sowie des Landesrates von Oberösterreich und erteilt gleichzeitig dem Staatsamt für Inneres und Unterricht die Ermächtigung, in Hinkunft bei Beschlüssen der angeführten Art im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und den sonst etwa beteiligten Staatsämtern die Genehmigung der Staatsregierung ohne Einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates auszusprechen.

11.

Entscheidung über die Höhe des im Gesetze über die Durchführung der Elektrisierung der Staatseisenbahnen einzusetzenden Kostenbetrages.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die neuerliche Durchrechnung des Projektes über die Elektrisierung der Staatseseisenbahnen eine Steigerung des Kostenaufwandes von 3 ½ Milliarden Kronen auf 5 Milliarden Kronen ergeben habe Redner erbittet vom Kabinettsrat Richtlinien dafür, mit welchem Betrag das Erfordernis in das in der Kabinettsitzung vom 16. März l. J. beschlossene Investitionsgesetz eingestellt werden soll.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n empfiehlt, in das Investitionsgesetz den Bauaufwand nur in der ursprünglich ermittelten Höhe aufzunehmen, im Motivenbericht jedoch zu bemerken, dass dieser Aufwand den Preisen zur Zeit der Verhandlung der Angelegenheit im Kabinettsrat entspreche, mit Rücksicht auf die Fortdauer der Preissteigerung aber voraussichtlich werde überschritten werden müssen.

Staatssekretär E l d e r s c h spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung des ursprünglichen Betrages aus, zumal der schließliche Aufwand sich derzeit überhaupt nicht ermitteln lasse.

Vizekanzler F i n k und Staatssekretär Dr. Reisch dagegen wünschen die Berücksichtigung schon der neuerdings ermittelten Kostenziffer in der Gesetzesvorlage, um der Bevölkerung von vorneherein vor Augen zu führen, welche bedeutenden Mittel zur Durchführung der Elektrisierung der Staatseisenbahnen erforderlich sein werden.

Der Kabinettsrat spricht sich schließlich dafür aus, dass in das Investitionsgesetz der Baukostenaufwand mit 5 Milliarden Kronen eingestellt werde, in den Motivenbericht aber trotzdem noch der Beisatz aufzunehmen sei, dass angesichts der andauernden Preissteigerung sich auch über diesen Betrag hinaus voraussichtlich noch ein Mehrerfordernis ergeben, werde.

12.

Festsetzung der Zeitungspostgebühren.

Staatssekretär P a u l erinnert daran, dass ihm gelegentlich der Beratung der neuen Zeitungspostgebühren in der Kabinettsratssitzung vom 19. März d. J. die Ermächtigung erteilt worden sei, die damals vorgeschlagenen Gebührensätze in Übereinstimmung mit der sonstigen Neuregelung der Postgebühren aus Anlass der Bezugsaufbesserungen der öffentlichen Angestellten durchgehends um 100% zu erhöhen. Dementsprechend bestimme die Vollzugsanweisung vom 23. März 1920, St.G.Bl. Nr. 130, für die Versendung von Zeitungen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 eine Gebühr von 2 K für jedes Kilogramm Durchschnittsgewicht, mindestens von 6 h für die einzelne Nummer im Höchstgewicht von 25 Gramm.

Nunmehr hebe die Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen in einer Eingabe an das Staatsamt für Verkehrswesen erklärt, dass die Zeitungsunternehmungen eine solche Mehrbelastung nicht mehr zu tragen vermögen und die Bitte gestellt, die Zeitungspostgebühren auf die Hälfte zu ermäßigen, wie auch die Gebühr für die Versendung von Zeitungen in Ballen als Eil- oder Expressgut von der mit 15. April l. J. in Kraft getretenen 100%igen Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife auszunehmen.

Redner wolle die Stellungnahme zu einer etwaigen Vereinigung der Eisenbahnfrachtsätze für die Beförderung von Zeitungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten und erbitte sich jetzt nur eine Äußerung des Kabinettsrates darüber, inwieweit etwa politische Rücksichten die Ermäßigung der Zeitungspostgebühren nahelegen.

Der Kabinettsrat erklärt sich im Hinblick auf die Lage der Staatsfinanzen außerstande, die begehrte Herabsetzung der Zeitungspostgebühren zuzugestehen. Über den Vorschlag des

Generalpostdirektors H o h e i s e l beschließt er jedoch, bei den Wochenblättern das für den Gebührensatz von 6 Hellern zulässige Höchstgewicht von 25 Gramm auf 35 Gramm zu erhöhen und den Wochenblättern von dem Zeitpunkte an, in welchem bei ihnen, so wie dies jetzt bei den Tageszeitungen geschieht, die adresselose Versendung eingeführt sein wird, die Beförderung zum Tarif für die Tageszeitungen einzuräumen.

13.

Forderungen der Kanzleibeamten.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet über die Vorsprache des Aktionskomitees der Kanzleibeamten, das am 26. April 1920 vom Sektionschef Dr. D a v y und vom Redner im Staatsamte für Inneres zur Entgegennahme der Forderungen der vereinigten Kanzleibeamten (der aus dem Zertifikatistenstande und der aus dem Kanzleioffiziantenstande Hervorgegangenen) empfangen wurde.

Es handle sich um folgende fünf Forderungen:

1.) Automatische Ernennung aller Kanzleihilfen und Gehilfinnen, welche drei Jahre vollstreckt haben, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse.

2.) Ernennung aller Staatsbeamten ohne Rangklasse beiderlei Geschlechtes, sowie der nach dem Februar 1919 zu Offizianten Ernannten aber noch nicht Staatsbeamte ohne Rangklasse Gewordenen in die XI. Rangklasse; Einreihung analog den für die Postoffizianten und Offiziantinnen geltenden Bestimmungen einschließlich aller auf Grund des Gesetzes vom 5. Februar 1919, sowie des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919 aus dem Kanzleioffiziantenstande ernannten pragmatischen Beamten.

3.) Einreihung aller Kanzleibeamten ohne Unterschied des Geschlechtes, Ressorts und früheren Berufes (Militär oder Zivil) in die Gruppe D.

4.) Beseitigung der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 21 und Unterstellung auch der Kanzleihilfen beiderlei Geschlechtes unter die Dienstpragmatik analog den Praktikanten.

5.) Ressortweise Schaffung eines einheitlichen Kanzleibeamtenstatus.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet weiters, dass die Kanzleibeamten infolge der wiederholten Verzögerung der Angelegenheit und des Unterbleibens einer Entscheidung des Kabinettsrates über die Forderungen der Gerichtskanzleibeamten ungeduldig geworden seien und ihn nachdrücklichst ersucht hätten, der Regierung mitzuteilen, dass die Vertreter beider Gruppen der Kanzleibeamtenschaft das dringende Ersuchen stellen, es mögen die Regierungsvertreter (Sektionschef Dr. D a v y und Ministerialrat Dr. W i l f l i n g) eine im

allgemeinen Rahmen gehaltene Vollmacht zur sachlichen Durchberatung der Forderungen der Kanzleibeamtenschaft noch vor endgültiger Entscheidung durch den Kabinettsrat erhalten. Diesem solle ein einverständlich zustande gekommenes Ergebnis vorgelegt werden.

Redner unterzieht sodann die fünf Forderungen einer kurzen Erörterung und weist darauf hin, dass insbesondere die Forderungen 2 und 3 wegen der großen finanziellen Wirkungen, aber auch wegen der sicher zu erwartenden weitreichenden Beispielsfolgerungen ganz unannehmbar seien. Es könnte seines Erachtens bei den sachlichen Verhandlungen, wenn der Kabinettsrat zu solchen die Ermächtigung erteile, in der Weise entgegengekommen werden, dass gewisse Härten, die sich aus der Festsetzung eines Stichtages im Kanzleioffiziantengesetz ergeben haben, beseitigt würden (weitere Ernennung aller Kanzleigehilfen nach 3 Jahren zu Offizianten, Ernennung der eine gewisse längere Dienstzeit aufweisenden erst auf Grund des Gesetzes zu Offizianten Ernannten zu Beamten ohne Rangklasse; Fortsetzung der Ernennung länger dienender Kanzleioffizianten und Offiziantinnen zu Beamten der XI. Rangklasse). Auch könnte erwogen werden, ob nicht zwischen die Ernennung zum Offizianten und die zum Beamten der XI. Rangklasse eine Zwischenstufe (Beamter ohne Rangklasse) nach einigen Jahren einzuschieben wäre, äußersten Falle auch, ob man nicht die Ernennung zum Beamten der XI. Rangklasse früher als nach 18 Jahren eintreten lassen und den aus dem Stande der Zertifikatisten hervorgegangenen Kanzleibeamten noch eine größere Zahl von Militärjahren (als schon bisher zugestanden) anrechnen könnte. Die Forderung wegen des einheitlichen Status wäre zu erfüllen, ausdrücklich aber wäre zu erklären, dass die weitergehenden Forderungen indiskutabel wären und vom Kabinettsrat abgelehnt werden würden.

Der Kabinettsrat pflichtet der vom Ministerialrat Dr. Wilfling gekennzeichneten Stellungnahme zu den erhobenen Forderungen bei und ermächtigt ihn, in Gemeinschaft mit Sektionschef Dr. Davy in diesem Sinne die Verhandlungen mit den Kanzleibeamten zu führen. Die allenfalls zustande kommenden Vereinbarungen werden dem Kabinettsrate seinerzeit zur formellen Genehmigung vorzulegen sein.

14.

Erhöhung der Milchpreise.

Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Russ weist daraus hin, dass die Milchanlieferung nach Wien in der letzten Zeit in bedrohlichem Maße abgenommen habe. Das täglich einlangende Quantum von weniger als 40.000 Litern reiche nicht einmal mehr zur Versorgung der Säuglinge aus. Die Ursache für dieses Sinken der Anlieferung liege darin, dass mit den

gegenwärtigen Milchpreisen die Erzeugerkosten nicht mehr gedeckt werden können. Auf Grund von Verhandlungen, die bei der niederösterreichischen Landesregierung geführt worden seien, beabsichtige die Landesregierung, der die Testsetzung des Milchpreises unter Bestätigung des Staatsamtes für Volksernährung obliege, den Stallpreis der Milch von 2 K auf 6 K zu erhöhen. Mit den Zuschlägen würde sich der Milchpreis künftighin in Wien zwischen 10 und 11 Kronen stellen.

Da nur bei dieser Preiserhöhung eine Steigerung der Milchanlieferung zu gewärtigen sei, werde nach Anschauung des sprechenden Staatssekretärs nichts anderes erübrigen, als die von der niederösterreichischen Landesregierung beantragten Ansätze zu genehmigen. Redner erbitte sich vom Kabinettsrate hiezu die Ermächtigung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

15.

Erhöhung der Preisspannung beim Kleinverkauf von Rindfleisch.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s führt aus, dass dermalen in Wien folgende Kleinverkaufspreise für Rindfleisch in Geltung stehen.

In je drei teuren Wochen für Vorderes 98 K per kg, für Hinteres 102 K per kg und für Bratenfleisch 124 K per kg, in je einer den drei teuren entsprechenden billigen Woche für Vorderes 50 K, für Hinteres 52 K und für Bratenfleisch 66 K per kg. Der Zuweisungspreis an die Fleischhauer betrage in den teuren Wochen 94 K per kg und in den billigen Wochen 46 K per kg, das ist durchschnittlich 82 K per kg. Die den Fleischhauern eingeräumte Spannung betrage 11 ½%, das ist per kg durchschnittlich 9 K 46 h. Von dieser Preisspannung entfallen 5 ½ % auf den Schwund, die restlichen 6% sind als Bruttogewinn anzusehen.

Von den fleischverarbeitenden Gewerben sei in der letzten Zeit auf eine Erhöhung dieser Preisspannung mit dem Hinweise gedungen, dass alle Spesen des Fleischhauergewerbes um nahezu 100% gestiegen seien. Die Fleischhauer verlangten eine Erhöhung der Spannung auf 18 ½ % und begründeten dies mit der von der Gehilfenschaft aufgestellten Forderung einer 100%igen Lohnerhöhung und der Preissteigerung aller Bedarfsartikel wie Kohle, Wäsche, Eis, Werkzeuge etc. ferner der Erhöhung der Fuhrwerkskosten und der Steuern und der Verteuerung der Beistellung von Kost und Quartier für die Gehilfen.

Den Forderungen der Fleischhauer nach Erhöhung der Spannung könne ebenso wenig wie dem Verlangen der Gehilfen nach einer Lohnerhöhung die Berechtigung abgesprochen werden, Da aber eine weitere Erhöhung der Detailverkaufspreise nicht in Erwägung gezogen werden könne, könnte dem Wunsche der Interessenten nur durch Herabsetzung des

Zuweisungspreises Rechnung getragen werden.

Nach Durchführung einer Verhandlung mit den Fleischhauermeistern und den Gehilfenvertretern, bei der beide Teile ihre Ansprüche ermäßigt hätten, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass der Zuweisungspreis ab Amtlicher Übernahmsstelle für die 3 teuren Wochen von 94 K auf 91 K per kg und für die billige Woche von 46 K auf 45 K per kg herabzusetzen ist. Der durchschnittliche Zuweisungspreis würde somit 79 K 50 h gegen 82 K nach der geltenden Festsetzung betragen und die Preisspannung würde sich von 11'52% auf 15'03% das ist auf 11 K 95 k pro kg erhöhen. Der Mehrverlust für die Amtliche Übernahmsstelle bei der Abgabe von Rindfleisch würde sich auf 2 K 50 h per kg stellen, was im Monat 3'5 Millionen Kronen ausmacht. Die derzeitigen Verluste betragen bei Fleisch pro kg 30 K, monatlich also, da der Verbrauch von 1600 t auf 1400 t gesunken ist, 42 Millionen Kronen. Dieser Verlust würde sich nach dem Gesagten auf 45'5 Millionen Kronen erhöhen.

Wollte man die Differenz auf den Konsum überwälzen, dann würden die Kleinverkaufspreise in den drei teuren Wochen für 101 K für Vorderes, 105 K für Hinteres, 127 K für Bratenfleisch und in der billigen Woche 51 K für Vorderes, 53 K für Hinteres, 67 K für Bratenfleisch betragen. Hiezu sei jedoch zu bemerken, dass eine Preissteigerung in den teuren Wochen schon deshalb ausgeschlossen sei, weil das Fleisch schon jetzt vielfach nicht gekauft werde. Es müsste daher die Differenz zur Gänze auf die billige Woche überwälzt werden, deren Kleinverkaufspreis dann wäre: Vorderes 60 K, Hinteres 62 K, Bratenfleisch 76 K. Eine derartige Erhöhung sei aber nicht vertretbar.

Mit dem vorgeschlagenen Zugeständnis, das den Forderungen der Fleischhauer halben Wegs entgegenkomme, würden sich die Fleischhauer zufrieden stellen. Unter der Voraussetzung der Einräumung einer Spannungserhöhung im angegebenen Ausmaße sei zwischen den Vertretern der Fleischhauermeister und der Gehilfen eine Vereinbarung in dem Sinne erzielt worden, dass alle Löhne, welche 60 K wöchentlich und darunter betragen, eine 90%ige und alle höheren Löhne eine 80%ige Steigerung erfahren.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist daraus, es sei bisher stets daran festgehalten worden, dass lediglich bei einer Steigerung der Gestehungskosten der Lebensmittel gegebenenfalls eine Überwälzung der Mehrkosten auf den Staatsschatz Platz greifen könne, während Verteuerungen der Regiekosten regelmäßig auf die Konsumenten überwälzt wurden. Von diesem Grundsätze abzuweichen, schaffe ein gefährliches Präjudiz. Auch sei die staatsfinanzielle Lage eine derartige, dass jede Mehrbelastung vermieden werden müsse.

Nachdem sich noch die Staatssekretäre E l d e r s c h, S t ö c k l e r und H a n u s c h sowie

der V o r s i t z e n d e an der Debatte beteiligt hatten, erhebt der Kabinettsrat den Antrag des Staatssekretärs für Volksernährung mit der Maßgabe zum Beschluss, dass der sich hienach ergebende Mehrverlust von monatlich 3'5 Millionen Kronen für die Dauer von zwei Monaten auf den Staatsschatz zu übernehmen sein wird.

[KRP 177, 29. April 1920, Stenogramm Groß]

177. Sitzung, 29. April 1920.

1.

Renner: Reparationskommission. Ich habe in der Voraussetzung, daß das Kriegsministerium zu zwei Drittel mit li[quidierenden] Ämtern besetzt ist, [das Staatsamt für] Äußeres angewiesen, mit dem Heeresamt und [dem Staatsamt für] Handel in Verbindung [zu] treten und Platz für die Rep[arationskommission zu] machen.

Zerdik: Es kommt die č.[echoslovakische] und die polnische Mission heraus und [sie] kommen ins Handelsministerium. 16 Zimmer hat der Hauskommandant als frei erklärt und der Rest kann frei gemacht werden wenn nicht die 15 Räume, welche Zelenka für die Postangestellten in Anspruch nimmt, ihm wieder zur Verfügung gestellt werden.

Paul: Diese 15 Zimmer gehören für das Departement 22 des Staatsamtes für Verkehr. Dorthin kommt die Schiffahrtssektion und in die - [den] Räumen der Schiffahrtsdirektion wird Platz gemacht für die Postangestellten. Diese haben erklärt, wenn sie nicht ordnungsmäßig untergebracht werden, treten sie in den Streik. Ich möchte keine Unruhe erzeugen und sie haben gedacht, es werde geordnet werden. Wenn ich die 15 Räume nicht bekomme, so ist es wieder für mich sehr peinlich. Ich bin jetzt in 19 Gebäuden untergebracht. Unter diesen Umständen kann der Büroverkehr nicht aufrecht erhalten werden. Ich dachte, mit den Telegraphenbediensteten in Ordnung zu kommen. Es handelt sich nur noch um einige Küchenräume. Zelenka hat einen scharfen Sturm vor, daß das Korr[espondenz]-Büro Platz macht.

Deutsch: Die Art, wie wir die Platzfragen lösen, ist nicht klug. Das Heerwesen, welches das größte Bürogebäude ist, wird ganz unzweckmäßig ausgenützt. Es sind lauter kleine Amtsabteilungen darin, durch die Vielheit kann man ?niemals kontrollieren. Man soll ein oder zwei große Ämter hineingeben. Das Heerwesen nimmt höchstens ein Viertel des Raumes ein. Es soll ein zweites großes Amt hinein gelegt werden. Das Haus wird nie ausgenützt werden und verwahrlost dabei, weil niemand auf die Ordnung sieht.

Zerdik: Ich schließe mich Deutsch an. Meine Anschauung war die, daß im Heeresamt das ganze Handelsressort unterzubringen wäre. Dadurch würden die Lichtensteinstraße und die Postgasse frei werden, dort könnten kleinere Ämter untergebracht werden. Die Teilung der Zentralstelle in zwei Gebäude ist eine große Schwierigkeit.

Wie ich daran gehen wollte, war das Gebäude noch in der Verwaltung des Heerwesens. Dieses hatte [eine] die Abmachung getroffen mit dem Verkehrsamt. Wenn [man] aus jeder Zimmerfrage eine Streikfrage macht, dann kann man keine Gebäudeverwaltung führen. Die Abteilungen des Verkehrswesens müssen halt zusammengezogen werden oder es müssen kleinere Räume abgeteilt werden.

Es sind so unzählig viele neuen Behörden entstanden, welche Raum brauchen, daß man sie nicht unterbringen kann. Ich würde bitten, daß in dem Fall die Post und Telegraphenangestellten dorthin gehen, wohin sie gewiesen werden und die Räume im Kriegs[ministeriums]gebäude der Reparationskommission zugewiesen werden.

Paul: Es war diese Einteilung schon ausgemacht. Ins Kriegs[ministeriums]gebäude könnte auch ich hinein ziehen, ich könnte das ganze Post- und Telegraphenwesen unterbringen. Ich habe fremde Missionen im Gebäude, noch alle möglichen ?Liquidierungsstellen.

Renner: Wir haben entschieden, daß das Korrespondenz-Büro in das Landesverteidigungsministerium kommen muß und es ist gesagt worden, daß es gehen wird. Die Invalidenkommission und die Landwirtestelle werden sich einschränken. Das Korrespondenz-Büro muß untergebracht werden und das Telegraphengebäude geräumt werden. Ebenso muß die Reparationskommission untergebracht werden.

Paul: Wir sollten trachten, die Einteilung im Heeresamt so zu treffen, daß meinem Amt wenigstens einige Zimmer geräumt werden. Es ist gut, wenn Deutsch sagt, das große Gebäude für große Ämter zu nehmen.

Zerdik: Es ist die größte Mühe, wenn wir die 15 Zimmer behalten, der Reparationskommission die 40 Zimmer zu geben. Es hat geheißen, daß sie wahrscheinlich 60 Zimmer brauchen werden. Es wäre gescheiter, wenn das nicht geht, es gar nicht zu machen.

Renner: Der Beschluß wird erneuert, daß das Korrespondenz-Büro in das Landesverteidigungsministerium kommt. Der Reparationskommission werden 40 Zimmer im Kriegs[ministeriums]gebäude zur Verfügung gestellt.

2.

Zerdik: Antrag, um herauszukommen, alle Angelegenheiten ... Punkt 7.

Deutsch: Am ersten Blick scheint es zweckmäßig. Aber außer den Häusern, welche das Heerwesen freigegeben hat, haben wir in den verschiedenen Kasernen und Gebäuden eine Unmasse von Parteien sitzen. Sollen wir den ganzen Komplex jetzt übergeben?

Zerdik: Nein, es muß in einer Hand sein. [Aber] wir müssen alles wissen, was geschieht. Es wird uns bekannt zu geben sein, was vermietet ist.

Eisler: Mein Amt wünscht, daß [dies] vor einer Entscheidung zum Gegenstand einer zwischenstaatsamtlichen Beratung gemacht wird, weil eine ganze Menge von Bedenken vorgebracht werden. Es dürften keine Bedenken sein, daß die Staatsämter [sich] über den praktischen Vorgang der einheitlichen Verwaltung verständigen. Die Unterbringung von Gerichten und die Aufteilung der verfügbaren Gerichte ausschließlich vom Staatsamt für Handel abhängen zu lassen würde den gegenwärtigen Zustand noch erschweren. Wir wollen die Grundsätze für die künftige einheitliche Gebäudeverwaltung festgelegt wissen.

Zerdik: Wenn jedes Amt Selbständigkeit haben will, dann muß die einheitliche Staatsgebäudeverwaltung aufgegeben werden. Aber bei der Organisation der Staatsgebäudeverwaltung muß alles in eine Hand gelegt werden.

Renner: Das Einvernehmen ist vorgeschrieben.

Reisch: Wir haben Bedenken gegen die Budgetierung. Ich sehe nicht ein, warum die Mietzinse dort verrechnet werden sollen. Die Aufwendungen werden bei jedem Dienstzweig verrechnet, wo sie auflaufen.

Renner: Unter Führung Zerdik, [bestehend aus] Paul, Heer und Justiz und Finanzen wird eine Kabinettskonferenz eingesetzt zur Verwaltung.

[Renner]: Wir müssen im Äußeren eine zwischenstaatsamtliche Reparationskommission von uns einsetzen. Es wird auch nicht gehen, daß ein Funktionär allein die Vertretung übernimmt. Es werden auch die Fachreferenten herangezogen werden müssen.

Loewenfeld-Ruß: Das Äußere schreibt, daß ein direkter Verkehr nicht mehr stattfinden darf. Aber [es muß gewährleistet sein], daß diese Kommission nicht etwa den direkten Verkehr mit der Reparationskommission hindert, wie es bisher besteht.

Genehmigt.

2.

Renner: Ausgleich der Beamten.

Ich möchte darauf hinweisen, daß ich in dieser Weise bereits einen Vorstoß unternommen habe, am 14. Oktober '19 das Protokoll. Darauf ist am 16. Oktober das Rundschreiben ergangen, worin die Ämter aufgefordert werden, den Überschuß

bekannt zu geben. Die Ämter haben entweder gar nicht oder negativ geantwortet. So geht das nicht. Es ist hier so wie mit den Räumen, man wird Plätze tauschen müssen.

Dazu müssen wir die Hindernisse der Dienstpragmatik beseitigen. Ich bitte den Staatssekretär [für Finanzen], die gesetzlichen Anträge vorzubereiten, damit der Kabinettsrat darüber beschließen kann. Das müßte geheim geschehen und wenn sie gestellt sind, müssen sie vorher mit Personal besprochen werden, damit wir keinen Verdruß haben.

[Renner]: Auskunftserteilung an die Presse.

Wie diese Notenfalsifikate alles beunruhigt haben, ist das Presseamt von den Zeitungen um Auskunft angegangen worden. Das Presseamt hat sich bemüht, vom Staatsamt für Finanzen eine Auskunft zu bekommen.

Ich bitte, wenn die Presse eine Information will, so kann man sie ihr in einem solchen Fall nicht versagen. Es ist so, daß in allen diesen Sachen die Leute informiert werden müssen.

Zerdik: Hofrat Simeons muß zurücktreten. [Er ist] Direktor des Handelsmuseums, welcher gleichzeitig Sekretär des Vereins ist. [Ich beantrage als Nachfolger] Regierungsrat Dr. Drucker, [er] leitet [eine] zweite Abteilung, die Abteilung 11, diese soll er beibehalten.

[Am Rand]: Drucker, Ernennung zum Direktor des Österreichischen Handelsmuseums mit Hofrattitel und weiterer Verantwortung im Handelsamt.

Renner: Staatsangestelltenfragen. Die paritätische Kommission hat die Verhandlungen begonnen.

Paul: Die eigentlichen formalen Beschlüsse werden von einem Exekutivkomitee gefaßt und einer Vollversammlung vorgelegt werden. Es ist in dieser gestrigen Versammlung beschlossen worden, daß abweichend vom Gesetz nicht die Staatsregierung teilweise Versetzungen in die Klassen I a und II a vernehmen soll, sondern daß die bestehenden Klassen der Landeskommision freizugeben sind für eine Einteilung sämtlicher Dienstorte in eine dieser Klasse je nach den Teuerungsverhältnissen.

Am Montag tritt die niederösterreichische Landeskommision zusammen und es ist die Gefahr, daß wenn nicht bis dahin eine Weisung seitens der Regierung an die Finanzlandesdirektion oder die Mitglieder der Kommission ergangen ist, es sofort zu einem Krach kommt und wir die Folgen zu spüren bekommen. Tomschik hat ersucht, die Regierung möge sich entscheiden, wie sie sich dieser Sache gegenüber stellt und noch bis Montag an die Landeskommision einen Auftrag ergehen zu lassen.

Reisch: Wir sind an das Gesetz gebunden. Die Regierung kann der Landeskommision unmöglich einen Auftrag geben, welcher über das Gesetz hinaus geht. Die paritätische Lohnkommision spielt sich als Nationalkabinett auf.

Renner: Die Angestellten sind der eine Vertragsteil, der Staat der andere. Das Gesetz kann keine unmöglichen Dinge verlangen. Die Südbahnstrecke ist im allgemeinen in der 3. Klasse. Nun wird [man] dem tatsächlichen Bedürfnis nicht gerecht, wenn sie nur in die 2. Klasse kommen können. Das mindeste, was sie nach dem Stand der Lebensmittelpreise erwarten, ist 1 a. Nun schafft das Gesetz ein formales Hindernis. Damit sind die Südbahner nicht zufrieden. Dann haben wir wieder eine Verwicklung. Es ist ein Unheil daß das Gesetz so ausgefallen ist.

Paul: Bei der Südbahn kommen wir nicht einmal aus mit der Klasse I a. Wir werden eine

lokale Streckenzulage einführen müssen. Die Südbahnstrecke bildet ein Unikum, ebenso Leobersdorf - St. Pölten. Es ist auch meiner Meinung nicht dafürstehend, durch Hartnäckigkeit die Gemüter zu erregen. Das Nachtragsgesetz hat eine Verschlechterung eingeführt in der Funktion der paritätischen Lohnkommission. Zuerst war es im Hauptgesetz anders, im Nachtrag ist eine Einschränkung erfolgt. Das hat den Widerstand hervorgerufen und jetzt geht die Landeskommission auch über das erste Gesetz hinaus und wünscht die volle Freiheit der Einreihung nach den Teuerungsverhältnissen.

Eine Berufung auf das Gesetz würde ungünstig wirken. Wir müssen uns klar sein, wieweit wir Widerstand leisten können und es besser früher auszubiegen. Es sind noch ?Resistenzen, welche ausgeglichen werden müssen.

Dasselbe ist bei der gleitenden Zulage der Fall. Wenn die Leute uns helfen sollen, so müssen wir den Führern entgegen kommen.

Renner: Sachlich liegt ein zwingender Grund vor, an der Südbahnstrecke anders vorgehen. Durch die Absperrung von Ungarn sind die Lebensmittelverhältnisse an der Südbahnstrecke unerträglich geworden.

Fink: Ich will nicht zum Meritum sprechen. Wenn das Gesetz nicht genügt, so bin ich mit einer Änderung einverstanden. Aber das Kabinett darf vom Gesetz nicht so abweichen, ohne es dem Hauptausschuß gesagt zu haben. Dieser müßte damit einverstanden sein, daß etwas gegen den Gesetz[eswortlaut] geschieht. Der Hauptausschuß müßte die Parteien und die Nationalversammlung dafür gewinnen, daß das Gesetz geändert wird. In dieser Frage hat das Parlament die Sache an sich gerissen.

Renner: Solange das Gesetz besteht, können wir nicht anders entscheiden. Aber wenn etwas nicht paßt, dann muß das Gesetz geändert werden oder ohne Gesetzesänderung etwas geschehen.

Reisch: Läßt sich denn keine Regelung finden, die Südbahner zu befriedigen? Es kostet ein unnötiges Geld, wenn wir eine allgemeine Regelung treffen, bloß [weil] die Südbahner unruhig sind.

Paul: An der Südbahnstrecke wird eine Sonderregelung eintreten müssen. Sie wollen ein System aufstellen nach der wirklichen Teuerung und wollen nicht daran gebunden sein, nicht - eine [nicht] den wirklichen Teuerungsverhältnissen entsprechende Einreihung vorzunehmen, weil das Gesetz entgegen ist.

Das Gesetz ist formal dagegen, daß die Kommissionen nach freiem Ermessen die Orte einreihen können. Die Kommission macht eigentlich nur die Vorschläge, die wirkliche Einreihung ist im Verordnungsweg festzusetzen. Es wird aber schwer sein, etwas gegen die Kommission zu tun. Das Gesetz ist das Hindernis. Im ersten [Gesetz] war das Hindernis nicht so scharf, es wurde im zweiten Gesetz verschärft.

Renner: Das Kabinett ist außer Stande über den Wortlaut des Gesetzes hinaus zu gehen, es könnte nur [erwägen], dem Ausschuß und der Nationalversammlung eine Gesetzesänderung zu empfehlen, wenn sich eine Änderung [als] dringend nötig erweist. Die Landeskommission wird also eingeladen, ihr Gutachten und ihre Vorschläge darüber zu erstatten.

Paul: Wir sollten diese Zuschrift an die paritätische Lohnkommission richten, die Kommission untersteht der Finanzlandesdirektion.

[Beschluß]: Diese Zuschrift ist im Wege der Finanzlandesdirektion an den Vorsitzenden der Kommission zu erlassen. Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, den Kabinettsbeschluß auch kurzer Hand dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Wilfling: Die Kanzleibeamten wünschen eine Auskunft, ob wir ermächtigt sind, mit ihnen sachlich zu verhandeln. Sie wollen nicht warten bis über die Gerichtsbeamten

entschieden ist. Ich bin ersucht [worden], diesen Beschluß dem Kabinettsrat mitzuteilen. Man meinte, daß es am Dienstag sein wird. Am Mittwoch wurde ich gefragt und mußte mitteilen, daß die Verhandlung nicht stattgefunden hat. Sie erwarten es am Freitag und haben [gesagt, daß] für Sonntag eine Sitzung des ?Exekutivkomitees einberufen wurde.

Die Forderungen der Kanzleibeamten gehen zum Teil weiter als die bisher vor[ge]brachten. Beide Kategorien haben die Meistforderungsklausel aufgestellt. Die Forderungen sind außerordentlich weitgehend und die Stellung der Kanzleibeamten und Gehilfen würde besser werden als die der Beamten.

*Deutsch: Berufsmilitärs aus dem Sudetenland.
Angenommen.*

Tandler: Krankenhausfonds.

Reisch: Unter dem Vorbehalt, daß [es] eine kurienweise Zahlung ist und wir für Niederösterreich und Wien lediglich vorschußweise zahlen. Die Verpflichtung beider Körperschaften bleibt aufrecht.

Tandler: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Drittelung durchgeführt wird.

Reisch: Es ist die Frage, ob wir immer weiter zahlen sollen. Es ist die beste Position, das Krankenhausgesetz zu beschleunigen.

Angenommen.

Hanusch: Ersatzforderungen. [...] ist der § 1. Zahlreiche Landgemeinden beschwerten sich, daß in den meisten Fällen nichts geschieht. Es soll der Landesregierung ermöglicht werden, in Gemeinden, die nichts tun, etwas zum Schutz der Ämter zu unternehmen.

Fink: Ich meine, daß das ein wesentlicher Eingriff in die durch das Gesetz den Gemeinden eingeräumte Autonomie in dieser Angelegenheit ist. Man zeigt - [sagt] schon im ersten Satz, die Gemeinden machen keinen ausreichenden Gebrauch - das Gesetz räumt aber das Wohnungsanforderungsrecht den Gemeinden ein. Es geht nicht an, daß - kurzer Hand es den Bez[irksbehörden] zu überweisen. Es ist mir auch über große Anstände nichts bekannt geworden. Wir sind nicht berechtigt dazu, einen solchen Eingriff in die Rechte der Gemeinden ohne gesetzliche Ermächtigung zu tun.

Eisler: Die ganze Materie ist nicht gesetzlich geregelt, sondern nur durch Vollzugsanweisungen. Diese kann formell ohne weiteres geändert werden. Dann handelt es sich um [eine] Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinden haben gewisse Pflichten übernommen im übertragenen Wirkungs[kreis] und es ist rechtlich ohne weiteres zulässig, wenn die Gemeinden diesen Pflichten nicht nachkommen, die Pflichten der höheren Stelle zu übertragen.

In der Volks - [Vollzugs]anweisung ist ohnedies schon eine Bestimmung über die Wohngebiete. Einer Gemeinde kann das Wohnungszuweisungsrecht übertragen werden über jene, welche nicht [Teil ihrer] Bevölkerung sind. Dieses Recht wird jetzt einfach der Bez[irksbehörde] übertragen.

Es bestehen wirklich Schwierigkeiten, weil die lokalen Stellen ihnen nicht zu Wohnungen verhelfen. Rechtlich ist sicher kein Bedenken dagegen.

Fink: Die Vollzugsanweisung muß vor der Hinausgabe dem Hauptausschuß vorgelegt werden.

Stöckler: Das Wohnungsanforderungsrecht ist ein Hindernis des Bauens. Wir müssen uns vor Augen halten, daß es ausgeschlossen ist, daß jemand ein Haus baut. Niemand der ein

Haus baut, wird über diese Wohnung verfügen lassen, wie es durch die Anforderungen geschieht. Das bringt die Wohnungsnot mit sich. Diese Verordnung wird dazu beitragen, daß Häuserbauten unterbleiben. Die Verhältnisse am Land sind kritisch, weil eine [...] Wut besteht. Es wird keine Wohnung hergestellt aus Furcht vor der Anforderung. Wir werden noch sehen, daß wir die Verordnung aus diesem Grund werden zurückziehen müssen.

*Hanusch: Es dreht sich nicht um die Vollzugsanweisung, welche die Bauten verhindert. Wenn man bauen könnte, würde eine Wohnung in Wien 8.000 Kronen kosten. Ich habe mit der Wohnungsnot zu rechnen und diese ist am Land vielfach noch ärger als in den großen Städten. Einzelne Eisenbahner wohnen noch in Eisen[bahn]waggons. Sie hatten [eine] Wohnung, konnten aber wegen der hohen Mietzinsen die Wohnung nicht beibehalten. Es soll durch die Vollzugsanweisung nichts geschehen als die Gemeinden zu verhalten, daß die Gemeinden - das Anforderungsrecht strenger zu handhaben.
[Beschluß]: Ermächtigung, die Vollzugsanweisung dem Hauptausschuß vorzubringen.*

Hanusch: Pensionsversicherung. Das Gesetz soll eingebracht werden und wir werden uns im Ausschuß selbst über den Proporz unterhandeln. Es liegt die 5. Novelle drüben.

Eldersch: Gemeindetrennungen.

Eldersch: Landesbeschlüsse.

Paul: Gemeindefunktionäre. ?Schweizer Regelung ist bei uns nicht durchführbar.

c)

Paul: [Es wurde eine] Beratung hervorgerufen durch das Verlangen einzelner Beamtenvereine, für Reisen ihrer Angehörigen nach Heimen Fahrpreisermäßigungen [zu] bekommen. Diese Heime sind Wohlfahrtseinrichtungen, sie werden zu sehr geringen Pensionspreisen den Beamten überlassen. Es werden dafür Preise verlangt, die in keinem Verhältnis zur Lebensführung stehen, 20-30 Kronen pro Tag. Der Beamte kann wirklich um billiges Geld dort leben, muß aber für die Reise den gleichen Betrag aufwenden. Die Beamten haben gebeten, um eine Ermäßigung auf ein Viertel, die Familie bekommt die Hälfte.

Ich würde glauben, daß wir das nicht unmöglich machen sollen. Es handelt sich um 3 - 3½ Tausend Personen nach der Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten, mit den Angehörigen. Ich kann das nicht allein genehmigen, weil der Kabinettsrat beschlossen hat, daß ich [keine] Ausdehnung der Fahrpreisbegünstigungen gewähren darf. Der Fahrpreis steht in einem Mißverhältnis zur Begünstigung des billigen Aufenthaltes.

Allerdings ist heute die Schwierigkeit dazu gekommen: Die paritätische Lohnkommission hat die Forderung an die Regierung beschlossen, daß jeder Staatsbeamte mindestens einmal im Jahr zu Urlaub fährt [und] dem Angestellten für sich und die Familie eine Regiefahrt zugestanden wird.

Reisch: Ich muß gegen den Antrag sprechen aus dem Standpunkt, daß mit den Begünstigungen bei den Fahrpreisen ein Ende gemacht, mindestens keine Erweiterung zugelassen wird. Ich sehe keine Logik darin, daß jener Bedienstete, welcher eine Begünstigung in der Unterbringung erfährt, auch noch bei der Fahrt begünstigt

werden soll, während die größere Anzahl von Beamten, welche nicht [dieses] Unterkommen findet, auch die Begünstigung nicht haben soll, auf das Land anderwärts gehen zu können. Wenn wir hier nachgeben, werden wir uns in anderen Punkten noch schwerer ablehnend verhalten können. Das wäre eine [...] der bisherigen Begünstigungen.

Loewenfeld-Ruß: [Ich] befürworte die Anregung Pauls und bitte das Staatsamt für Finanzen, den Widerstand aufzugeben. Es sind besonders die Erholungsheime der Mitella am Millstätter See. Die Fahrt dahin für zwei Personen kostet soviel, daß alle Unterstützungen der Erholungsheime durch Lebensmittel umsonst sind, wenn der volle Fahrpreis gezahlt werden müßte. Auch die ?Anreise macht wenig Schwierigkeiten, weil wir die Lebensmittel beistellen.

Stöckler: Das ist ein gefährliches Präjudiz. Mich wundert es, daß die Bewußten immer mehr verlangen. Sie müssen doch den Eindruck haben, daß die ganze Bevölkerung [eine] Erbitterung bekommt. Die Fahrpreiserhöhung wirkt in der Bevölkerung enorm belastend. Wir können keine Erweiterung der Begünstigungen vornehmen. Wir unterbinden schon ohnedies sehr vieles. Wir müssen Weidevieh transportieren, weil die Frachtspesen höher sind [als] der Wert des Viehs.

Eldersch: Ich würde bitten, diese Angelegenheit mehr vom sozialpolitischen Standpunkt aus zu betrachten. Ich habe auch das Gefühl, daß ein Präj.[udiz] geschaffen werden könnte. Die Gesellschaft hat es ermöglicht, daß die Heime gegründet wurden. Die Benützung dieser Heime wäre ausgeschlossen, weil die Leute nicht die Fahrpreise aufbringen könnten. Es handelt sich um [eine] Fahrpreisbegünstigung nahezu für Kurzwecke. In solchen Fällen soll man von Staats wegen zu Hilfe kommen. Ich möchte den Fall eingeschränkt auf solche Fälle wohlwollend behandeln.

Hanusch: Die Staatsbeamten gehen ganz systematisch vor. Sie schieben das vor, um ein Präjudiz zu schaffen. Wir haben auch das Urlaubsgesetz für die Arbeiter, die müssen gleichfalls die vollen Fahrpreise bezahlen. Bei allem Wohlwollen für alle sozialen Maßregeln, das geht zu weit, der Unmut der Bevölkerung wird zum Durchbruch kommen.

Zurückgestellt.

Renner: -.

[Vorsitz]: Fink.

Paul: [Im] El.[ektrisierung]-Gesetz [der Aufwand für] die Baukosten ist 3,5 Milliarden. Mittlerweile ist eine solche Preissteigerung eingetreten, daß eine neuerliche Durchrechnung ergeben hat, daß jetzt der Bedarf auf 5 Milliarden gestiegen ist. Es fragt sich nun, in welcher Form ich die Kostenvoranschläge in das Gesetz einstellen soll? Durch die Zeitungen sind die 3,5 Milliarden bekannt geworden, es sollten daher auch in das Gesetz 3,5 Milliarden eingesetzt werden. Das wäre [aber] eine wissentliche Falschbehauptung.

Ich möchte bitten, daß der Kabinettsrat mir irgendwie Richtlinien gibt, welchen Betrag ich einsetzen soll.

Ellenbogen: Ich wäre dafür, daß man den alten Betrag einsetzt und im Motivenbericht einfügt, daß bei den heutigen rapiden Preisbewegungen man nicht dafür einstehen kann, daß dieser Betrag eingehalten wird, er voraussichtlich überschritten wird. Die Preisnotierung stammt von der Zeit des ursprünglichen Kabinettsbeschlusses.

Eldersch: Ich bin für diesen Vorgang, weil die [...] nicht schon im nächsten Jahr erfolgen wird, sondern erst in einer Reihe von Jahre.

(Paul: Die Bauraten sind im Gesetz drinnen.)

[Eldersch]: Man weiß nicht, wie die endlichen Kosten sich gestalten, man soll nicht unmittelbar nach der ersten Verlautbarung mit einer Änderung kommen.

Fink: Ich würde die ganzen 5 Milliarden anfordern, das Parlament wird auch keine Einwendung haben. Ich halte nicht für gut, wenn man schon bei der Einbringung einen kleineren Betrag angibt.

Reisch: Im Interesse der ordnungsmäßigen Budgetierung muß ich Wert darauf legen, daß der jetzt bekannt gewordene Aufwand richtig eingesetzt wird. Das ist wünschenswert, damit die Öffentlichkeit sieht, daß es enormen Schwierigkeiten begegnet zu bauen und wir können uns einen [...] machen. Wir beginnen ein Werk, das 3 Milliarden kostet, wogegen es wirklich 5 Milliarden kostet.

Ellenbogen: Eine Irreführung der Öffentlichkeit findet nicht statt wenn im Motivenbericht gesagt wird, daß der Kostenvoranschlag aus der Zeit des Kabinettsbeschlusses stammt. Wir entsprechen dem Kabinettsratsbeschuß, machen aber aufmerksam, daß eine Preiswelle eingetreten ist, welche eine Erhöhung notwendig macht. Die Preisbewegung der nächsten Jahre kann nicht übersehen werden, aus diesem Grund hat das Verkehrsamt den Weg gewählt, den im Zeitpunkt des Beschlusses richtig gewesen Betrag einzusetzen.

Paul: Vielleicht könnte ich im Ausschuß eine solche Erklärung abgeben, damit der Berichterstatter die Ziffern richtigstellt.

Reisch: Durch einen solchen Vorgang setzen wir uns in ein ungünstiges Licht. Im Motivenbericht sollen die Ausführungen Ellenbogens Aufnahme finden trotz der Erhöhung der Ziffer auf 5 Milliarden.

[Beschluß]: 5 Milliarden und trotzdem im Bericht sagen, daß es vielleicht mehr oder weniger wird.

Paul: [Es ergab sich] die Frage, ob es nötig ist, daß ohne Änderung des Systems von dem Tarif aus politischen Gründen herabgegangen werden muß oder nicht? Es handelt sich besonders um den Zeitungsposttarif. Die Forderung wegen der Ballensendungen würde ich glauben, nicht zu beraten vorläufig, weil nicht festgestellt erscheint, inwieweit sie auf den Zeitungsposttarif zurückwirken würde, weil das ein Konkurrenzbetrieb ist. Das müßte erst durchgerechnet werden.

Dem Staat gehen keine bedeutenden Einnahmen verloren, die Ermäßigung könnte daher ohne weiteres eintreten. Es muß aber die Rückwirkung auf den Zeitungsposttarif festgestellt werden. Die Frage [ist], ob man [auf] die Hälfte des Tarifs herabgehen soll oder nicht. Hoh[eisl] hat Kompromißvortrag ausgearbeitet.

Es ist den Zeitungen durch eine I[ndiskretion] bekannt geworden, wie hoch die Sätze waren, welche bereits feststanden. Mittlerweile ist die 100 % Erhöhung des Posttarifs gekommen und wir haben damals auch die Zeitungstarife erhöht. Sie wollen jetzt jenen Betrag, auf welchen sie erhöht worden wären, wenn der 100 % Aufschlag nicht eingetreten wäre. Mit dem System sind sie einverstanden.

Hoheisel: [Ich möchte] erklären, daß der aufgestellte Tarif, dessen Grundlage 1 Kilogramm [...] Gewicht, 2 Kilogramm - vom Standpunkt der Gestehungskosten vollkommen begründet ist. Von diesem Standpunkt gerechnet ist es schwer, darunter zu gehen. Der Tarif ist auch so gestaltet, daß jede Variante möglich ist. Es könnte [zum] Beispiel gegangen werden auf 1.20, 1.40, 1.50 - ganz nach Beschluß.

Die finanziellen Wirkungen wären: Durch den beschlossenen Tarif werden Mehreinnahmen erzielt von 13 Millionen. Wenn man, wie die Zeitungen wollen, auf die Hälfte ginge, so würde ein wesentlicher Ausfall von 8 Millionen eintreten. Bei einem Tarif von 1.20 für das Kilogramm wäre der Ausfall 6,8 Millionen, [bei] 1.40 5 Millionen, [bei] 1.50 4,2 Millionen. Die [...] der Tarife ist richtig aufgestellt, weil die

Grundlagen sehr anpassungsfähig sind.

Die Zeitungen haben hingewiesen auf die Billigkeit des deutschen Tarifes. Das ist für die frühere Zeit schon zweifelhaft gewesen, weil sie immer außer Acht [ge]lassen [haben] das Bestellgeld, das außer der Beförderungs- und Abonentengebühr zu zahlen war. Es betrug 2 Pfennig pro Zeitung. Der gewöhnliche Hinweis, daß es gar so billig war, ist nicht richtig.

Es war angekündigt worden, daß Deutschland mit 1. Mai eine wesentliche Gebührenerhöhung herbeiführt. Wir haben uns bemüht, uns die Unterlagen zu beschaffen. Der deutsche Entwurf ist mit unserem verglichen sehr hoch, geht über ihn wesentlich hinaus. Die Deutschen wollen einführen ab 1. Mai - ob es durchgegangen ist in der nächsten Versammlung - bis zu 20 Gramm Durchschnittsgewicht 3 Pfennig, [bis] 50 [Gramm] 4, [bis] 100 [Gramm] 5; [bis] 150 [Gramm] 6; [bis] 200 [Gramm] 7; [das entspricht] 12 Heller, 16, 20, 24, 28 Heller. Auf diese Höhe kommen wir eigentlich nicht.

Es wurde weiter gesagt, daß bei den Deutschen ein Freigewicht besteht: Soviele Erscheinungen in der Woche, soviel Freigewicht im Jahr. Das ist aufgehoben worden - wie es von großem Interesse wäre, den Motivenbericht der deutschen Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Der deutsche Tarif ist viel starrer als unserer. Wir haben nach unserem letzten Tarif für die Wiener Tagblätter etwas über 14 Heller [berechnet], nach dem deutschen Tarif berechnet kostet es 20 Heller. Aber dazu kommt noch das Ungünstige, daß der Tarif in den Zwischenstufen nicht anpassungsfähig ist. Der '?Neue Tag' würde ebenso 20 Heller zahlen, nach unserer [Methode] 10.7; das Volksblatt 7.53, [nach der deutschen Methode] 16 Heller. Es ist durchwegs der deutsche Tarif höher und starrer und dadurch ungerechter.

Paul: Es handelt sich nur um die Frage, ob aus politischen Gründen eine Ermäßigung einzuführen ist oder nicht. Es soll das im Einverständnis mit der Parteipresse geschehen sein.

Renner: Mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen [sind wir] nicht in der Lage, dem Ansuchen zu willfahren.

Hoheisel: Wir haben gesagt, damit die Wochenblätter besser herauskommen, setzen wir ein Mindestgewicht von 25 Gramm fest. Dieses Mindestgewicht haben nur ganz wenige. Es würde das fast wirkungslos sein, wenn wir bei dieser Stufe bleiben. ~~Wenn ich~~ -. Es wurde ermittelt, daß die meisten Blätter auf 31 Gramm kommen, [daher] würde ich entsprechend das Mindestgewicht von 25 auf 35 Gramm erhöhen. Das wäre für die Montagsblätter 25 Gramm.

Bei den Wochenblätter das Mindestgewicht von 25 auf 35 Gramm erhöhen zu 6 Heller.

Um entgegenzukommen, übernehmen wir bedeutende Leistungen von den Zeitungen durch die Barfrankierung - das ist für beide Teile nützlich - und die adreßlose Versendung. Sie ist nur in Aussicht genommen für die Tageszeitungen, die Zeitungen wollen es auch für die Wochenblätter. Wenn wir in der Lage sein werden (1 Heller für die Tagblätter), auch die Wochenblätter adreßlos zu versenden, so könnte man ihnen den Tarif für die Tageszeitungen zugestehen. Das könnte man in Aussicht stellen.

[Beschluß] Im übrigen bleibt es beim alten Tarif.

Loewenfeld-Ruß: ~~Fleisehh~~[auer].

Erhöhung der Milchpreise. Bis zum Herbst sollten keine rationierten Lebensmittel im - [in] Wien erhöht werden, weil jede Erhöhung neue Lohn- und Gehaltsforderungen auslöst, welche mehr ausmachen als der Verlust des Staates bei

der verbilligten Abgabe. Die Frage der Milchpreise ist nicht derart zu lösen, hier muß erhöht werden. Sie decken weit nicht die Erzeugungskosten und dazu ist gekommen, daß wir in Wien nicht [einmal] mehr ein Quantum, das jedes Minimum unterschreitet, bekommen - unter 40.000 Liter pro Tag, vor zwei Monaten [waren es] 80[.000] - und wir können nicht einmal die Kleinkinder versorgen.

Das ist nur zum Teil auf die Preise zurückzuführen. Das führte dazu, daß einzelne Bezirks- und Wirtschaftskommissionen eigenmächtig die Milchpreise - die Stall- und Verschleißpreise - erhöht haben, so daß [man] von dort nach Wien keine Milch mehr bekommt. [Bei] langen Verhandlungen bei Landesregierung, die zur Milchpreisfestsetzung kompetent ist, haben die Interessenten Stallpreise zwischen 3 - 7 Kronen pro Liter statt jetzt 2 Kronen [verlangt]. Nach langen Verhandlungen hat die Landesregierung den Antrag gestellt, 6 Kronen Stallpreis [festzusetzen] mit jenen Zuschlägen für Qualitätsmilch und hohe Kosten. Dadurch wird in Wien 10-11 Kronen die Milch kosten.

Ich habe nicht den Mut gefunden, einen so hohen Preis festzusetzen. Ich wollte die Preisbildung frei lassen. Das war für Wien aber unmöglich. Wir werden mehr Milch herein bekommen, aber ich muß die Milch in die Hand bekommen. Ich brauche für die Kinder 150.000 Liter. Es wird die Milch nicht in die Hand der Bedürftigen bekommen. Deswegen kann ich die Rationierung nicht aufheben. Die Rationierung beibehalten und die Preise frei lassen ergäbe unmögliche technische Konsequenzen. Die Landesregierung hat sich der Meinung angeschlossen, daß der Milchpreis erhöht werden soll, weil sonst keine Milch herein gebracht werden kann. Auch die Erwägungen, daß der Staat darauf zahlen soll, führen zu keinem Ergebnis, weil es technisch undurchführbar ist. Die Landeswirtschaftskommission hat beschlossen, dieser Milchpreiserhöhung zuzustimmen.

Bei dieser Berechnung sind noch die normalen Frachttarife gerechnet. Die Landesregierung hat eine Mitteilung, wonach die bisherigen Tarife nur dann aufrecht bleiben sollen, wenn keine Erhöhung des Milchpreises eintritt. Das dürfte ein Irrtum des Referenten sein.

[Loewenfeld-Ruß]: Bei Fleisch zahlt der Staat rund 30 Kronen pro Kilogramm in Wien, [das sind] monatlich 40 Millionen Kronen Verlust. Trotzdem kostet Fleisch in den drei teuren Wochen rund ...

Die Fleischhauer-Angestellten wollen 100 % Lohnerhöhung. Die Forderung der Fleischhauer wegen der Erhöhung der Lohn- und Fuhrwerkskosten wurde etwas ermäßigt. Der Lohn bei den Fleischhauergehilfen ist einer der niedrigsten.

Unter Berücksichtigung der Herabdrückung der Kosten, welche in den Verhandlungen erreicht wurde, würde bei [einer] Bewilligung der Erhöhung eine Preiserhöhung auf Fleisch nötig sein.

Durch die Valuta-Besserung sind die Verluste geringer geworden.

Reisch: Ich kann dem Antrag nicht zustimmen, nicht bloß wegen rein finanziellen Gründen, weil der Verlust an Fleisch schon so groß ist.

Zunächst scheint mir die Forderung der Fleischhauer sachlich nicht begründet. Es wird nur das [als] Mittel verwendet, die Gehilfenschaft als ?Vorspann für die Preiserhöhung zu benützen. Dafür spricht die Ziffer, daß von 1.400 Fleischhauern nur 350 Gehilfen haben und die Lohnforderungen für diese Gehilfen sich auf [eine] wesentlich geringere [Summe] als die errechneten 3,5 Millionen belaufen.

Weiters soll in der nächsten Zeit ein Hammelfleisch als Zubuße ausgegeben werden, wobei den Fleischern ein Gewinn von 10 Kronen pro Kilogramm zugebilligt wird als Mehreinnahme gegenüber jetzt.

Drittens haben wir immer daran festgehalten, daß nur [eine] Erhöhung der

Gestehungskosten einen Anlaß zu [einer] Erhöhung der Preise oder Erhöhung der Verluste abgeben könne, aber nicht [eine] Verteuerung der Regie und [eine] Erhöhung der Löhne. Diese müssen auf die Konsumenten überwältzt werden - so bei den Brotpreisen. Es würde ein gefährliches Präjudiz geschaffen.

Ich sehe auch nicht ein, warum es nur das Auskunftsmittel geben sollte, nur die billige Woche zu erhöhen. Eine gleichmäßige Erhöhung in allen vier Wochen wäre ge[recht]fertig[er].

Die Behauptung, daß das Fleisch nicht bezogen werden kann, dürfte nicht zutreffen. Die Erhöhung würde nichts Wesentliches ändern.

Die staatsfinanzielle Lage ist eine derartige, daß wir jede Mehrbelastung vermeiden müssen und die Mehrbelastung durch den Fleischkonsum scheint mir am wenigsten gerechtfertigt.

Eldersch: Die Konkurrenz mit der Milchpreiserhöhung ist sehr bedenklich. Das wird große Aufregung verursachen.

Stöckler: Die Verhältnisse der Landwirtschaft werden unleidlich. Es laufen die Dienstleute den Bauern weg, weil sie keine Kleider und Schuhe bekommen können. Selbst können sie [sie] nicht kaufen und das [...] bekommt es auch nicht. Das Mißverhält[nis] zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und den Industrieartikeln wird sich furchtbar rächen. Es wird sich so zuspitzen, daß eingegriffen werden muß.

Es wird agitiert für einen Aufstand der Landarbeiter und für die passive Resistenz. Im Gebiet von Efferding - [Eferding] ziehen zwei Männer herum, die sagen, es muß passive Resistenz betrieben werden. Die Magd geht in den Stall ohne zu melken, der Knecht findet - [wird] auch Mittel finden, nichts zu tun. Dann kommen alle Bauern auf den Hund, der Staat übernimmt die Wirtschaft und alle Arbeiter werden Staatsangestellte.

Die Landwirte befürchten, daß sie die Ernte nicht herein bringen können. Gegen diese Agitation muß eingeschritten werden. Die Streikgefahr bei Einbringung der Ernte hat furchtbare Gefahren in sich. Die heutigen Verhältnisse werden so unleidlich, daß sie uns viel zu schaffen machen werden.

Loewenfeld-Ruß: Ich habe vom Staatsamt für Finanzen 100 Millionen Kronen für die landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle angesprochen. Wir können keine Getreidepreise fixieren, wenn wir nicht die Bedarfsartikel zur Verfügung stellen. Das Geld geht nicht verloren, weil die Landwirtschaft dafür zahlen wird.

Ein großer Teil der Fleischhauer hat keine Gehilfen, aber das Fleisch wird nach der Zahl der Gehilfen zugeteilt. Ein Fleischer kann mit den 40 Kilogramm nicht leben, er muß daher einen gewissen Verdienst beim Kilogramm haben. Die 3 Kronen werden schließlich die Bevölkerung nicht umbringen. Aber das Fleisch bleibt bis zur Hälfte liegen.

Ich fürchte nur, daß jede Preissteigerung in der gleitenden Skala zum Ausdruck [kommt] und auf einem anderen Wege muß mehr gezahlt werden als die Preisdifferenz, weil die gleitende Skala und die Tarifverträge werden dann auch beanstandet.

Hanusch: Ich glaube, daß es am besten wäre, die Preisdifferenz zu tragen.

Was die Agitation in Oberösterreich anlangt, so weiß ich nicht, welche unverantwortlichen Elemente die Bewegung machen. Die Landarbeiterorganisation arbeitete mit Nachdruck darauf hin, daß alle Kollektivverträge mit Dep[utaten] herabgedrückt wurden, da auch die anderen Leute Lebensmittel bekommen müssen. Das kann nicht von der Organisation ausgehen.

Eldersch: Vielleicht kann das Staatsamt für Finanzen eine Zeitlang das auf sich nehmen. Im Wege der Kalkulation kann das übernommen werden. In dem Maße der Nachziehung des Viehs muß eine Entspannung der Fleischversorgung eintreten.

*Renner: Ich glaube, wir brauchen kein allzu großes Opfer, weil sich in drei, vier Monaten die Lage auf dem Fleischmarkt ändern wird.
[Beschluß]: Kompromiß, auf zwei Monate wird die Übernahme genehmigt.*

Wilfling: Angestelltenfragen.

Die Verhandlungen ist - [sind] schon so gedacht, daß aufgrund eines Programmes verhandelt wird und unter die Zusagen der Unterhändler nicht mehr nicht herabgegangen werden könne. Es hat geheißen, bevor nicht entschieden ist über die Forderungen der Gerichtskanzleibeamten, können die anderen nicht sagen, daß der Kabinettsratsbeschluß vom 25. Mai durchbrochen wurde. Aber die Kanzleibeamten drängen stürmisch. Einen Streik würde ich nicht für einen - [ein] Unglück halten.

[Die Forderungen lauten]:

1.) Automatische Ernennung aller Kanzleihilfen nach drei Jahren zu Staatsbeamten ohne Rangs[klasse]. Das ist so weitgehend, daß die Kanzleioffizianten aus der Welt geschafft werden. Die Gehaltsdifferenz ist etwa 1.200 Kronen. [Dem] möchte [ich] entgegenkommen. Das Pragmatisierungsgesetz hat drei Gruppen von Kanzleihilfen geschaffen. Am 1. /2. wurden die Offizianten Beamte ohne Rangklasse und wurden - und haben jetzt höhere Gehälter. Die zweite Gruppe waren die damaligen Kanzleihilfen, diese wurden Offizianten, nicht aber Beamte. Die dritte Gruppe sind jene, welche im März wenigstens 12 Jahre hatten, [sie sind] in der XI., X. und IX. [Rangklasse]. Bei dieser Regelung, welche nur auf Monate gedacht war durch das Besoldungsgesetz, hat Mißstimmung erregt, daß der Stichtag ein Hindernis war, das gleich zu erreichen. Eine - [Es] sollte also eine weitere Wartefrist eingelegt werden müssen.

2.) [Ernennung zu] Staatsbeamten der XI. Rangklasse nach vier Jahren. [Das] könnte nicht zugestanden werden. In gänzlicher Verkehrung der Dienstleistung sie würden so behandelt werden wie die Praktikanten der Gruppe D.

3.) Einreihung in die Gruppe D.

4.) Beseitigung der Kanzleioffizianten.

5.) Unterstellung der Gehilfen wie der Praktikanten unter die Dienstpragmatik. Das einheitliche Kanzleibeamtenstatut ist zum Teil bereits erfüllt.

Man könnte sowohl festsetzen, daß alle nach drei Jahren Offizianten werden [wie auch], daß die Offizianten, welche damals es noch nicht waren, nach einigen Jahren Beamte ohne Rangklasse werden.

Die Ernennung in die XI. [Rangklasse] mit 12 Jahren für die Zukunft könnte man zugestehen. Das Begehren geht aber dahin, nach vier Jahren, das ist unmöglich. Es kostet auch zu viel. Eine solche Ernennung würde bei den jetzt pragmatisierten Ständen das gleiche Verlangen auslösen.

Ebenso müßte abgelehnt werden die Einreihung in die Gruppe D. Man könnte noch soweit gehen, daß man bei der XI. Rangklasse unter 12 Jahre herunter geht. Darüber müßten aber noch Beratungen angestellt werden.

In diesem Rahmen könnte man, vorbehaltlich der Genehmigung des Kabinettsrates, die Verhandlungen führen. [Ich] bitte um die Ermächtigung, ob ich eintreten soll oder -

Eldersch: [Ich] wäre dafür, W.[ilfling] und D.[avy] die Ermächtigung zu Verhandlungen zu geben, wobei wir uns in den Hauptsachen sagen müssen, wenn diese eine Forderung genehmigt haben oder sie vertreten zu wollen [glauben], das gleichbedeutend ist mit der Zustimmung des Kabinettsrates. Man kann beiden vertrauen, daß nicht allzu schlimme Dinge heraus kommen.

Ich glaube, es wäre besser, [sie] verhandeln zu lassen. Wenn die Kanzleibeamten

nach den Zugeständnissen noch immer streiken wollten, setzten sie sich mehr ins Unrecht als wenn überhaupt nicht mit ihnen gesprochen worden wäre. Es sollen beide verhandeln und den Kabinettsrat über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden erhalten.

W[ilfling]: Ich darf auch annehmen, [ermächtigt zu sein], unannehmbare Forderungen als solche zu bezeichnen und sie aus den weiteren Verhandlungen auszuschneiden?

W[ilfling]: Das Gesetz [wurde] als rechtsunwirksam erklärt, weil es nicht im Einvernehmen mit der Lohnkommission zustande gekommen ist. Es wurde erklärt, daß niemand die Beamten zu siebenstündiger Arbeit zwingen kann. ?Viele haben [mehr] als sechs Stunden als zu viel erklärt.

Bei dieser Gelegenheit wurde [darauf] hingewiesen, daß es nicht mehr angeht, Gesetze und Vollzugsanweisungen und Durchführungserlasse zu machen und es wurde verlangt, daß man mit der Lohnkommission nicht so umspringen darf und sie bei allen das Einvernehmen so gepflogen werden muß, daß das Staatsamt für Finanzen diese Verfügungen nicht [ohne ihre Zustimmung] hinaus geben darf.

Es handelt sich nicht mehr um ein Anhören der Lohnkommission, sondern [darum], daß sie das Recht der Zustimmung hat. Von der Regierung wird verlangt, daß sie den Kabinettsratsbeschluß betreffend die Urlaube aufzuheben habe. Die übrigen Anträge werden erst in einem Komitee beraten werden.

Eldersch: Ich weiß nicht, ob das tragisch zu nehmen ist.

[KRP 177, 29. April 1920, Stenogramm Fenz]

177., 29. /IV.

[Zugezogen]: Hoheisl

Renner: Reparationskommission.

< >

Was die Unterbringung anbelangt, so beklagt sich die Rep.[arationskommission], daß die Räume in der Hofburg Prunkräume sind, für Bürozwecke aber [nicht] geeignet, wohl aber im Heerwesen.

Zerdik: Es kommt die č.[echoslovakische] und polnische Mission aus dem Heerwesen heraus und [sie] kommen in die Postgasse. 16 Zimmer sind ohnedies frei und der Rest kann frei gemacht werden, wenn Zelenka mit seinen Leuten, der 15 Räume beansprucht, [diese] nicht bekommt.

Deutsch: Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß das Gebäude des Staatsamtes für Heerwesen, das größte in Mitteleuropa, ganz schlecht ausgenützt ist durch die Vielheit der dort untergebrachten Stellen. Man soll dort ein oder zwei Ämter hineinbringen. Das Staatsamt für Heerwesen soll darin bleiben und dann noch zweites großes Amt, Verkehr oder Handel. Ich brauche nur ein Viertel.

Zerdik: [Ich] schließe mich Deutsch an. Dadurch würden die ganze Lichtensteinstraße und die Postgasse frei werden. Wie ich daran gehen wollte, stand das Gebäude noch in der Verwaltung des Heerwesens und es waren schon Verhandlungen mit anderen Stellen angeknüpft. Es war da sehr schwer, die Leute unter solchen Umständen herauszubringen.

Ich bitte, daß die Telegraphenangestellten dorthin kommen, wo wir sie zugewiesen

haben, [...], und die Räume für die Reparations-Commission frei werden.

Renner: Wir haben entschieden, daß das Cor[respondenz]-Büro in das Landesverteidigungsministerium geht.

Paul: Man sollte trachten, daß man die Sache doch so schlichtet, daß neben der Reparations-Commission noch ein paar Zimmer für mein Amt im Heerwesen gegeben werden.

Zerdik: Auch wenn wir die 15 Zimmer für die Reparations-Commission behalten, ist es furchtbar schwer, die 40 Zimmer aufzubringen.

Renner: [Beschluß], daß das Korrespondenz-Büro kommt in das Gebäude des Landesverteidigungs[ministeriums]. Und die 40 Zimmer der werden der Reparations-Commission im Kriegsministerium zur Verfügung gestellt.

Zerdik: Antrag ex 7 < >.

Deutsch: [Es] scheint für den ersten Blick ganz zweckmäßig. Aber außer den Räumen, die wir freigemacht haben, sind in manchen Häusern auch noch Parteien.

Eisler: Von meinem Amt wird der Wusch geäußert, daß vor der Entscheidung noch eine Kabinettskonferenz oder zwischenstaatsamtliche Verhandlung eingesetzt wird. Es heißt zwar im 1. Absatz "im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen", aber es wären doch die Grundsätze vorher im Wege zwischenstaatsamtlicher Verhandlungen festzulegen.

Renner: Es muß alles in einer Hand bleiben, das Einvernehmen ist ja vorgeschrieben.

Reisch: Wir haben Bedenken gegen die Verrechnungen, die mit den Budgetierungsgrundsätzen des Staatsrechnungshofes nicht übereinstimmen.

[Renner]: Kabinettskonferenz, Führung Zerdik; Verkehr, Heer, Justiz und Finanzen.

[Renner]: Ad Kommission im Staatsamt für Äußeres.

Loewenfeld-Ruß: Die Kommission soll den direkten Verkehr, wie er bisher üblich ist, nicht hindern.

Angenommen.

Renner: Personalbedarf des Staatsamtes für Finanzen.

Erinnert [an den] 14. Oktober 1919.

Dazu müssen [wir] die Hindernisse der Dienstpragmatik beseitigen. Ich bitte den Staatssekretär für Finanzen, die gesetzlichen Anträge vorzubereiten. Sie müssen aber vorher mit dem Personal besprochen werden.

Vertagt bis die Anträge des Staatsamtes für Finanzen vorliegen.

Renner: Beschwerden des Presseamtes gegen das Staatsamt für Finanzen.

Übergibt die Eingabe des Presseamtes dem Staatssekretär Dr. Reisch.

Zerdik: Simeons Operation, kehrt nicht wieder.

[Ich beantrage für] Regierungsrat Dr. Drucker die Bestellung zum Direktor des Handelsmuseums und ihn gleichzeitig zum Hofrat zu ernennen.

Genehmigt.

[Renner]: Staatsangestelltenfragen. Siebenstündige Arbeit[szeit].

Paul: In der gestrigen Versammlung ist beschlossen worden, daß abweichend vom Gesetz

nicht die Staatsregierung Versetzungen in die Klassen I a und II a vornehmen soll, sondern daß die Klassen, wie sie bestehen, der Landeskommission freizugeben sind für eine Einteilung sämtlicher Orte mit Ausnahme von Wien nach den Teuerungsverhältnissen.

[Am] Montag tritt die Landeskommission in Niederösterreich zusammen bei der Finanzlandesdirektion. Wenn bis dahin nicht eine Weisung an die Kommission gelangt, die Kommission einfach entscheidet. Tomschik hat daher gebeten, Weisungen zu geben.

Reisch: Das Gesetz hat diese Frage schon entschieden. Die Kommission hat nach dem Gesetz vorzugehen und nur in die nächsthöhere Klasse einzureihen. Ein Überspringen einer Klasse gibt es nicht.

Renner: Die paritätische Lohnkommission ist eben der andere Vertragsteil. Bei der Südbahn werden wir mit dem Gesetz eben nicht auskommen.

Paul: Das Nachtragsgesetz hat eine Verschlechterung bewirkt in der Funktion der paritätischen Lohnkommission.

Eine reine Berufung auf das Gesetz würde sehr schlecht wirken.

Renner: Es liegt ein zwingender Grund [vor], anders vorzugehen als das Gesetz vorschreibt. Das sind die Verhältnisse an der Südbahn. Die Leute haben dort eine größere Teuerung als Wien selbst. Sie werden sich kaum zufrieden geben von III und II in I a gesetzt zu werden.

Fink: Ich bin einverstanden, daß etwas gemacht wird wenn es notwendig ist. Aber ich bin nicht einverstanden, vom Gesetz abzuweichen wenn nicht mindestens der Hauptausschuß vorher verständigt wird.

Renner: Es ist keine Frage, solange das Gesetz [be]steht, können wir nicht abweichen. Wenn es aber notwendig ist, so muß eine Gesetzesänderung in Erwägung gezogen werden. Es sei denn, daß man ohne Änderung des Gesetzes hinauskommt.

Reisch: Kann man denn nicht [eine Regelung finden], die Südbahner irgendwie zu befriedigen? Sonst müßte man alle Beamten in die höheren Ortsklassen bringen.

Paul: Es handelt sich nicht nur um die Südbahner. Hier handelt es sich [darum], daß die Leute verlangen eine wirkliche Angleichung der Bezüge an die Teuerungsverhältnisse. Das Gesetz ist formal dagegen, daß die Kommission nach freiem Ermessen einreicht. Im ersten Gesetz war das Hindernis nicht so scharf, das zweite Gesetz hat das Hindernis leider zu scharf gemacht.

Renner: Das Kabinett ist außer Stande, wie die Dinge liegen, über das Gesetzes hinauszugehen, es könnte höchstens an den Hauptausschuß und allenfalls an die Nationalversammlung herantreten wegen [einer] Gesetzesänderung, wenn sich eine solche [als] geboten erweist. Die Landeskommission wird eingeladen, ~~ihre Vorschläge zu erstatten~~ - ihr Gutachten und ihre Vorschläge zu erstatten.

Diese Zuschrift wird ~~an die paritätische Lohnkommission gerichtet mit dem Beifügen~~ - ist im Wege der Finanzlandesdirektion an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, diese im k.[urzen] W.[eg] gleich dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen.

Wilfling: Die Kanzleibeamten verlangen dringend, daß der Kabinettsrat Davy und mich ermächtigt, mit ihnen in meritorische Verhandlungen einzutreten.

*Deutsch: Punkt 9.
Angenommen.*

3. b)

Tandler: -.

Reisch: Unter dem Vorbehalt, daß [es] eine kurienweise Zahlung ist, daß wir für das Land und die Gemeinde Wien nur vorschußweise zahlen.

Angenommen.

3. a)

[Tandler]: Entfällt dauernd.

Hanusch: -.

Fink: Ich bin der Meinung, daß das ein wesentlicher Eingriff in die durch das Gesetz in dieser Angelegenheit der Gemeinde eingeräumte Autonomie ist. Das Gesetz räumt den Gemeinden das Recht anzufordern ein. Im § 1 heißt es: "keinen ausreichenden Gebrauch machen".

Eisler: Die ganze Materie ist durch Vollzugsanweisung geregelt und kann also durch Vollzugsanweisung anders geregelt werden. Formell wäre also nichts einzuwenden. Auch handelt es sich um [eine] Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinden haben gewisse Pflichten im übertragenen Wirkungskreis übernommen und es ist daher zulässig, wenn die Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkommt, diese Pflicht der höheren Instanz zuzuweisen.

Es können aber auch mehrere Gemeinden zu einem Wohngebiet vereinigt werden und dort einer Gemeinde das Anforderungsrecht übertragen werden, eventuell auch der politischen Bezirksbehörde.

Fink: Die Vollzugsanweisung beruft sich auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und muß daher vorher dem Hauptausschuß gegeben werden.

Stöckler: Unter Geltung der Wohnungsanforderung wird niemand ein Haus bauen und das bringt die größte Wohnungsnot mit sich. Die neue Verordnung wird dazu beitragen, daß der Bau von Wohngebäuden überhaupt ganz aufhört.

[Beschluß]: Hanusch wird ermächtigt, die Sache dem Hauptausschuß vorzulegen.

5. b)

Hanusch: Pensionsversicherung.

Angenommen.

6. a)

Eldersch: -.

Angenommen.

6. b)

Eldersch: -.

Angenommen.

8. a)

Jäckl betreiben.

8. c)

[Paul]: Fahrbegünstigung für Mitella-Reisen.

Reisch: Ich spreche mich dagegen aus, weil das Kabinett beschlossen hat, die Fahrbegünstigungen nicht zu erweitern. Auch aus dem Grund, weil wenn ein Beamter schon die Begünstigung hat, billig zu wohnen und verpflegt [zu] werden, [er] nicht auch noch die Fahrbegünstigung braucht.

Loewenfeld-Ruß: [Ich] befürworte [die Anregung].

Es handelt sich hauptsächlich um [die Heime in] Millstatt der Mitella. Die Fahrtauslagen [sind] so groß, daß es überhaupt nicht benützt werden könnte.

Stöckler: Ich muß Reisch zustimmen, weil das ein schweres Präjudiz bedeutet. Die ganze Bevölkerung bekommt eine solche Erbitterung, weil sonst niemand fahren kann, der keine Ermäßigung hat. Es gibt nicht nur bedürftige Beamte, sondern auch andere bedürftige Leute.

Eldersch: Ich würde doch bitten, diese Sache mehr vom sozialpolitischen Standpunkt zu betrachten. Ich habe auch das Gefühl des Präjudizes. Aber jetzt hat die Mitella solche Heime geschaffen, um die Angehörigen der Bediensteten zu verpflegen. Jetzt hat die Gesellschaft gar nicht die Möglichkeit, das Heim zu betreiben, wenn die Beamten nicht hinfahren.

Hanusch: Die Staatsbeamten gehen ganz systematisch vor. Es soll jetzt ein Präjudiz geschaffen werden, damit es dann alle bekommen. Auch die Arbeiter haben Urlaub und müssen den vollen Betrag zahlen.

Zurückgestellt bis nächste Woche.

[Vorsitz]: Fink.

8. d)

Paul: Die Summe, die vor vier Wochen festgesetzt wurde, ist 3,5 Milliarden. Inzwischen [ist eine] große Preissteigerung [eingetreten], [eine] neuerliche Durchrechnung ergab einen Bedarf von 5 Milliarden. In welcher Form soll ich die Kostenvoranschläge in das Gesetz einstellen? Der Betrag von 3,5 Milliarden ist durch die Zeitungen schon bekannt geworden, es wäre aber eine wissentlich falsche Bilanzierung.

[Ich] bitte um die Meinung des Kabinetts, was einzusetzen ist.

Ellenbogen: [Ich] bin dafür, den alten Betrag einzusetzen, im Motivenbericht aber zu sagen, daß bei der rapiden Preisbewegung nicht sicher ist, ob der Betrag nicht überschritten werden muß. Man muß sagen, daß 3,5 Milliarden am soundsovielten im Kabinett beschlossen wurden.

Eldersch: Spricht sich im gleichen Sinn aus.

Fink: Ich würde die ganzen 5 Milliarden anfordern, das Parlament wird keine Einwendung dagegen haben.

Reisch: Ich muß auch im Interesse der richtigen Budgetierung darauf Wert legen, daß der uns jetzt bekannte Betrag eingesetzt wird.

Ellenbogen: Eine Irreführung der Öffentlichkeit findet nicht statt, wenn im Motivenbericht gesagt wird: Dieser Kostenvoranschlag "galt zur Zeit des gefaßten Kabinettsratsbeschlusses, [wir] machen aber aufmerksam, daß bis zur Einbringung im Haus diese Preiswelle eingetreten ist. Es ist auch nicht sicher, wie es werden wird.

Aus diesem Grund hat das Staatsamt für Verkehrswesen die 3,5 Milliarden eingesetzt."

Reisch: Ich glaube, daß diese Ausführungen im Motivenbericht Aufnahme finden können und

trotzdem 5,3 Milliarden eingesetzt werden.

[Beschluß]: 5,3 Milliarden.

8. b)

[Paul]: Zeitungspostgebühren.

Hoheisel: Kompromißvorschläge.

Die Zeitungen haben hauptsächlich auf die Billigkeit des deutschen Tarifes hingewiesen. Der Hinweis ist aber nicht ganz richtig. Deutschland hat angekündigt mit 1. Mai eine wesentliche Erhöhung der Gebühren. Der deutsche Entwurf ist im Vergleich zu unserem sehr hoch und geht über unseren hinaus. ~~Bis 20 Gramm 3 Pfennig~~ -.

Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß in Deutschland [ein] Freigewicht ist: Soviele Erscheinungen in der Woche, so viel Freigewicht im Jahr.

Der deutsche Tarif ist viel starrer als der unsere.

Paul: Es würde sich nur um die Frage handeln, ob aus politischen Gründen die Herabsetzung des 2 Kronen-Tarifs vorzunehmen [wäre].

Renner: [Beschluß] Wir sind nicht in der Lage aus Rücksichten der Staatsfinanzen, auf die Petit[ion] einzugehen.

Hoheisel: Nachdem ermittelt wurde, daß die meisten insbesondere die Montagsblätter auf 25 Gramm kommen, so sollte man [das Mindestgewicht] erhöhen auf 35 Gramm.

[Beschluß]: Bei den Wochenblätter das Mindestgewicht von 25 auf 35 Gramm erhöhen für die ?Vorstufe von 6 Heller.

In Aussicht stellen, daß die Wochenblätter und Tageszeitungen gleich behandelt werden.

Loewenfeld-Ruß: Milchpreiserhöhung.

Die Milchpreise decken nicht die Kosten des Erzeugers. Wir bekommen nur mehr weniger von 40.000 Liter pro Tag und wir können nicht einmal mehr die Kleinkinder versorgen.

Das hat dazu geführt, daß einzelne Bezirkskommissionen selbst erhöht haben - was zur Folge hat, daß überhaupt aus diesen Gebieten keine Milch mehr nach Wien kommt.

Aufgrund von Verhandlungen bei der Landesregierung in Wien hat diese den Antrag gestellt, 6 Kronen Stallpreis [festzusetzen], bisher 2 Kronen. Mit den Zuschlägen würde der künftige Milchpreis in Wien sich zwischen 10 und 11 Kronen bewegen.

Ich muß die Milch in die Hand bekommen, um die Kranken und die Kinder zu versorgen.

Bei dieser Berechnung sind noch die normalen Frachttarife gerechnet.

Angenommen.

[Loewenfeld-Ruß]: Fleisch, [die] 3 ½ Millionen Kronen soll das Staatsamt für Finanzen übernehmen.

Reisch: [Ich] kann nicht zustimmen, weil mir die Forderung der Fleischhacker - -hauer nicht berechtigt erscheint. Von den in Betracht kommenden 1.400 Fleischhauern besitzen nur 350 Gehilfen. Auf diese Gehilfen würde natürlich nur wesentlich weniger als 3,5 Millionen entfallen.

In der nächsten Zeit soll Hammelfleisch als Zubuße [in die Läden] gelangen, wobei den Fleischhauern 10 Kronen pro Kilogramm zugebilligt werden - also [eine] neue

Einnahme gegenüber dem jetzigen Zustand.

Bisher haben wir immer daran festgehalten, daß nur eine Erhöhung der Gesteuerpreise auf den Staat überwältigt werden [kann], daß aber [eine] Verteuerung der Regie auf den Konsumenten überwältigt werden [soll]. Wir würden hier ein gefährliches Präjudiz schaffen.

Ich sehe auch nicht ein, warum nur die billige Woche erhöht werden soll, eine gleichmäßige Erhöhung in allen vier Wochen wäre der richtigere Weg.

Der Einwand, daß das Fleisch nicht mehr bezogen werden kann, trifft meiner Anschauung nicht zu.

Die staatsfinanzielle Lage ist eine derartige, daß wir jede Mehrbelastung vermeiden müssen.

Eldersch: Die Konkurrenz mit der Milchpreiserhöhung ist sehr bedenklich.

Stöckler: Die Verhältnisse im Land sind vollkommen unleidlich. Die Dienstleute laufen weg, weil man ihnen keine Schuhe und Kleider geben kann.

Auf den Ländern wird agitiert für einen Aufstand der Landarbeiter und für die passive Resistenz.

Loewenfeld-Ruß: Ich habe vom Staatsamt für Finanzen einen 100 Millionen Kronen Kredit zur Anschaffung von Bedarfsartikeln für die landwirtschaftlichen Kreise angesprochen.

Es ist richtig, daß eine Anzahl von Fleischhauern keine Gehilfen hat, das Fleisch wird aber zugewiesen nach der Anzahl der Gehilfen.

Ich gebe zu, daß die 3 Kronen die Bevölkerung nicht umbringen werden. Aber jede Preiserhöhung kommt in der gleitenden Skala zum Ausdruck und die 3 Kronen werden auf der anderen Seite viel teurer vom Staat gezahlt werden.

Hanusch: [Ich] stelle mich auf den Standpunkt Loewenfelds.

Zur Agitation in Oberösterreich -. Ich weiß aber, [daß] die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiter darauf hinarbeitet, alle die Deputate an Milch und Getreide herauszudrücken, damit die Lebensmittel der Allgemeinheit zugute kommen.

Eldersch: Vielleicht sollte das Staatsamt für Finanzen eine Zeitlang die Sache auf sich nehmen und dann durch eine spätere Kalkulation davon befreit werden.

[Beschluß]: Auf zwei Monate werden die 3 ½ Millionen vom Staat übernommen.

Wilfling: Verlangt wird:

1.) Automatische Ernennung aller Kanzleihilfen und -innen, die drei Jahre gedient haben, zu Beamten ohne Rangsklasse - Differenz 1.200 Kronen.

2.) Ernennung in die XI. Rangsklasse nach vier Jahren.

3.) -.

4.) -.

5.) -.

[Ich] bitte um die Ermächtigung, ob ich mit Davy in die Verhandlungen eintreten soll und auf dieser Grundlage -.

Eldersch: [Ich] bin dafür, daß W.[ilfling] und D.[avy] ermächtigt werden.

[Wilfling]: Ich darf auch annehmen, daß ich ermächtigt [bin], diejenigen Forderungen, die ich als unannehmbar bezeichnet habe, abzulehnen?

Angenommen.

Wilfling: Es sind gestern sieben Beschlüsse gefaßt worden von der Lohnkommission. Das Gesetz betreffend die siebenstündige Arbeitszeit wurde als ungesetzlich erklärt, weil es nicht im Einvernehmen mit der Lohnkommission geschaffen wurde.

Sie verlangt, daß man - mit der Lohnkommission bei allen Gesetzen, Vollzugsanweisungen und Erlässen des Staatsamtes für Finanzen vorher das Einvernehmen gepflogen wird, so daß es nur mehr mit ihrer Zustimmung erlassen werden kann.

Insbesondere wurde beschlossen, daß die Regierung sofort den Kabinettsratsbeschluß betreffend die Urlaube aufzuheben [habe].

½ 9 Uhr.

KRP 177 vom 29. April 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Reparationskommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Zuweisung der Einmietung staatl. Behörden, Ämter und Anstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über die Realisierung rückständiger Gebühren für Militärpersonen und von Auslagen für d.ö. Volkswehrformationen in Böhmen und Mähren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über Bedeckung des Betriebsabganges des Wiener Krankenanstaltenfonds im 1. Quartal 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfes über die Pensionsversicherung von Angestellten mit Begründung (39 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. F. Inneres und Unterricht z. Zl. 15.155/20 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Teilung mehrerer Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Anträge der Salzburger und nö. Landesregierungen auf Einhebung von Landeszuschlägen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Bitte der Vereinigung der österr. Tageszeitungen um Ermäßigung der Zeitungspostgebühren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Erhöhung der Preisspanne beim Kleinverkauf von Rindfleisch in Wien (4 Seiten)

~~ad *[illegible]*~~ ad 1.)

Vortrag für den Kabinetsrat

betreffend

Reparationskommission.

Die Österreichische Sektion der Reparationskommission hat sich in Paris konstituiert und wird ihre Tätigkeit in den nächsten Wochen in Wien aufnehmen. Die Kommission hat inzwischen von den alliierten und neutralen Staaten Kredite für Lebensmittel und Rohstoffe erhalten. Die Verhandlung über die Durchführung dieser Lieferungen und die Bedingungen, die daran geknüpft werden, werden den ersten Programmpunkt bilden, der mit der Reparationskommission zu erledigen sein wird. Daneben werden

aber die zahlreichen anderen Fragen zur Beratung gelangen, die zum Wirkungskreis der Reparationskommission nach den Friedensbestimmungen gehören. An diesen Verhandlungen werden fast alle Staatsämter beteiligt sein. In sehr vielen Fällen werden an einer Frage mehrere Staatsämter interessiert sein. Es muss vermieden werden, dass einander widersprechende Standpunkte vertreten oder nicht übereinstimmende Mitteilungen gemacht werden.

In der Antwortnote, welche die alliierten Regierungen an den Staatskanzler Renner in St. Germain gericht-



000001

65

ad 1.)

tet haben, heisst es: "Oesterreich wird bei der Sektion der Reparationskommission durch einen Kommissär vertreten sein, der zu den Sitzungen der Sektion eingeladen wird, sooft diese es für notwendig hält, aber kein Stimmrecht hat."

Doch wäre es nach den Erfahrungen, die bisher bei den Verhandlungen mit dem interalliierten Wiener Subkomitee gemacht wurden, nicht durchführbar, einem einzelnen Kommissär die Vertretung aller Staatsämter zu übertragen. Es empfiehlt sich, mit dieser Aufgabe eine Kommission zu betrauen, die die so verschiedenen Angelegenheiten arbeitsteilig und doch einheitlich erledigen kann.

Der Herr Staatskanzler stellt daher

den A n t r a g :

11 Für die Angelegenheiten der Oesterreichischen Sektion der Reparationskommission wird im Staatsamt für Aussenere eine Kommission eingesetzt, in der jedes der beteiligten Staatsämter durch einen Delegierten vertreten sein wird. Nach Bedarf werden auch die Referenten der Staatsämter für die einzelnen Fragen an den Sitzungen teilnehmen. Zum Vorsitzenden der Kommission wird der Chef der Wirtschaftssektion im Staatsamt für Aussenere bestimmt. 77

Die Reparationskommission hat ferner mitgeteilt, dass die Räume in der Hofburg für sie ungeeignet seien und den dringenden Wunsch nach Unterbringung im Staatsamt für Heerwesen ausgesprochen.



000002

66

Ing. Hans Zerdik.

Zuweisung der Einmietung staatlicher Behörden, Aemter und Anstalten in Privatgebäuden in Wien an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

ad 2.)

Vortrag für den Kabinettsrat.



Mit Beschluss des Kabinettsrates vom 4. Februar 1920, No. 144, ist das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Unterbringung der im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien zu delegierenden militärischen und sonstigen Kommissionen betraut worden.

Da die staatseigenen Gebäude heute schon zur Deckung des eigentümlichen Bedarfes, der, ins solange die Liquidierungstätigkeit noch fort dauert, infolge der Errichtung einer grossen Anzahl neuer Stellen dormalen eine bedeutende Erhöhung erfahren hat, nicht mehr ausreichen, steht es nicht fest, ob die fremdländischen Kommissionen zum Teile nicht auch in Privatgebäuden werden eingemietet werden müssen.

Dieser Umstand, sowie die Notwendigkeit, dem mit der Wahrnehmung und Befriedigung des Raumbedarfes der staatlichen Stellen betrauten Ressort einen möglichst vollständigen Ueberblick über sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche, sowie über die zu ihrer Befriedigung verfügbaren Räume zu verschaffen, lässt es angezeigt erscheinen, daß alle Angelegenheiten betreffend die Beschaffung und Zuweisung von Räumen sowohl insoweit es sich um die fremdländischen Kommissionen als auch um die an die Staatsgebäudeverwaltung gewiesenen staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten handelt - und zwar vorläufig nur in Wien - an einer Stelle, nämlich beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, zusammengefasst werden, da dieses Staatsamt nur unter dieser Voraussetzung die ihm übertragene Aufgabe gedeihlich und zweckmässig wird lösen können.

Nach der gegenwärtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Zentralstellen steht dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als Staatsgebäudeverwaltungsbehörde aber nur die Verwendung der Staatsgebäude selbst für dikasterielle Zwecke - und auch dies mit gewissen Ausnahmen - zu, während die mietweise Unterbringung von staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten von jedem Ressort selbständig besorgt wird. Diese Zersplitterung der Kompetenz hat sich auch bisher schon störend bemerkbar gemacht, weil sie die Evidenz über den Raumbedarf und damit die zweckmässige Disposition mit den verfügbaren Räumen verhindert und anderseits die einheitliche Budgetierung erschwert, da ungeachtet der Selbständigkeit der Ressorts beim Abschluss von Mietverträgen die in den gemieteten Räumen durchzuführenden Adaptierungen und Instandsetzungsarbeiten von der Staatsgebäudeverwaltung zu besorgen sind und die ihr zugewiesenen Kredite belasten.

Auch in einer am 16. Februar l.J. im Staatsamt für Aeusseres abgehaltenen Referentenbesprechung, in welcher u.a. auch die Frage der Bereitstellung von Unterkünften für die in Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien entsendeten fremdländischen Missionen erörtert worden ist, ist von den Vertretern aller beteiligten Zentralstellen die Notwendigkeit anerkannt worden, alle mit der Unterbringung dieser Missionen zusammenhängenden Angelegenheiten von einer Stelle aus einheitlich zu behandeln.

Da die Lösung der Raumfrage besonders in Wien äusserst dringend ist und vor allem die Unterbringung der fremdländischen Kommissionen damit im innigsten Zusammenhange steht, beehre ich mich auf Grund der vorstehenden Ausführungen den Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass alle Angelegenheiten, welche die mietweise Unterbringung von in Wien gelegenen staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten aller Ressorts, sowie den Abschluss von Mietverträgen für diese Zwecke betreffen, von nun an ausschliesslich dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden. Dieses Staatsamt hat in jedem Fall im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vorzugehen.

Soweit nach der gegenwärtigen Organisation der Staatsgebäudeverwaltung für einzelne staatliche Verwaltungszweige Sonderbestimmungen bestehen, tritt in der bisherigen Kompetenz auch hinsichtlich der Einmietungen keine Aenderung ein.

Die Mietzinse für die Unterbringung staatlicher Behörden, Aemter und Anstalten in Privatgebäuden sind bis zum Ende des laufenden Verwaltungsjahres wie bisher zu verrechnen. Vom 1. Juli 1920 angefangen sind die erforderlichen Kredite - und zwar vorläufig nur, soweit Wien hiebei in Betracht kommt - an das Erforderniskapitel 24 (Staatsgebäudeverwaltung) zu überstellen.

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Raumdisposition und einer entsprechenden Evidenz über die für dikasterielle Zwecke verfügbaren und hiefür tatsächlich benützten Räume ist weiters vor der Einmietung von staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten ausserhalb Wien's sowie vor der Auflösung bestehender Mietverträge von den beteiligten Ressorts jeweils das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu pflegen. >



not 51



V o r t r a g an den Kabinettsrat.

1.) Laut Kabinettsratbeschlusses vom 19. März 1919 wurden den in Böhmen, Mähren und Schlesien sich aufhaltenden Berufsmilitärpersonen deutscher Nationalität, die sich zur Aufnahme in die prov. österr. Wehrmacht angemeldet haben, der Fortbezug der laufenden Monatsgebühren von der Zeit des Umsturzes bis zum Friedensschlusse - also bis Ende September 1919 - zugestanden.

Infolge der schwierigen Verbindungen konnte eine Gruppe von Gagisten und Berufsunteroffizieren die Gebühren bis einschliesslich September 1919 nicht rechtzeitig erhalten.

Diese rückständigen Gebühren betragen insgesamt zka. 700.000 K, wovon auf Gagisten zka. 200.000 K und auf Berufsunteroffiziere zka. 500.000 K entfallen und sind in den Dotationen, deren letzte im November 1919 der Wirtschaftsabteilung der Schutz- und Beratungsstelle für Berufsmilitärpersonen in Deutschböhmen zur Verfügung gestellt wurde, enthalten.

Die gegenwärtig nach Wien entsendeten Vertrauensmänner der btr. Berufsmilitärpersonen führen an, dass ihre Mandatare vielfach sich in einer sehr bedrängten materiellen Notlage befinden, zumal ihnen die Aufnahme in die tschechische Armee sowie in sonstige öffentliche Dienste geradezu unmöglich gemacht werde.

2.) Infolge Einstellung des Banküberweisungsverkehres wurden die Gebühren jedesmal durch die von den Ortsgruppen entsendeten Privatkuriere abgeholt, welche die Erfolgung der Gebühren an die Bezugsberechtigten zu bewirken hatten.

Die von diesen Kurieren in Wien übernommenen Gelder wurden in einigen Fällen seitens tschechischer Amtorgane beschlagnahmt oder sind auf sonstige Weise abhanden gekommen.

Seitens der Perzipienten, die auf diese Weise ihrer Gebühren verlustig wurden, wird nunmehr die nochmalige Erfolgung erbeten.

Der in Betracht kommende Gesamtbetrag dürfte sich auf zka. 200.000 K belaufen.

3.) Gelegentlich des Umsturzes im November 1918 gelangten in den deutschsprachigen Gebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens über Verfügung des damaligen Staatssekretärs für Heereswesen, bzw. im übertragenen Wirkungskreise durch die deutschböhmische Landesregierung d.ö. Volkswehren zur Aufstellung.

Die Auslagen für dieselben wurden zumeist vorschussweise von Bezirksnationalausschüssen, Gemeinden und sonstigen Korporationen oder von Privatpersonen in den betreffenden Gebieten bestritten. Im Dezember 1918, bzw. Jänner 1919 wurden diese Volkswehrformationen über Verfügung der tschechischen Regierung aufgelöst. Die Bezirksnationalausschüsse bzw. die Gemeinden etc. sandten nun die Rechnungsakte der deutschböhmischen Landesregierung bzw. der Wirtschaftsabteilung beim Landesbefehlshaberamte für Deutschböhmen zur Ueberprüfung ein und forderten die Refundierung der vorschussweise erfolgten Gelder.

Diese Ansprüche wurden bis zum Bekanntwerden der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nach durchgeführter Ueberprüfung auch befriedigt.

Die seither unbefriedigt gebliebenen Ansprüche betragen zka. 600.000 - 700.000 K.

In vorstehenden Fragen stelle ich folgenden Antrag:

ad 1) Jenen Berufsmilitärpersonen, die unverschuldet bisher nicht in den Bezug ihrer szt. zu Recht bestandenen Gebühren gelangt sind, wären diese über fallweises Ansuchen unter Ablehnung jeglichen Rechtstitels aus Kommissationsgründen nachträglich flüssig zu machen.

ad 2) Die zur Behebung der Gebühren bevollmächtigten Vertrauensmänner haben die betreffenden Beträge der Perzipienten auf eigene Gefahr übernommen. Eine Schadloshaltung derjenigen Perzipienten, welche durch die erwähnten Beschlagnahmen oder auf sonstige Weise ihrer Gebühren verlustig wurden, wäre daher abzulehnen.

ad 3) Diese Frage ist jetzt nicht spruchreif.

W i e n, am 29. April 1920.

Der Staatssekretär:

Stefan Deutsch

36 ad 6.)

D.ö.Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt)

6 7 8 9 / VG / 1920

Wien, am April 1920

Wiener Krankenanstaltenfonds,
Betriebsabgang für die Monate
Jänner und Februar 1920

V o r t r a g

für den

K a b i n e t t s r a t



Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt)

Gegenstand: Wiener Krankenanstaltenfonds, Gewährung von Staatsvorschüssen zur Deckung der Betriebsabgänge pro Jänner, Februar und März 1920.

Bemerkungen: Dem notleidenden Wiener Krankenanstaltenfonds wurden bisher zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten seit 1. Juli 1919 folgende Vorschüsse aus Staatsmitteln gewährt:

Zur Deckung der Abgänge bis Ende September zunächst 7 Millionen Kronen, dann 12 Millionen Kronen, schließlich auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 19. September 1919 10 Millionen Kronen, demnach zusammen, nicht wie im Vortrage für den Kabinettsrat vom 20. Dezember 1919 irri- gerweise angegeben war, 31 Millionen Kronen

sondern 29,000.000 K,

auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Dezember 1920

a) zur Deckung des Abganges für den Monat

Oktober 1919 11,000.000 K

b) zur Deckung des Abganges für die Monate

November und Dezember 1919 22,500.000 K

zusammen: 62,500.000 K

Seit 1. Jänner 1920 muss bei der Gebarung des Wiener Krankenanstaltenfonds mit folgenden Abgängen gerechnet werden:

Laut des Berichtes der n.ö.Landesregierung vom 14. Jänner 1920, Zahl VIII-117/183, pro Jänner mit	22,000.000 K
Laut des Berichtes der n.ö.Landesregierung vom 9. Feber 1920, Z.VIII - 117/185, pro Feber mit	20,000.000 K
Laut des Berichtes der n.ö.Landesregierung vom 11. März 1920, Z.VIII-953/187 pro März mit	<u>22,400.000 K</u>
zusammen:	64,400.000 K

Das Staatsamt für Finanzen hat unterm 15. März 1920, Zahl 15.907, der Gewährung von Vorschüssen per 42.000.000 K für die Monate Jänner und Feber 1920 vorbehaltlich der Schlussfassung des Kabinettsrates zugestimmt. Zu dem weiteren antrage auf Gewährung eines Vorschusses für den Monat März 1920 hat das genannte Staatsamt noch nicht Stellung genommen.

Im Hinblick auf die Notlage des Wiener Krankenanstaltenfonds erübrigt bei der gegenwärtig vom Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien eingenommenen ablehnenden Haltung, sich bei den vorschussweisen Zahlungen zu beteiligen, nichts anderes als die vorschussweise Zahlung aus Staatsmitteln zu bewilligen.

Antrag: Zur Gewährung einer vorschussweisen Zahlung von 42,000.000 K an den Wiener Krankenanstaltenfonds zur Deckung des Betriebsabganges pro Jänner und Februar 1920 wird die Zustimmung erteilt, desgleichen wird das Volksgesundheitsamt ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen auch die zur Deckung des Betriebsabganges pro März 1920 erforderliche vorschussweise Zahlung zu leisten.

~~5a~~ ad 7.)
V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 26. April 1920, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, ergänzt wird (Ersatzanforderung).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, in Gemeinden, die von den ihnen zustehenden Wohnungsanforderungsrechte keinen ausreichenden Gebrauch machen oder sich weigern, davon Gebrauch zu machen, durch Kundmachung das Recht zur Wohnungsanforderung auch der politischen Bezirksbehörde einzuräumen. Diese kann zur Ausübung des Anforderungsrechtes ein eigenes Vollzugsorgan (Ausschuß) bestellen.

Artikel II.

(1) Auf Anforderungen der politischen Bezirksbehörde (des von ihr bestellten Vollzugsorganes) finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 17 der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, bzw. der mit Ermächtigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung an ihre Stelle getretenen landesbehördlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Von jedem Anforderungserkenntnis der politischen Bezirksbehörde oder des von ihr bestellten Vollzugsorganes ist auch die Gemeinde, in welcher die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) liegt, zu verständigen.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung (§§ 7 und 8), die Verwahrungspflicht (§ 9) und die Haftpflicht (§ 14) obliegen der Gemeinde auch dann, wenn die politische Bezirksbehörde oder das von ihr bestellte Vollzugsorgan auf Grund des Artikels I das Anforderungsrecht ausübt.



Artikel III.

Gegen Anforderungserkenntnisse der politischen Bezirksbehörde oder des von ihr bestellten Vollzugsorganes kann binnen 3 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber den Einspruch entscheidet die Landesregierung endgültig. Einspruchsberechtigt ist außer den Beteiligten (Haus-eigentümer, Mieter, Untermieter) auch die Gemeinde, in deren Gebiet die angeforderte Wohnung (Wohnungsbestandteil) liegt.

Artikel IV.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

---oOo---

56

(April 1920.)

ad 8.)

Gesetz

vom

betreffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten, wie folgt:

§ 3.

a) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

- I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,
- II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,
- III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,
- IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,
- V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,
- VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,
- VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,
- VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,



pag. 1-40
000012

72

IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,

X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,

XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,

XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,

XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,

XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,

XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K.

a) Bei Ermittlung der Gehaltsklassen sind auch einzurechnen:

a) das Wohnungsgeld und alle sonstigen in ihrer Höhe von vornherein feststehenden Zulagen, welche nicht nur einmalig für einen bestimmten Zweck gewährt werden, (Aktivitäts-, Funktions-, Teuerungszulagen, usw.) mit dem auf ein Jahr entfallenden Betrage;

b) gleitende Zulagen und Belohnungen, welche vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden vereinbarten Betrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Betrage, welcher sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Dienstantrittes voraussichtlich für ein Jahr ergibt, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

c) alle sonstigen in ihrer Höhe nicht von vornherein feststehenden Bezüge, wie Lohnien und andere vom Geschäft- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, mit dem vereinbarten Mindestbetrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem vom Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich angemeldeten Betrage, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahre erzielten Betrage;

d) alle Arten von Naturalbezügen mit den örtlichen Durchschnittspreisen, über deren Höhe im Streitfalle die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Dienstgeber und der Versicherten zu entscheiden hat.

e) Mehrere Dienstgeber, die im gegenseitigen Einvernehmen und in gleicher Art denselben Angestellten wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienst-

gebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist, der Versicherungspflicht nur rückfichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(4) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleich bezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit von 60 Monaten (Wartezeit) erforderlich.

(2) Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles eintritt.

§ 7a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

- a) dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;
- b) der die Erwerbsunfähigkeit vorzüglich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat; in diesem Falle gebührt jedoch der Ehegattin und den Kindern eine Rente im Ausmaße der Witwenrente, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages, der Mutter eine einmalige Abfertigung, wenn und insolange die Bedingungen für deren Bezug, abgesehen vom Ableben des Versicherten, erfüllt sind.

(2) Stammt der im Absatz 1, lit. a, erwähnte Jahresverdienst aus einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung, so lebt im Zeitpunkte der Einstellung des Rentenbezuges die Versicherungspflicht wieder auf.

§ 8.

(1) Wenn die Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) oder früher infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages.

4

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf fünf Achtzehntel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf drei Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind der Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherungspflicht fällig gewordenen Prämien zugrunde zu legen; die auf die Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles innehatte.

(3) Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um den Steigerungsbetrag; letzterer beläuft sich auf ein Achtel der Prämien, die nach Ablauf der Wartezeit während einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit fällig geworden sind.

(4) Ist der Versicherte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein jährlicher Rentenzuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens aber von 1600 K.

(5) Im Falle des Einkaufes von Dienstjahren (§ 31) ist die der eingekauften Zeit entsprechende Prämiensumme der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 16.

(1) Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für jedes Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Anwartschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat.

(2) Jedes doppelt verwaisie Kind erhält ferner als Zuschuß ein weiteres Drittel des Grundbetrages, wenn es aber nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt ist, die Ergänzung auf das volle Ausmaß des höheren Grundbetrages. Die Summe dieser Zuschüsse darf den Grundbetrag beziehungsweise die Summe der beiden Grundbeträge nicht übersteigen.

(3) Die einzelnen Erziehungsbeiträge und Zuschüsse sind jeweils innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall

000015

(§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre, vor Ablauf der Wartezeit stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages erfüllt sind.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalles ist.

§ 20.

(1) Alle Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

(2) Die Raten werden auf 10 h derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerundet werden.

(3) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenchaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

(4) Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszuführen.

§ 23 a.

(1) Die Pensionsanstalt für Angestellte und die Erbschaftskasse sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um der drohenden Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten vorzubeugen oder um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten oder Rentenempfänger in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder in einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen. Die Zustimmung des

Versicherten ist unbedingt, jene des Rentenempfänger dann erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt.

(a) Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm vom Versicherungsträger die Renten zeitweilig gekürzt oder eingestellt werden. Für die Dauer des Heilverfahrens ist der Bezug der Invaliditätsrente einzustellen.

(b) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Dienstverdienst oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallrenten bezieht.

(c) Die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes ist in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln.

(d) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsträger und einem Versicherten oder Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, Z. 7).

§ 25.

(a) Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 28) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 1, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht aus der Versicherung ausgeschlossen wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Prämienrück erstattung. Diese umfasst jenen Teil der aus dem Titel der Pflichtversicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, die nach dem bei Fälligkeit der betreffenden Prämie nach Gesetz oder Satzung zutreffenden Schlüsse auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen oder nur beschränkten Gebrauch gemacht haben.

(b) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingetauscht wurde (§ 31), dann sind ihm aus den auf Grund der Pflichtversicherung rück erstattenden Prämienteilen die während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rück erstattet. Diese Rück erstattung darf sich nicht auf einen Teil

der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Die Rückstattung hat zunächst die freiwillig gezahlten Prämien, sodann die Zahlungen für den Einkauf von Dienstjahren, endlich die für die Pflichtversicherung gezahlten Prämienteile zu umfassen.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingeht oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückstattungen kann die Versicherte den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehren, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

(5) Auf die Rückstattungsansprüche finden die Bestimmungen des § 19a Anwendung. Sie können nur vom Versicherten geltend gemacht werden und erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger erhoben werden, sowie im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht. Ein bereits geltend gemachter Anspruch dieser Art geht auf die Erben des Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

(1) Die Rückstattung der für die freiwillige Versicherung (§ 28) oder den Einkauf von Dienstjahren (§ 31) geleisteten Einzahlungen sowie die Rückstattung oder Verrentung nach § 25, Absatz 4, gilt als vollständige Entfertigung der aus diesen Versicherungen stammenden Anwartschaften.

(2) Die Rückstattung von Prämienteilen aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn nach der Rückstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers erfolgt, eine Kürzung der Prämienreserve um die vom überweisenden Versicherungsträger rückstatteten Beträge (§ 25 und § 68, Absatz 4), andernfalls eine Kürzung der Versicherungsleistungen, und zwar bei der Pensionsanstalt im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche den Versicherungsleistungen zugrunde zu legen sind, bei den Ersparnisinstituten im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche fällig geworden wären, wenn der Versicherte während der ganzen anrechenbaren Beitragszeit die zuletzt innegehabten Bezüge genossen hätte. Wenn aber die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalles (§ 5, Absatz 2) eintritt, bleibt eine Rückstattung von Prämienteilen, die vor Ablauf der Wartezeit fällig geworden sind, für die Kürzung außer Betracht.

(3) Die Folgen der Rückstattung können binnen Jahresfrist nach Wiedereintritt in die Versicherung beim selben Versicherungsträger durch Rückzahlung

der erhaltenen Beiträge samt 4 Prozent Zinsen ganz oder teilweise befreit werden; solche Rückzahlungen sind jedoch insoweit wirkungslos, als vom Zeitpunkte ihrer Leistung bis zum Eintritte des Versicherungsfalles noch nicht volle sechs Monate verstrichen sind.

§ 27.

(1) Für die Berechnung der Versicherungsleistungen bleibt eine Unterbrechung der Versicherung außer Betracht, wenn sie die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens sechs Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

(2) Andernfalls gelten bei Wiedereintritt der Versicherung die vorher erworbenen Anwartschaften als erloschen.

§ 28.

(1) Die in § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können entsprechend der Höhe ihrer Bezüge der freiwilligen Versicherung zugeführt werden, wenn bei dem betreffenden Versicherungsträger auch die Angestellten des inländischen Betriebes versichert sind.

(2) Personen, deren Versicherung erloschen ist, können die Versicherung vor Ablauf der Wartezeit in der zuletzt innegehabten, nach deren Ablauf auch in einer niedrigeren Gehaltsklasse fortsetzen, wenn weder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten, noch die Altersrente angefallen ist. Der Mangel der Erwerbsfähigkeit muß vom Versicherungsträger bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Jahren nach Beginn der Fortsetzung der Versicherung eingewendet werden.

(3) Die §§ 24 und 27 a finden auf freiwillige Versicherungen entsprechend Anwendung.

§ 32.

(1) Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch laufende, bei Ersatzinstituten auch durch einmalige Beiträge. Aus den Beiträgen wird die Prämienreserve angesammelt. Ihre Berechnung erfolgt auf Grund von Nettoprämien unter der Annahme, daß die versicherte Person künftighin die zuletzt innegehabten Bezüge behält.

(2) Die Prämienreserve der Pensionsanstalt für Angestellte (§ 40) wird so berechnet, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünfjährigen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrundeliegt (gesetzliche Prämienreserve).

(3) Die Prämienreserve der übrigen Versicherungsträger (statutarische Prämienreserve) wird unter Zugrundelegung der vollen, dem Versicherten zustehenden Leistungen, jedoch ohne Berücksichtigung einer allenfalls erforderlichen Ergänzung auf die gesetzlichen Mindestleistungen (§ 65, Ziffer 5) berechnet; ist der hienach sich ergebende Betrag kleiner als jene Prämienreserve, die im gleichen Falle von der Pensionsanstalt anzufammeln gewesen wäre, dann ist die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche zu ergänzen.

(4) Das Deckungskapital für die Ansprüche der Versicherten wird unter Zugrundelegung der angefallenen Renten (Erziehungsbeiträge) und der zugehörigen Anwartschaften der Familienangehörigen berechnet.

§ 32a.

(1) Die Pensionsanstalt hat neben der gesetzlichen Prämienreserve einen Prämienreserveergänzungsfonds in der Höhe der Ergänzung der gesetzlichen Prämienreserve auf das volle versicherungstechnische Erfordernis für die nach diesem Gesetze zustehenden Leistungen anzufammeln. Derselbe wird aus den Gebarungsüberschüssen in der im Statut zu bestimmenden Weise gebildet.

(2) Im übrigen ist ein angemessener Teil der Gebarungsüberschüsse zur Bildung eines Sicherheitsfonds zu verwenden.

(3) Die Gebarungsüberschüsse werden durch eine versicherungstechnische Bilanz ermittelt. Die Aufstellung dieser Bilanz hat in Zeitabschnitten von je fünf Jahren, das erstemal für das Jahr 1920 zu erfolgen.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I. Gehaltsklasse	6 K
" "	II.	9 "
" "	III.	12 "
" "	IV.	18 "
" "	V.	24 "
" "	VI.	30 "
" "	VII.	36 "
" "	VIII.	42 "
" "	IX.	48 "
" "	X.	60 "
" "	XI.	72 "
" "	XII.	84 "
" "	XIII.	96 "
" "	XIV.	120 "
" "	XV.	150 "

000020

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30.000 K dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last.

(3) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht des Angestellten und endet mit dem Erlöschen derselben.

§ 44.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 64.

(1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch durch Versicherung bei einem inländischen Ersatzinstitute (§ 65) Genüge geleistet werden; doch sind die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung (§ 64a) zu geben, wenn der Dienstgeber nach dem 1. Jänner 1919 in deren Mitgliederverzeichnisse geführt wurde.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers dem Dienstgeber zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungsbereiche des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist. Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.

(3) Der Beitritt eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitute hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut vom Tage der Annahme der Beitrittserklärung an für alle versicherungspflichtigen Angestellten des angemeldeten Betriebes, die nicht nach Zulaß des Absatzes 2 bei der Pensionsanstalt versichert sind, ausschließlich versicherungszuständig ist und die aus der Zwangsversicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt. Die bei einem unzuständigen Versicherungsträger durchgeführte Versicherung ist jedoch bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam.

(4) In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person,

Übergang des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Erbgang) bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten solange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

(5) Alle Versicherungspflichtigen, für die nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit zu einem Ersatzinstitute begründet ist, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

§ 64 a.

(1) Für die Rückversicherung nach § 64, Absatz 1, gelten folgende Regeln:

1. Das Ersatzinstitut hat die laufenden Beiträge im gesetzlichen Ausmaße (§ 33) monatlich im nachhinein an die Pensionsanstalt abzuführen; hingegen hat diese dem Ersatzinstitute den für Versicherungsleistungen (§ 4), Prämienrückerstattungen (§ 25) und Überweisungen (§ 68) erwachsenden Aufwand in den Grenzen der gesetzlichen Leistungen und unter den gesetzlichen Bedingungen zu erstatten.

2. Wenn nach den gesetzlichen Bedingungen für die Pensionsanstalt eine Leistungspflicht noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, hat die Pensionsanstalt dem Ersatzinstitute lediglich die bei ihr erliegende Prämienreserve zu überweisen, es sei denn, daß vorher ihre Zustimmung zu der Leistung eingeholt wurde.

3. Die Rückversicherten und deren Hinterbliebene haben ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche lediglich gegen das Ersatzinstitut geltend zu machen; nur wenn das Ersatzinstitut die Anerkennung verliert, sind die bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ansprüche unmittelbar bei dieser zu erheben.

4. Lehnt das Ersatzinstitut einen Anspruch ab, so ist dem Streitverfahren hierüber die Pensionsanstalt als Streitgenosse beizuziehen; in diesem Falle ist eine Entscheidung im Streite zwischen dem Ersatzinstitute und dem Anspruchswerber, sofern sie einen Auspruch über die gesetzlichen Voraussetzungen und das gesetzliche Ausmaß der streitigen Ansprüche enthält, auch für die Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Ersatzpflicht bindend.

5. Das Ersatzinstitut muß der Pensionsanstalt alle für die Rückversicherung maßgebenden Umstände bekanntgeben, sowie alle Daten und Belege zur Verfügung stellen, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes ihrer Leistungen erforderlich sind; zur gleichen Auskunftspflicht sind die Rückversicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebene verhalten. Die Pensionsanstalt kann durch hierzu ermächtigte, mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehene Beamte in die die Rückversicherten betreffenden Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber an Ort und Stelle

Einfiicht nehmen; Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Durchführung der Rückversicherung durch Vollzugsanweisung näher zu regeln.

§ 64 b.

(1) Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtskraftfähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitute im gleichen Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen.

(2) Über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet im Streitfalle unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

§ 65.

(1) Am Tage der Kundmachung des Gesetzes bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können als solche unter nachstehenden Voraussetzungen weiter belassen werden:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 1000 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Die Versicherungsleistungen (§ 4) und die Prämienrückstattung (§ 25) dürfen nicht an strengere Bedingungen geknüpft sein als die gesetzlichen Mindestleistungen; ferner ist den Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 bis 32 Rechnung zu tragen.

3. Der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge (Pensionsbemessungsgrundlage) muß wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreichen, in welche der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre.

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens $\frac{1}{8}$ Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente betragen.

5. Invaliditäts- und Witwenrente, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Prämienrückerstattungen müssen stets mindestens so hoch sein, wie die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

6. Zur Tragung der laufenden Beiträge dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht in einem ungünstigeren Verhältnisse herangezogen werden, als sich nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer künftigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage bis 6000 K 50 Prozent, bis 12.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent dieser Erhöhung nicht überschreiten.

7. Die Schlußfassung über Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen gegen das Ersatzinstitut hat durch Rentenkommmissionen zu erfolgen; Klagen gegen Entscheidungen derselben müssen dem nach dem Dienstorte des Versicherten örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

8. Den Versicherten muß in den Vertretungskörpern des Institutes sowie in dessen Rentenkommmission mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und es muß die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein.

(2) Der Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ist, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Dasselbe gilt für jenen Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Anwartschaften und Renten etwa vorhanden ist.

(3) Im übrigen wird der Fehlbetrag, welcher sich aus der Erhöhung der bisher erworbenen auf die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ergibt, auf den Dienstgeber und den Versicherten nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten

Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der neuen Pensionsbemessungsgrundlage aufgeteilt. Der hiernach vom Dienstgeber zu tragende Teilbetrag kann gleichfalls innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren getilgt werden, der hiernach den Versicherten belastende Betrag wird als geleistete Rückersatzung in Anrechnung gebracht, wenn er nicht in den nächsten fünf Jahren, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, nachgezahlt wird.

(4) Die Tilgung des den Dienstgeber, belastenden Beitrages ist entsprechend zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleichartiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatzeinrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungsvereine bestehenden Vorschriften errichtet und eingerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen, welche die Eigenschaft als Ersatzinstitut beibehalten oder erwerben wollen, müssen binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Staatssekretär für soziale Verwaltung um ihre Anerkennung einschreiten. Binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigenfalls die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, über die Art der beizubringenden Nachweisungen und Belege besondere Vorschriften zu erlassen.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn etwa zugesicherte Mehrleistungen von einer Zuschußklasse (§ 69) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zuzurechnenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Im übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hiebei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Die Pensionsanstalt haftet für die aus Anlaß des Verlustes der Anerkennung als Ersatzeinrichtung auf sie übergehenden Ansprüche und

1 a
000025

Anwartschaften hinsichtlich der gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt, hinsichtlich höherer Leistungen nur nach Maßgabe der erhaltenen Deckung (§ 68, Absatz 3). Sie ist berechtigt, auch die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu übernehmen.

§ 66a.

Statutarische Bestimmungen von Ersatzinstituten und Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft und werden bis zur neuerlichen Anerkennung der Ersatzinstitution als Ersatzinstitut oder bis zum Verlust der Anerkennung durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes erloschen. Insbesondere gebühren den Ersatzversicherten, für die in der oben bezeichneten Zeit der Versicherungsfall eintritt, mindestens die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

§ 67.

(1) Die Ersatzinstitute müssen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig für den 31. Dezember 1925, eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vornehmen. Im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungstechnisch notwendigen Deckung der statutenmäßigen Leistungen sind die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei jedoch die Versicherten nur insoweit herangezogen werden dürfen, als dies nach § 65, Ziffer 6, zulässig ist.

(2) Bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu verwenden.

(3) Die Anerkennung eines Ersatzinstituts kann widerrufen werden:

- a) wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der vom Staatsamte für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt werden;
- b) wenn ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung sonstige gesetzliche oder statutarische Bestimmungen über die Geschäftsführung außer acht gelassen werden;
- c) wenn eine der Voraussetzungen des § 65 nicht mehr zutrifft.

§ 68.

(1) Im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem andern Versicherungsträger vor Ablauf von sechs Jahren seit Erloschen der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger hat dieser dem neuen Versicherungsträger die von ihm angesammelte

000026

Prämienreserve (§ 32), die Pensionsanstalt außerdem die in der Abteilung für Mehrleistungen (Artikel II) angesammelte Prämienreserve zu überweisen. In Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 und in Fällen der Anrechnung einer Prämienrückerstattung im Sinne des Absatzes 3 vermindert sich der hienach zu überweisende Betrag um diese Beträge, darf jedoch nicht unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt zu überweisen hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und von ihr Rückerstattung erhalten hätte.

(2) Der Überweisungsbetrag ist binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände nebst 4 Prozent Zinsen, gerechnet vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger, diesem anzufolgen. § 75 a, Absatz 2, findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Anwartschaften, die der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit und den beim neuen Versicherungsträger anrechenbaren Bezügen nach dessen Versicherungsbedingungen entsprechen. Übersteigt der Überweisungsbetrag die beim neuen Versicherungsträger hierfür erforderliche Prämienreserve, so ist der Mehrbetrag für den Versicherten mit 4 Prozent zu verzinsen, bei neuem Übertritte zu überweisen und beim Anfall von Versicherungsleistungen oder bei einer Prämienrückerstattung samt Zinsen anzufolgen; erreicht der Überweisungsbetrag nicht die erforderliche Prämienreserve, so ist der Fehlbetrag als vom neuen Versicherungsträger geleistete Rückerstattung anzusehen.

(4) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Mehrbetrages die Verwendung desselben wie folgt begehren:

a) im Falle des Übertrittes zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung (Artikel II), wenn nach den Tarifen der Anstalt dieser Mehrbetrag zur Versicherung einer Rente von jährlich mindestens 240 K. ausreicht;

b) im Falle des Übertrittes zu einem andern Versicherungsträger zur Erhöhung der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage um jenen Betrag, der diesem Mehrbetrage als Einmalprämie entspricht.

(5) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Fehlbetrages denselben ganz oder teilweise an den neuen Versicherungsträger nachzahlen; diese Nachzahlung ist jedoch wirkungslos, wenn der Versicherungsfall in den nächsten sechs Monaten nach dieser Nachzahlung eintritt.

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch ein von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Zweckvermögen) Versorgungsansprüche zugesichert, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Deckung der ersteren beigetragen hat.

§ 69 a.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann Versorgungseinrichtungen, deren Zweck die Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Mindestleistungen ist, im Falle ausreichender versicherungstechnischer Bedeckung der zugesicherten Leistungen die Rechtspersönlichkeit verleihen (Zuschußklassen).

(2) Die Satzungen einer solchen Zuschußklasse unterliegen der Genehmigung, ihre Gebarung der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(3) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse der Zuschußklassen zu erlassen.

§ 88.

(1) Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger sind in österreichischen Staatspapieren, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Im übrigen finden die für die Gebarung der Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absätze 1 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen; er kann ferner eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage der Bestände fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonde des Versicherungsträgers nicht übersteigen.

(3) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens der Pensionsanstalt ist auf die in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der aus den einzelnen Ländern zugeflossenen Prämien nach

Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) Bedacht zu nehmen.

(4) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs-, Heil- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

§ 89.

(1) Die Versicherungsträger sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabluß und eine buchhalterische Bilanz aufzustellen und diese sowie statistische Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

Artikel II.

Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat zu lauten, wie folgt:

(1) Die Pensionsanstalt kann unselbständig Erwerbstätige, aber der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegende Personen, deren Dienstgeber seine versicherungspflichtigen Angestellten bei ihr versichert, mit der Maßgabe in der für versicherungspflichtige Personen bestimmten Art und Höhe versichern, daß der Grundbetrag (§ 8, Absatz 2) mit drei Achteln der bis zum Ablaufe der Wartezeit fällig gewordenen Prämien bemessen wird.

(2) Die Pensionsanstalt kann ferner

- a) Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von 600 K erreicht oder übersteigt, auf die in Absatz 1 vorgesehenen oder auf höhere Leistungen,
 - b) die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen,
 - c) die in Absatz 1 angeführten Personen auf Leistungen, die über die dort festgesetzten Leistungen hinausgehen,
- nach besonderen Tarifen versichern.

(3) Die Pensionsanstalt kann endlich die Leistungen aus Versorgungsansprüchen früher unselbständig erwerbstätiger Personen übernehmen, die in einem Betriebe beschäftigt waren, dessen versicherungspflichtige Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert sind.

(4) Die Durchführung der vorerwähnten Versicherungen hat in einer besonderen Abteilung mit absonderter Gebarung und Rechnungslegung zu erfolgen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht fallweise Ausnahmen gestattet. Die bezüglichen Versicherungsbedingungen und Tarife unterliegen der staatlichen Genehmigung.

(6) Hinsichtlich dieser Versicherungsgeschäfte unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle).

Artikel III.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Abänderung des Statutes der Pensionsanstalt kann durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung verfügt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) unbedingt auf alle Versicherungen, für die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist;

b) wenn dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist, auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

I. Vorgeschichte und Ziele der Reform.

Die Regelung der Pensionsversicherung von Angestellten, die durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, erfolgte, hat die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hat, nur zum kleinsten Teil erfüllt. Anlaß zu dieser Enttäuschung bot vor allem die völlige Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen. Mit Rücksicht auf die Zulassung von Ersatzinstituten mußte beim technischen Aufbau des Gesetzes eine Anpassung der nach privatversicherungstechnischen Grundsätzen vom Alter abhängigen Individualprämie an die dem System der Zwangsversicherung entsprechende, für alle Alter gleichbleibende Durchschnittsprämie gesucht werden. Der Ausgleich wurde unter anderem in der Festsetzung einer zehnjährigen Wartezeit gefunden, wodurch die Individualprämie den Charakter einer Durchschnittsprämie erhielt. Diese zehnjährige Wartezeit, während der unter Umständen erhebliche Beitragsleistungen erfolgen, die für den Versicherten verloren gehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit eintritt, hat naturgemäß lebhafteste Anfechtung erfahren. Die Versicherungsleistungen, die nach Vollendung der Wartezeit anfielen, waren aber auch nicht danach angetan, Sympathien für das Gesetz zu erwecken. Zunächst hörte die Pensionsbemessungsgrundlage bei 3000 K auf; Bezüge über diese Grenze hinaus, mochten sie auch noch so hoch sein, wurden nicht mehr berücksichtigt. Dann waren die Versicherungsleistungen selbst sehr geringfügig. Bei zehnjähriger Beitragsdauer in der niedrigsten Gehaltsklasse betrug die Invaliditätsrente 180 K, bei vierzigjähriger nur 450 K und erreichte selbst bei Verlauf der gesamten Beitragsdauer in der höchsten Gehaltsklasse nur den Betrag von 2250 K jährlich, wobei an Prämien für den Versicherten insgesamt 720, 2880 und 14.400 K, hievon vom Versicherten selbst 240, 960 und 7200 K zu entrichten waren. Die Witwenrente stellte sich auf 90, 225 und bestenfalls 1125 K. Dazu kam, daß die Altersrente überhaupt erst nach vierzigjähriger Beitragsdauer anfiel, somit von denjenigen Versicherten, die in höherem Alter in die Versicherung eintraten, geradezu unerreichbar war. Daß solche Versicherungsleistungen auch bescheidenen Ansprüchen nicht zu genügen vermochten, liegt auf der Hand.

Die Unzulänglichkeit der Leistungen war aber nicht der einzige Mangel des Gesetzes. Zunächst war der Kreis der versicherungspflichtigen Personen höchst unvollkommen abgegrenzt. Die vage Bestimmung, daß als Angestellte im Sinne des Gesetzes alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen zu betrachten seien, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben, hat in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten geführt und unzählige Streitigkeiten hervorgerufen, die im Wege der administrativen Rechtsprechung und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelöst werden mußten. Ein weiterer Mangel des Gesetzes war die *Ipso-jure*-Versicherung, das heißt der Grundsatz, daß die in versicherungspflichtigen Diensten zugebrachten Zeiten für die Bemessung der Versicherungsleistung angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte bei der Pensionsanstalt angemeldet, ob Prämien gezahlt worden sind oder nicht. Denn dieser Grundsatz bedeutete für die Anstalt wegen der Lässigkeit bei Erstattung von Anmeldungen eine schwere finanzielle Belastung, er bedeutete auch eine Benachteiligung der gewissenhaft um ihre Versicherung sich bekümmern den Angestellten, deren Beiträge auf diese Art den Schaden mitdecken mußten, der durch Unterlassung der Anmeldung und Prämienzahlung seitens der säumigen Parteien für die Anstalt entstand.

Sodann entbehrte das Gesetz präziser Bestimmungen hinsichtlich der Überweisung von Prämienreserven bei Übertritt des Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere beim Übertritt von einem Ersatzinstitut zur Pensionsanstalt, ein Fehler, der erst durch die — allerdings nicht durchwegs

mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehende — Vollzugsvorschrift vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 242, einigermaßen gemildert wurde. Einen der wesentlichsten Mängel des alten Gesetzes bedeutete aber die nahezu unbeschränkte Zulassung von Ersatzeinrichtungen. Als das Gesetz zustande kam, bestanden bereits einige Pensionseinrichtungen in Form von Pensionskassen, Fonds u. dgl. mehr, die den nach dem Gesetze nunmehr versicherungspflichtigen Angestellten bereits seit geraumer Zeit Versicherungsleistungen für den Fall der Invalvidität in Aussicht stellten. Diese Einrichtungen sollten — unter gewissen Modifikationen — erhalten bleiben. Noch mehr Rücksicht wurde aber bei Abfassung des Gesetzes auf die privaten Versicherungsanstalten genommen, denen durch die Anerkennung als Ersatzeinrichtungen die Möglichkeit geboten werden sollte, ihren Betrieb auch auf die gesetzliche Pensionsversicherung der Angestellten auszudehnen. Dabei war immerhin noch die Meinung maßgebend gewesen, daß diese Anstalten höhere Versicherungsleistungen gewähren würden als der allgemeine Versicherungsträger, die Pensionsanstalt, zufolge der gesetzlichen Bestimmungen bietet. Dieser Gedanke ist aber im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt, das Gesetz hat sich vielmehr mit der Forderung begnügt, daß die Ersatzeinrichtungen mindestens die gesetzlichen Leistungen gewähren; war dies der Fall, so mußten sie — von Ersatzverträgen zwischen Dienstnehmern und privaten Dienstgebern abgesehen — anerkannt werden. Die Anerkennung war also nicht einmal in das freie Ermessen der Behörden gestellt. Durch diese gesetzliche Bestimmung und die ihr nachfolgende Praxis wurde die ursprüngliche Idee, durch Ersatzeinrichtungen den Versicherten höherwertige Versicherungsleistungen zukommen zu lassen, völlig aufgegeben; die Wirkung zeigte sich alsbald im Entstehen zahlreicher Ersatzeinrichtungen, deren Existenzberechtigung und Leistungsfähigkeit durchaus fraglich war, die aber dem allgemeinen Versicherungsträger durch Entziehung der besten Risiken Schaden zufügten und deren Bestand zu langwierigen, durch Jahre sich hinziehenden, mit Kosten und Mühe verbundenen und für den Versicherten durch ihre Komplikationen völlig unverständlichen Rezerveüberweisungsstreitigkeiten Anlaß geben mußte und auch gab.

Diese Schäden des alten Gesetzes waren so offenkundig, daß bald nach Beginn seiner Wirksamkeit eine lebhaftige Agitation für seine Novellierung einsetzte. Das Ergebnis war die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138. Aber auch dieses Reformwerk hat keine durchgreifende Verbesserung gebracht. Wohl wurden zahlreiche Mängel beseitigt, Lücken des Gesetzes ausgefüllt, das Verfahren vereinfacht und von den erheblicheren Nachteilen jene der *Ipsa-jure*-Versicherung und der ungenauen Abgrenzung der Versicherungspflichtigen behoben. Dagegen waren die Reformen auf dem Gebiete der Versicherungsleistungen und des Ersatzeinrichtungswesens — namentlich aber auf letzterem — so wenig bedeutsam, daß auch diese Novelle keine Befriedigung zu erwecken vermochte. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen ist im wesentlichen die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt und für diese Zeit eine reduzierte Rente gewährt, sowie der Anfall der Altersrente für Frauen bereits nach Ablauf einer kürzeren Frist und überdies in allen Fällen bei Erreichung eines bestimmten Alters zugestanden worden; die übrigen Reformen auf diesem Gebiete spielen keine sonderliche Rolle. Die Pensionsbemessungsgrundlage, die Grundbeträge und die Steigerungsbeträge blieben die gleichen.

Eine Verbesserung der Versicherungsleistungen hat daher nur in geringem Ausmaße stattgefunden. Noch schlimmer aber stand es um die Reform des Ersatzversicherungswesens. Hier konnten sich die maßgebenden Faktoren zu einer radikalen Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht entschließen. Es wurde nur für die neu entstehenden Versicherungsträger die Anerkennung an die Bedingung geknüpft, daß sie mindestens ein Fünftel mehr als die gesetzlichen Leistungen bieten müssen, und die Anerkennung war bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen nicht mehr obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Die alten Ersatzeinrichtungen aber — und sie bilden das Hauptkontingent der zurzeit bestehenden Ersatzeinrichtungen — mußten, damit ihre Anerkennung aufrecht bleibe, ihre Leistungen nur den gesetzlichen Mindestleistungen der Novelle anpassen — das Postulat der Höherwertigkeit der Leistungen fand also auf sie keine Anwendung. Die Schäden, die mit der Zerspaltung der Versicherungseinrichtungen naturgemäß verbunden sind und schon während des alten Gesetzes empfindlich fühlbar waren, die Übelstände der nicht immer mit einwandfreien Mitteln arbeitenden Konkurrenz unter den Versicherungsträgern, die Komplikationen bei Übertritt der Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere die Langwierigkeit des Rezerveüberweisungsverfahrens blieben bestehen. Bestehen blieb auch das komplizierte, auf privatversicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute, dem Laien schwer verständliche System des Gesetzes und dieser schwere, elementare Mangel des Gesetzes im Vereine mit der Unzulänglichkeit der Leistungen hat dazu geführt, daß die Pensionsversicherung so ziemlich der unpopulärste Zweig der Sozialversicherung geworden ist und daß ihm breite Schichten der Angestelltenschaft teilnahmslos, wo nicht feindlich, gegenüberstehen.

Aus diesen Gründen sind schon sehr bald nach dem Erscheinen der Novelle abermals Reformwünsche aufgetaucht. Der Krieg war gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiete naturgemäß nicht förderlich. Aber

immerhin ist im ehemaligen Ministerium für soziale Fürsorge alsbald nach seiner Errichtung ein Plan ausgearbeitet worden, der durch wesentliche Vereinfachung des versicherungstechnischen Aufbaues, Verbesserung der Leistungen, Einführung der vorbeugenden Heilfürsorge im weitesten Ausmaß und wesentliche Einschränkung der Erbschaftsversicherungen vielleicht alle berechtigten Wünsche erfüllt hätte. Allerdings stand schon damals die Frage der Einbeziehung der Pensionsversicherung in die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung im Vordergrund der Diskussion und der Umstand, daß diese Frage während der Kriegswirren nicht gelöst werden konnte, sowie zuletzt der Zusammenbruch Österreichs mußten weitgehenden Reformplänen abermals Einhalt gebieten. Es wird deshalb eine durchgreifende Reform der Pensionsversicherung erst dann in Angriff genommen werden können, bis die gegenwärtigen unklaren Verhältnisse überwunden sein werden und bis insbesondere feststeht, ob und inwieweit die Pensionsversicherung im Zusammenhange mit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung geregelt werden soll. Auf der anderen Seite wäre es aber gänzlich unangebracht, eine Reform überhaupt völlig zurückzustellen und auf eine Verbesserung auch jener gesetzlichen Bestimmungen zu verzichten, deren Reformbedürftigkeit seit Jahren empfunden und gegenwärtig besonders dringlich geworden ist. Dieser Teilnovellierung soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Er schließt sich in diesem Bestreben dem kürzlich in der tschecho-slowakischen Republik erlassenen Gesetz vom 5. Februar 1920, Gesetzsammlung Nr. 89, über die Pensionsversicherung der Angestellten an, das gleichfalls nur die unaufschiebbaren Reformen durchzuführen unternimmt und die endgültige Regelung der Pensionsversicherung einem späteren Zeitpunkt überläßt. Er stimmt in dieser Beschränkung auch überein mit gewichtigen Kundgebungen aus den Kreisen der versicherungspflichtigen Angestellten, die in letzter Zeit zu wiederholten Malen und in immer dringlicherer Form die durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Verbesserungen des Gesetzes betreiben, sowie mit Kundgebungen des wichtigsten Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt.

Die Änderungen, die der vorliegende Entwurf an dem bestehenden gesetzlichen Zustande vornimmt, wollen jene Mängel beseitigen, die im Laufe der letzten Zeit am empfindlichsten fühlbar geworden sind, die Unzulänglichkeit der Leistungen und die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger. Den ersten Mangel sucht der Entwurf durch eine Erweiterung des Gehaltsklassenschemas und eine wesentliche Erhöhung der Versicherungsleistungen in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, den zweiten durch eine weitgehende Einschränkung der Erbschaftsversicherungen zu beseitigen.

II. Grundzüge des Entwurfes.

A. Verbesserung der Leistungen.

Es wurde bereits erwähnt, daß in der tschecho-slowakischen Republik eine Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz erlassen wurde und daß diese Novelle die Leistungen durch Zufügung neuer Gehaltsklassen verbessert. Einen ähnlichen Weg beschreitet der vorliegende Entwurf. Neben die alten Gehaltsklassen mit einer Pensionsbemessungsgrundlage von höchstens 3000 K sollen weitere neun Klassen treten, deren letzte Bezüge mit mehr als 15.000 K umfaßt. Darüber hinaus weicht jedoch der vorliegende Entwurf vom tschecho-slowakischen Gesetze sehr wesentlich ab. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit der Anfügung neuer Gehaltsklassen unter Festsetzung von Versicherungsleistungen, die den in diesen Gehaltsklassen einzuhaltenden, nach dem bisherigen Schema berechneten Prämien entsprechen; eine Steigerung der Leistungen in den bisherigen Gehaltsklassen findet nicht statt, weil das Gesetz an dem bisherigen technischen Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nichts ändern will. Es bleibt also bei den gänzlich unzulänglichen Grundbeträgen des letztgenannten Gesetzes in den ersten sechs Gehaltsklassen und auch die Versicherungsleistungen in den neuen Gehaltsklassen sind, mögen sie immerhin den Prämienzahlungen und damit den strengen versicherungstechnischen Anforderungen entsprechen, im Verhältnis zu der heute bei uns herrschenden Geldentwertung und Teuerung viel zu niedrig. Darum verlangt die Angestelltenchaft bei uns einmütig Leistungen, die über die vom tschecho-slowakischen Gesetze gebotenen erheblich hinausgehen.

Der einzige versicherungstechnisch einwandfreie Weg wäre nun die Erhöhung der Prämien — zu diesem Auskunftsmittel kann aber nicht gegriffen werden, weil die bestehenden Prämien schon relativ sehr hoch sind und eine weitere Erhöhung von allen beteiligten Kreisen als unaannehmbar abgelehnt wird. Um nun das allseits angestrebte Ziel — Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Erhöhung der Prämien — zu erreichen, bleibt kein anderer Ausweg übrig, als von dem bisher für alle Alter und Gehaltsklassen in Geltung gestandenen Äquivalenzprinzip, das schon durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 132, eine Durchbrechung erfahren hatte, vollends abzugehen, die

erhöhten Leistungen aber durch Heranziehung der bisher für die Bildung der Gehaltssteigerungsreserve erforderlich gewesenem, nunmehr aber frei gewordenen Prämienteile und aus anderen, den Versicherungsträgern zustehenden Mitteln — insbesondere den Reserven der Ausgeschiedenen — zu decken und sich damit zu beruhigen, daß die tatsächlichen Invaliditätsfälle hinter den Annahmen der Rechnungsgrundlagen anscheinend erheblich zurückbleiben. Diese Konstruktion hat überdies den Vorteil, daß die bisher in Geltung gestandenen Prämienreservetabellen unverändert beibehalten werden können und nur die beiden Tabellen II für je 100 K Differenz zwischen tatsächlicher und rechnungsmäßiger Anwartschaft für die ersten neun Beitragsjahre ergänzt werden müssen. Die näheren Ausführungen hierüber sind in den Erläuterungen zu § 32 und im Technischen Berichte enthalten.

Der vorliegende Entwurf hat demgemäß unter teilweiser Ausschaltung des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips die Leistungen der unteren und mittleren Gehaltsklassen gegenüber den geltenden Sätzen sehr wesentlich erhöht. So beträgt die Invaliditätsrente nach zehnjähriger Versicherungsdauer in der I. Gehaltsklasse derzeit 180 K, in Zukunft soll sie 645 K ausmachen; in der VI. Gehaltsklasse 900 K, in Zukunft 1225 K. Schon aus diesem Beispiel erhellt aber, daß das Verhältnis der nicht fundierten zu den fundierten Leistungen am ungünstigsten in den untersten Gehaltsklassen ist. In den mittleren bessert es sich allmählich und von der XIII. Gehaltsklasse aufwärts sind die Leistungen in ihrer Gesamtheit versicherungstechnisch gedeckt. Die Gefahr, die in dem starken Überwiegen der nicht fundierten Leistungen in den unteren Gehaltsklassen liegt, darf jedoch nicht überschätzt werden, denn bei den heutigen Einkommensverhältnissen werden sich die meisten Versicherungspflichtigen in den oberen Gehaltsklassen befinden, in denen das Verhältnis zwischen Deckung und Leistung sich konstant bessert.

Einen Überblick über die bisherigen und die künftigen Leistungen und über die Deckung gibt nachstehende Tabelle:

Gehaltsklasse	Nach 120 Beitragsmonaten		Nicht gedeckt
	gegenwärtige	zukünftige	
	Invaliditätsrente		
I.	180	645	465
II.	270	717.50	447.50
III.	360	790	430
IV.	540	935	395
V.	720	1.080	360
VI.	900	1.225	325
VII.		1.370	290
VIII.		1.515	255
IX.		1.660	220
X.		1.950	150
XI.		2.240	80
XII.		2.530	10
XIII.		2.880	—
XIV.		3.600	—
XV.		4.500	—

Eine weitere Verbesserung — wenn auch wesentlich nur mehr formaler Natur — bietet der vorliegende Entwurf durch den Übergang von der zehnjährigen zu der fünfjährigen Wartezeit. Die Novelle hat, obwohl im technischen Aufbau noch an der zehnjährigen Wartezeit festhaltend, eine reduzierte Rente doch auch schon nach Ablauf von fünf Beitragsjahren gewährt und sich damit von der versicherungstechnischen Grundlage des alten Gesetzes erheblich entfernt; der vorliegende Entwurf zieht nunmehr die Konsequenz und statuiert einheitlich die fünfjährige Wartezeit.

Als wesentliche Neuerung wäre dann noch die Aufstellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer zu erwähnen. Während bisher in den vier unteren Gehaltsklassen der Dienstgeber $\frac{2}{3}$, der Dienstnehmer $\frac{1}{3}$, in der V. und VI. beide die Hälfte und von 7200 K an der Dienstnehmer die Prämien allein befreit, legt der Entwurf im Erkenntnis der schwierigen finanziellen Lage der Angestelltenschaft fest, daß die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer im Verhältnisse 2:1 in den ersten acht Gehaltsklassen (also bis zu anrechenbaren Bezügen von 4800 K) Platz greift, darüber hinaus jeder die Hälfte und erst bei Bezügen von mehr als 30.000 K der Dienstnehmer $\frac{2}{3}$, der Dienstgeber $\frac{1}{3}$ zu zahlen hat, so daß die ausschließliche Belastung des Dienstnehmers mit der Prämie bei höheren Bezügen, wie dies bisher der Fall war, nunmehr entfällt.

Daß der Gegensatz zwischen fundierten und nicht fundierten Leistungen einen sehr erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Prämienreserve ausübt, liegt auf der Hand; die Prämienreserve wird ja aus den Prämien angesammelt, der Berechnung der Prämienreserve können daher nur jene Anwartschaften zugrunde gelegt werden, die durch individuelle Nettoprämien, also versicherungstechnisch gedeckt sind. Der darüber hinausgehende Teil der Anwartschaften — nach obenstehender Tabelle in der ersten Gehaltsklasse 465 K — ist durch Prämien nicht gedeckt, kann daher in der Prämienreserve nicht berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß durch die Reserveüberweisung, die bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger stattfindet, nur die Deckung eines Teiles der auf den neuen Versicherungsträger übergehenden Anwartschaften erfolgen kann, er also den nicht fundierten Teil der Anwartschaften aus eigenen Mitteln bestreiten muß — ein notwendiges und unvermeidliches Ergebnis, sobald man einmal vom Prinzip der versicherungstechnischen Äquivalenz Ausnahmen zuläßt. Demgemäß bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß der Prämienreserveberechnung nur die fundierten Teile der Anwartschaften zugrunde zu legen sind. Übrigens ist zu erwarten, daß sich die Verluste im gegenseitigen Überweisungsverkehr der Versicherungsträger bis zu einem gewissen Grade ausgleichen werden.

B. Abbau der Ersatzeinrichtungen.

Die wichtigsten Mängel des Ersatzversicherungswezens in seiner gegenwärtigen Gestalt sind die folgenden:

1. Die Zahl der Ersatzeinrichtungen ist viel zu groß. Es bestehen demalen auf dem Gebiete der österreichischen Republik über 300 Ersatzeinrichtungen; davon 30 Ersatzinstitute und 282 Einrichtungen mit Ersatzverträgen, von diesen 2 nach dem Typus des § 66, lit. a — Verträge, die zwischen Dienstgebern und einer Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherung der Angestellten abgeschlossen werden, und 280 nach § 66, lit. b — Ersatzverträge zwischen Dienstgebern und Angestellten. Durch diese zahlreichen, vielfach nach verschiedenen Pensionsnormalien arbeitenden Ersatzeinrichtungen wird eine unerträgliche Zersplitterung der Pensionsversicherung herbeigeführt. Die Leistungsfähigkeit des primären Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt, wird geschädigt, weil fast die Hälfte der Versicherten bei Ersatzeinrichtungen versichert ist, die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes wird allgemein erschwert, die Übersicht über die Leistungen der Pensionsversicherung geht verloren.

2. Die Leistungen, die die meisten Ersatzeinrichtungen bieten, rechtfertigen nicht ihren Bestand. Von den 30 Ersatzinstituten sind 9 sogenannte allgemeine Brancheninstitute, die übrigen sind Einrichtungen einzelner Unternehmungen oder eines Konzerns von Unternehmungen. Die letzteren, aus schon früher bestandenen privaten Versorgungseinrichtungen hervorgegangen, gewähren allerdings in ihrer Mehrzahl höhere als die gesetzlichen Mindestleistungen, dagegen beschränken sich die allgemeinen, mit einer einzigen Ausnahme erst bei Beginn der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes neu geschaffenen Ersatzinstitute hauptsächlich auf die Gewährung der gesetzlichen Leistungen. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei den Ersatzverträgen. Von ihnen bieten die meisten nur die gesetzlichen Leistungen; verhältnismäßig wenige Dienstgeber gewähren im Rahmen der Ersatzversicherung höhere, zum Teil allerdings erheblich bessere Leistungen als die Pensionsanstalt.

3. Die Sicherheit, daß die Ersatzeinrichtungen ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten unter allen Umständen nachkommen werden, ist nur bei den Ersatzinstituten gegeben. Bei den Ersatzverträgen ist diese Forderung nur unvollkommen erfüllt; es fehlt in der Regel an versicherungstechnischen Bilanzen, an eigenen, der Sicherstellung der Anwartschaften dienenden, aus dem Geschäftsvermögen ausgeschiedenen Mitteln; überdies ist die staatliche Aufsicht nach § 78 P. V. G. ausgeschaltet. Die meisten der Ersatzverträge abschließenden Dienstgeber besitzen einen Stock von weniger als zehn Angestellten, ein Umstand, der bei Beurteilung der Sicherheit der Einrichtung gleichfalls schwer ins Gewicht fällt.

4. Der Bestand zahlreicher Ersatzeinrichtungen erhöht die Verwaltungskosten der Pensionsversicherung. Denn die meisten Ersatzinstitute und die großen, Ersatzverträge abschließenden Unternehmungen benötigen ein besonderes Beamtenpersonal für die Durchführung der Ersatzversicherung.

5. Die Prämienreserveüberweisungen erreichen infolge der großen Zahl der Ersatzeinrichtungen eine enorme Höhe; im Jahre 1917 fanden bei der Pensionsanstalt allein nahezu 9000 Überweisungen statt. Die Komplikation des Verfahrens, die durch die Anwendung verschiedener Pensionsnormen bedingt ist, erfordert viel Zeit, Mühe und einen beträchtlichen Kostenaufwand.

6. Einer der schwersten Fehler des bestehenden Systems ist der Mangel einer wirksamen Kontrolle der Dienstgeber in bezug auf die Anmeldung ihrer Angestellten zur Versicherung. Die Pensionsanstalt hat einen eigenen Inspektionsdienst für diesen Zweck geschaffen, einzelne große Ersatzeinrichtungen sind ihrem Beispiele gefolgt; die überwiegende Zahl der Einrichtungen, vor allem die Ersatzverträge, entbehren naturgemäß dieser Kontrolle; ob Angestellte versichert werden oder nicht, ist praktisch dem Belieben des Dienstgebers anheimgestellt. Und wo bei Ersatzinstituten eine Kontrolle eingeführt ist, wird sie, um Dienstgeber als Mitglieder zu werben, vielfach lässig gehandhabt.

7. Den Versicherten ist bei Ersatzinstituten, noch mehr aber bei Ersatzverträgen, auf die Verwaltung der Einrichtung — im Gegensatz zur Pensionsanstalt — gar kein oder nur ein geringfügiger Einfluß eingeräumt; Abbruch über die Rente erfolgt nicht durch eine paritätische Kommission wie bei der Pensionsanstalt, sondern vielfach durch den Dienstgeber selbst.

Allen diesen Erwägungen trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß er

1. die Ersatzverträge überhaupt beseitigt,
2. von Ersatzinstituten nur jene bereits bestehenden aufrecht hält, die wesentlich höhere Leistungen als die Pensionsanstalt und zugleich die entsprechende Sicherheit hierfür bieten,
3. die Bildung neuer Institute nicht mehr zuläßt, ausgenommen den Fall, daß sich bereits bestehende Ersatzeinrichtungen zu einem Ersatzinstitute umbilden oder zusammenschließen wollen.

Als wesentlich höhere Leistung, die den Fortbestand eines Ersatzinstituts rechtfertigen soll, anerkennt der Gesetzentwurf lediglich die Gewährung von Versicherungsleistungen nach dem Schema des alten Staatsbeamtennormales, das heißt — mit Rücksicht auf die fünfjährige Wartezeit des Entwurfes — 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage nach fünf Jahren und von da jährlich steigend um zwei Prozent bis 100 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage nach weiteren 35 Jahren; die Bemessungsgrundlage muß auf den letzten Gehalt abgestellt sein. Nur dieses Pensionsnormale bedeutet gegenüber dem bei der Pensionsanstalt bestehenden eine so wesentliche Verbesserung der Versicherungsleistungen, daß die Anerkennung eines besonderen Versicherungsträgers neben der Pensionsanstalt berechtigt erscheint.

Was die Zulassung der Umbildung und des Zusammenschlusses bestehender Ersatzeinrichtungen zu einem neuen Ersatzinstitut anbelangt, so soll hierdurch einzelnen hochwertigen, Ersatzverträge abschließenden Einrichtungen, insbesondere jenen bei den Banken und Versicherungsanstalten, die Möglichkeit geboten werden, als Ersatzeinrichtungen weiter zu bestehen. Selbstverständlich müssen aber auch diese neuen Ersatzinstitute mindestens jene Leistungen gewähren, die als Voraussetzung für die weitere Anerkennung bereits bestehender Ersatzinstitute gefordert werden.

Besondere Sorgfalt mußte der Frage zugewendet werden, wie die Überführung der Ersatzversicherungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt stattzufinden hat. Daß hierbei die Versicherten möglichst vor Schaden bewahrt werden müssen, ist selbstverständlich. In diesem Sinne schreibt der Entwurf vor, daß die den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserven, berechnet auf Grund der Nettomethode, der Pensionsanstalt zu überweisen sind. Diese Bestimmung über die Berechnung der Prämienreserve ist deshalb notwendig, weil bei den Ersatzverträgen in der Regel keine Prämienreserve angesammelt wird, die Leistungen vielmehr bei Eintritt des Versicherungsfalles aus besonderen, nicht versicherungstechnisch fundierten, sondern aus Betriebsüberschüssen gebildeten Fonds oder einfach aus den laufenden Eingängen des Betriebes gedeckt werden. Diese Prämienreserve ist dann, soweit sie die für die gesetzlichen Leistungen vorgeschriebene Prämienreserve übersteigt, entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles samt Zinsen auszufolgen oder für eine Zusatzversicherung bei der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt zu verwenden. Auf diese Art bleiben dem Versicherten die Anwartschaften aus der höherwertigen Versicherung, die er bisher genoß, wenn auch in anderer Form, erhalten. Eine Übernahme der Ersatzversicherung in der gleichen Form, wie sie bisher bestand, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil sonst die Pensionsanstalt mit zahlreichen, oft sehr verschiedenen Pensionsnormen arbeiten müßte und damit neue, sehr erhebliche Komplikationen geschaffen würden.

Eine bedeutsame Verbesserung haben endlich die Bestimmungen über die Überweisung der Prämienreserven bei Einzelübertritten zu anderen Versicherungsträgern erfahren. Hier tritt bei den Ersatz-

einrichtungen an die Stelle der Überweisung der gesetzlichen Prämienreserve, vermehrt um die allfälligen Mehrbeiträge des Versicherten, die Überweisung der vollen, den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserve, wodurch auch die vom Dienstgeber geleisteten Mehrbeiträge dem Versicherten beim Übertritt zugute kommen und seine Anwartschaften auf der gleichen Höhe erhalten werden können.

III. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§ 3.

Bisher endete — wie eingangs erwähnt — die Pensionsbemessungsgrundlage sowohl nach dem alten Gesetz als auch nach der Novelle vom Jahre 1914 mit 3000 K. Bezüge über diese Grenze hinaus blieben für die Höhe der Versicherungsleistungen außer Betracht und nur in einer Beziehung spielte der höhere Gehalt eine Rolle, insofern, als bei Bezügen von mehr als 7200 K der Versicherte die Prämien ganz aus Eigenem zu bestreiten hatte. Die Folge davon war, daß auch bei Bezügen, die doppelt so hoch waren als die Pensionsbemessungsgrundlage — Bezüge, die schon in den ersten Kriegsjahren keineswegs zu den Seltenheiten gehörten —, der Grundbetrag der Invaliditätsrente nach Ablauf der zehnjährigen Wartezeit nie mehr als 900 K betragen konnte, eine Rente, die in keinem Verhältnis zu den Aktivitätsbezügen steht. Durch die gewaltigen Gehaltssteigerungen, die schon während des Krieges eingetreten sind, ist das Verhältnis zwischen Aktivitätsbezügen und Renten noch weit ungünstiger geworden. Heutzutage werden die meisten versicherungspflichtigen Angestellten Bezüge genießen, die 3000 K weit übersteigen, im Durchschnitt vermutlich das Dreifache dieses Betrages ausmachen. Diejenige Ansteigerung des Verdienstes ist bisher auch schon in der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter Rechnung getragen worden; die vierte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz hat den anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst auf 6000 K erhöht, ebenso die vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, welche die bei der Bemessung des Krankengeldes in Betracht kommenden Lohnklassen auf 15 erhöht hat. Die Pensionsversicherung kann hierin nicht länger zurückbleiben, soll sie für die Versicherten nicht völlig wertlos werden.

Dieser Forderung ist im vorliegenden Entwurfe durch die Einfügung neuer Gehaltsklassen bis zu Bezügen von mehr als 15.000 K Rechnung getragen worden. In Zukunft wird also die höchste Pensionsbemessungsgrundlage nicht mehr 3000, sondern 15.000 K betragen. Das tschecho-slowakische Gesetz setzt als höchsten anrechenbaren Bezug 9000 K fest; der vorliegende Entwurf ist angesichts des niedrigen Wertes unserer Valuta über diese Grenze hinausgegangen. Die Geldentwertung und die Steigerung der Bezüge gegenüber den Vorkriegsjahren ist damit immer noch nicht wettgemacht, immerhin ist doch eine wesentliche Besserung erzielt. Die Staffeln der unteren sechs Gehaltsklassen, wie sie das alte Gesetz und die Novelle von 1914 vorgegeben hatte — von 300, beziehungsweise 600 zu 600 K —, ist beibehalten, ebenso die Staffeln von 600 K in der neuen 7. und 8. Gehaltsklasse. In den höheren Gehaltsklassen wurde dagegen bis 9600 K eine Staffel von 1200 K eingeführt, und von da steigt die Pensionsbemessungsgrundlage in der vorletzten Gehaltsklasse um 2400 K und in der letzten Gehaltsklasse um 3000 K, weil die Gehaltssteigerungen bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen erfahrungsgemäß mehr als 600 K betragen und speziell bei höheren Bezügen der Sprung bei der Gehaltssteigerung ein verhältnismäßig großer ist, außerdem aber bei stärkeren Intervallen zwischen den einzelnen Gehaltsklassen auch die Verwaltungsarbeit verringert wird.

Die Bestimmung der anrechenbaren Bezüge ist gegenüber den alten gesetzlichen Bestimmungen in einigen Punkten geändert worden. Vor allem sollen in diese Bezüge alle wie immer benannten Zulagen eingerechnet werden, die der Dienstnehmer vom Dienstgeber bezieht, somit auch die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen. Der Entwurf übernimmt damit die bereits in der Vollzugeanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 377, getroffene Bestimmung, durch die, um den in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen ausdrücklich als anrechenbare Bezüge erklärt wurden. Diese Vorschrift bedarf keiner weiteren Begründung; der Dienstnehmer rechnet mit diesen Bezügen, mögen sie auch noch so verflankuliert, nur auf Widerruf gewährt sein, als stabilen Bezügen und es besteht auch gar keine Aussicht, daß die Verhältnisse so bald eine wesentliche Herabsetzung der Gehalte gestatten werden.

Eine Abänderung haben sodann die Bestimmungen über die Bewertung der Naturalbezüge erfahren. Das alte Gesetz und die Novelle schreiben feste Prozentsätze des Gehaltes als Bewertungsmaßstab der Naturalbezüge vor; diese Prozentsätze können, aber in der gegenwärtigen, mit ganz anderen Wertmaßstäben für Verpflegung, Beheizung u. rechnenden Zeit — man denke an die Festsetzung von 40 Prozent des Bargehaltes für Wohnung, Beheizung, Belichtung und Verpflegung, wobei nur

15 Prozent auf die Verpflegung gerechnet sind — unmöglich aufrecht erhalten bleiben. Überdies hat sich die Methode der Bewertung der Naturalbezüge nach festen Prozentsätzen, da sie die lokalen Verschiedenheiten außer acht läßt, überhaupt nicht bewährt. Es wurde daher — ebenso wie im tschechoslowakischen Gesetze — der örtliche Durchschnittspreis als Maßstab festgesetzt.

Eine besondere Berücksichtigung mußten bei der Feststellung der anrechenbaren Bezüge die in jüngster Zeit immer mehr zur Anwendung gelangenden gleitenden Zulagen erfahren. Ihre Bewertung soll nach dem Entwurf in der Art erfolgen, daß bei einer Vereinbarung über ihre Höhe die Zulage in der vereinbarten Höhe, auf das Jahr umgerechnet, beim Mangel einer solchen Vereinbarung in der vorausichtlichen Höhe eines Jahres, sofern aber das Dienstverhältnis schon ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag eingerechnet werden soll. Infolgedessen werden die Veränderungen aus wechselnden Bezügen auf ein und denselben Termin, den 1. Jänner jedes Jahres, abgestellt.

Endlich wurde für die Bewertung der vom Geschäfts- und Arbeitserfolg abhängigen Bezüge im vorliegenden Entwurfe eine neue Methode gewählt. Nach den alten Vorschriften mußte, wenn nicht ein Mindestbetrag vereinbart war — was keineswegs allzuhäufig vorkommt — in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre angenommen werden. Da sich dieser von Jahr zu Jahr ändern kann, hätte, streng genommen, jedes Jahr eine neue Bewertung vorgenommen werden müssen. Die Folge davon wäre in vielen Fällen eine Änderung der Gehaltsklasseneinreihung, ein neuerlicher Bescheid, eventuell ein neues Administrativverfahren bis in die oberste Instanz. Dieser Komplikation soll durch die nunmehr gewählte Methode vorgebeugt werden, indem der Entwurf beim Mangel eines vereinbarten Mindestbetrages die einvernehmliche Schätzung durch Dienstgeber und Dienstnehmer, bei einjährigem Bestande des Dienstverhältnisses aber gleichfalls den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag für maßgebend erklärt.

§ 5.

Es ist früher erwähnt worden, daß die Novelle vom Jahre 1914 praktisch bereits die fünfjährige Wartezeit eingeführt hat, indem sie nach Ablauf von fünf Jahren eine reduzierte Invaliditätsrente gewährte. Die zehnjährige Wartezeit wurde gleichwohl grundsätzlich aufrecht erhalten und Steigerungsbeträge erst nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten zugestanden, weil der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nicht geändert und die Prämien und Prämienreserven zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Durchschnittsprämie und Individualprämie weiterhin unter der Annahme einer zehnjährigen Wartezeit berechnet werden sollten. Den Bedarf der zwischen dem fünften und zehnten Jahre anfallenden Leistungen hoffte man aus Verwaltungskostenersparnissen bestreiten zu können. Der vorliegende Entwurf beseitigt die zehnjährige Wartezeit insofern endgültig, als nach Ablauf von fünf Jahren der normale Rentenbezug einsetzt. Die Steigerungsbeträge, die nunmehr schon vom fünften Jahre ab zu laufen beginnen, spielen in der Zeit zwischen dem fünften und zehnten Jahre gegenüber den sonstigen Mehrleistungen des Gesetzentwurfes eine so untergeordnete Rolle, daß auch bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Systems der Prämienberechnung die restlose Einführung der fünfjährigen Wartezeit unbedenklich gewagt werden kann.

§ 7a.

Die Bestimmung des § 7a, lit. a, des geltenden Gesetzes kann angesichts der gegenwärtigen Steuerungs- und Löhnerhältnisse nicht weiter aufrechterhalten werden. Demgemäß wurde der in § 7a, lit. a, genannte Betrag von 600 K auf 4800 K erhöht.

Ferner hat § 7a insofern eine Verbesserung erfahren, als die bisherige fakultative Gewährung der Invaliditätsrente nach lit. b dieses Paragraphen in eine klagbare Verbindlichkeit des Versicherungsträgers umgewandelt und Absatz 2 völlig gestrichen wurde.

§ 8.

Das wichtigste Merkmal des § 8 in seiner gegenwärtigen Gestalt ist die erhebliche Verbesserung der Grundbetragsberechnung. Während die nach zehn Jahren anfallende Rente des alten Gesetzes in der ersten Gehaltsklasse 180 K betrug, wird im Entwurfe bereits nach fünf Jahren eine Rente von 600, nach zehn Jahren eine solche von 645 K geboten. Die Verbesserung der Leistungen macht sich am stärksten in den unteren Gehaltsklassen geltend. Aber auch in den oberen Gehaltsklassen des alten Gesetzes ist sie beträchtlich. So betrug die Rente in der fünften Gehaltsklasse nach zehn Jahren bisher 720 K und wird nunmehr 1080 K ausmachen und in der sechsten Gehaltsklasse 1225 K gegen 900 K des geltenden Gesetzes. Maßgebend für die Bemessung der Leistungen war die Absicht, einerseits in der untersten Gehaltsklasse nach fünf Jahren als Rente jenen Betrag zu gewähren, der der unteren Gehalts-

Klassengrenze und damit den Mindestbezügen dieser Gehaltsklasse gleichkommt (600 K), andererseits die Rente so festzusetzen, daß sie nach zehn Beitragsjahren mindestens jenen Betrag erreicht, den sie erreichen würde, wenn das geltende Gesetz die neuen Gehaltsklassen bereits kennen würde — also ein Viertel der bis zum Ablauf von zehn Beitragsjahren fällig gewordenen Prämien (§ 8, Absatz 6, der Novelle vom Jahre 1914).

Für die Berechnung der Rente sucht der Entwurf eine einfache Formel anzustellen. Der Wert einer solchen Formel liegt auf der Hand. Der Versicherte ist durch sie in die Lage versetzt, die ihm zustehende Rente leicht selbst zu berechnen, und für die Versicherungsträger bewirkt sie eine Vereinfachung des Rentenbemessungsverfahrens. Der § 8 des geltenden Gesetzes hat die Forderung der Einfachheit nicht erfüllt. Wohl waren die Grundbeträge der einzelnen Gehaltsklassen in absoluten Ziffern festgesetzt, diese absoluten Ziffern waren aber nur anwendbar, wenn der Versicherte während der ganzen Wartezeit in der gleichen Gehaltsklasse geblieben war; andernfalls mußte nach Vorschrift des Absatzes 6 das Viertel der fällig gewordenen Prämie ermittelt werden. Überdies komplizierte sich das Berechnungsverfahren sehr wesentlich durch die Bestimmung, daß für die Bemessung des Grundbetrages jene Gehaltsklasse maßgebend war, die dem Durchschnitte der Bezüge entsprach, die der Versicherte während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit genossen hatte (Wertungszeit). Der vorliegende Entwurf hat diese Komplikationen beseitigt; die Wertungszeit ist weggefallen, maßgebend sind nur — so wie im deutschen Gesetze über die Angestelltenversicherung vom Jahre 1911 — die während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien.

Die Formel, nach der die Rente bemessen wird, lautet nun im vorliegenden Entwurfe wie folgt:

Die Rente beträgt mit Ablauf der fünfjährigen Wartezeit fünf Achtzehntel der bis dahin fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den fixen Zuschlag von 500 K in jeder Gehaltsklasse, mindestens jedoch drei Achtel der Prämien. Nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit steigt diese Rente (der Grundbetrag) um ein Achtel der seither fällig gewordenen Prämien (Steigerungsbetrag). Tritt vor Ablauf der Wartezeit ein Unfall (§ 5, Absatz 2) ein, so werden die auf die volle Wartezeit noch fehlenden Beitragsmonate als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, die der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalles inne hatte, das heißt, es wird fingiert, daß die Prämien vom Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der Wartezeit nach dem Prämienfusse der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse gezahlt wurden. Das Ergebnis dieser neuen Bemessung ist für den Fall gleichbleibender Gehaltsklasse aus folgender Übersicht zu entnehmen.

Die Invaliditätsrente beträgt:

In der Gehaltsklasse	nach 60 Beitragsmonaten		nach 120 Beitragsmonaten		nach 480 (bzw. bei Frauen nach 420) Beitragsmonaten	
	bisher	nach dem Entwurfe	bisher	nach dem Entwurfe	bisher	nach dem Entwurfe
K r o n e n						
I	120	600	180	645	450 (405)	915 (870)
II	180	650	270	717.50	675 (607.50)	1.122.50 (1.055)
III	240	700	360	790	900 (810)	1.330 (1.240)
IV	360	800	540	935	1.350 (1.215)	1.745 (1.610)
V	480	900	720	1.080	1.800 (1.620)	2.160 (1.980)
VI	600	1.000	900	1.225	2.250 (2.025)	2.575 (2.350)
VII	600	1.100	900	1.370	2.250 (2.025)	2.990 (2.720)
VIII	600	1.200	900	1.515	2.250 (2.025)	3.405 (3.090)
IX	600	1.300	900	1.660	2.250 (2.025)	3.820 (3.460)
X	600	1.500	900	1.950	2.250 (2.025)	4.650 (4.200)
XI	600	1.700	900	2.240	2.250 (2.025)	5.480 (4.940)
XII	600	1.900	900	2.530	2.250 (2.025)	6.310 (5.680)
XIII	600	2.160	900	2.880	2.250 (2.025)	7.200 (6.480)
XIV	600	2.700	900	3.600	2.250 (2.025)	9.000 (8.100)
XV	600	3.375	900	4.500	2.250 (2.025)	11.250 (10.125)

Zu vierten Abfage wird, in Übereinstimmung mit einer ähnlichen Bestimmung des tschecho-slowakischen Gesetzes, dem hilflosen Versicherten der Anspruch auf einen Rentenzuschuß gewährt.

Der letzte Abfag des neuen § 8 regelt die im geltenden Gesetze nicht gelöste und in der Praxis verschieden beantwortete Frage, welche Beträge der Bemessung der Invaliditätsrente zugrunde zu legen sind, wenn ein Einkauf von Dienstjahren stattgefunden hat. Vielfach wurde die Einkaufssumme selbst zur Berechnungsgrundlage genommen, in anderen Fällen wieder wurde die Prämiensumme ermittelt, die für die eingekaufte Zeit zu entrichten gewesen wäre, wenn der Angestellte während dieser Zeit in der Gehaltsklasse des Einkaufes pflichtversichert gewesen wäre. Die vorgeschlagene Bestimmung entscheidet sich für den letzterwähnten, vom versicherungstechnischen Standpunkt einzig richtigen Vorgang und übernimmt damit die von der Pensionsanstalt bisher schon geübte Praxis.

§ 16

weist gegenüber der geltenden gesetzlichen Bestimmung über die Erziehungsbeiträge eine wesentliche Vereinfachung und überdies eine Verbesserung der Leistungen für den Fall auf, daß mehrere Kinder zurückgeblieben sind.

§ 18.

§ 18, Absatz 2, des geltenden Gesetzes bestimmt, daß die dürftige Mutter des Versicherten, zu deren Unterhalt er beigetragen hat, Anspruch auf Abfertigung haben soll, wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind. Es genügt also nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes das Vorhandensein einer Witwe ohne Rücksicht darauf, ob sie auch anspruchsberechtigt ist oder nicht, um die Mutter von der Abfertigung auszuschließen. Daraus ergeben sich in der Praxis ungerückte Konsequenzen zuungunsten der Mutter. Der § 18, Absatz 2, in seiner neuen Fassung soll hier Klarheit schaffen. Ebenso löst er die bisher strittige Frage, ob der Mutter eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn der Versicherte erst nach Ablauf der Wartezeit gestorben ist, in dem für sie günstigen Sinne, daß sie auch in diesem Falle auf Abfertigung Anspruch haben soll.

§ 19.

Die Änderung dieses Paragraphen ist eine notwendige Folge der Reform der §§ 5 und 8. Wurde nach dem geltenden Gesetze zur Bemessung der Abfertigung die Vollendung der zehnjährigen Wartezeit fingiert und jener Grundbetrag der Berechnung zugrunde gelegt, der nach der Skala des § 8 der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse entspricht, so wird nunmehr die Abfertigung unter der Annahme des Ablaufes der fünfjährigen Wartezeit ermittelt und die der Abfertigung zugrunde liegende Invaliditätsrente so berechnet, als ob für die noch fehlenden Beitragsmonate die Prämien der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse fällig geworden wären.

Um der Spekulation auf die nunmehr sehr hohen Abfertigungen (bis zu 9000 K) vorzubeugen, ist im zweiten Satze eine Beschränkung des Ausmaßes der Abfertigung vorgeesehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf von sechs Beitragsmonaten eintritt.

§ 20.

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom alten § 20 nur durch die Einschaltung des Absatzes über die Abrundung der Rentenbeträge, der aus dem alten, nunmehr völlig geänderten § 8 aus Gründen der Systematik hierher übernommen wurde.

§ 23a.

Schon die Novelle vom Jahre 1914 hat die Möglichkeit der Einleitung eines Heilverfahrens durch die Versicherungsträger vorgeesehen, um die Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenempfängers wiederherzustellen. Damit ist aber nur ein Teil der wichtigen Aufgabe sozialer Fürsorge erfüllt, die die Versicherten in immer steigendem Ausmaße von den Sozialversicherungsträgern in Anspruch nehmen; mindestens ebenso bedeutend und segensreich ist die Einführung des präventiven Heilverfahrens. Es ist einer der schönsten Erfolge der deutschen Sozialversicherung, daß sie durch mustergültige Einrichtungen auf dem Gebiete der Heilfürsorge Tausenden von Rentnern zur Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit verholfen, aber noch viel mehr Versicherte durch das vorbeugende Heilverfahren vor dem drohenden Verluste ihrer Erwerbsfähigkeit bewahrt hat. Es ist daher sehr begreiflich und bei den schweren gesund-

heitlichen Störungen, die die Strapazen und Entbehrungen der Kriegsjahre im Gefolge haben, doppelt verständlich, daß Versicherungsträger wie Angestellte einmütig eine gesetzliche Basis für jene Tätigkeit anstreben, die bisher, außerhalb des Gesetzes geübt, noch keine großen Erfolge zeitigen konnte. Noch während des Bestandes des Ministeriums für soziale Fürsorge waren Verhandlungen wegen Schaffung eines Heilfürsorgegesetzes für das Gebiet der Pensionsversicherung im Zuge; diese Verhandlungen haben aber infolge der Schwierigkeiten, die sich der damals geplanten Organisation in den Weg stellten — es war die Errichtung eines speziell für die Heilfürsorge bestimmten Verbandes aller Versicherungsträger in Aussicht genommen —, zu keinem positiven Ergebnisse geführt. Nunmehr sucht die Novelle die gesetzliche Grundlage für die präventive Heilfürsorge unter Aufgabe des Projektes eines Zweckverbandes zu schaffen. Wie bisher schon die Versicherungsträger zur Einleitung des wiederherstellenden Heilverfahrens ermächtigt waren, so soll ihnen nunmehr das Recht eingeräumt werden, auch das vorübergehende Heilverfahren einzuführen. Inwieweit die Mittel der Versicherungsträger hinreichen werden, diese beiden Seiten der Heilfürsorge ohne Bereitstellung besonderer Mittel für diesen Zweck in größerem Maßstabe zu pflegen, wird die Zukunft lehren; sicher ist, daß mit der gesetzlichen Anerkennung der Heilfürsorgetätigkeit auch der Ansporn zu weiterer, erfolgversprechender Entwicklung gegeben ist.

§§ 25 und 26.

Erhebliche Unterschiede gegenüber den geltenden Vorschriften weisen die Bestimmungen des Entwurfes über die Prämienrückertattung auf. Die Abänderungen, die hier vorgenommen wurden, sind zum Teile durch die übrigen Änderungen des Gesetzes veranlaßt, zum Teile entspringen sie dem Bestreben, die Leistungen zu verbessern oder an die Stelle der komplizierten Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes einfachere Vorschriften zu setzen und dadurch dem Versicherten selbst die Möglichkeit zu geben, ohne Schwierigkeiten auszurechnen, auf welche Rückertattungsbeträge er Anspruch hat und welche Folgen die Rückertattung für seine Anwartschaften nach sich zieht.

Vor allem konnte im neuen § 25 die Bestimmung, daß die Rückertattungssumme die Prämienreserve nicht übersteigen darf (§ 25 der Novelle, Absatz 1, letzter Satz), beseitigt werden, weil jetzt der Fall, daß die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden und demgemäß rückzuerstattenden Prämienteile größer wäre als die Prämienreserve, mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des § 33 über die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer nicht mehr vorkommen kann. Denn nach § 33, Absatz 2, in seiner neuen Fassung hat der Dienstgeber in allen Fällen, auch in den höchsten Gehaltsklassen, einen Teil der Prämien aus eigenem zu bestreiten, die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden Prämienteile wird daher immer kleiner sein als die Prämienreserve.

Eine erhebliche Verbesserung im Interesse des Versicherten hat die Bestimmung des geltenden Gesetzes über die Rückertattung von Prämien an weibliche Angestellte erfahren, die nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehen oder nach der Eheschließung aus der Versicherung ausscheiden. Das geltende Gesetz hat ihnen im Absatz 3 eine Ergänzung der Rückertattungssumme auf 80 Prozent der für sie eingezahlten Prämie zugewilligt; der vorliegende Entwurf geht über dieses Zugeständnis hinaus, in der Erwägung, daß die weiblichen Angestellten dadurch, daß sie die gleichen Prämien zahlen wie ihre männlichen Kollegen, obwohl bei ihnen der Anspruch auf Witwenrente wegfällt — ein Nachteil, der durch den früheren Anfall der Altersrente und die Begünstigung der unteren Gehaltsklassen bei Festsetzung des Grundbetrages nicht völlig wettgemacht wird — ohnehin ungünstiger gestellt sind, und gewährt ihnen Anspruch auf Rückertattung der gesamten Prämien. Überdies stellt er ihnen frei, statt dieser Rückertattung den Abschluß eines Leibrentenvertrages ohne Tragung irgendwelcher Verwaltungskosten zu begehren, sofern die Leibrente mindestens 240 K im Jahre beträgt.

Wesentlich vereinfacht wurde sodann die Bestimmung über die Rückertattung der auf Grund freiwilliger Versicherung oder bei einem Dienstjahreeinkauf geleisteten Einzahlungen. Das bestehende Gesetz hat hier einen äußerst komplizierten Vorgang eingeschlagen, indem es für diese Fälle zunächst eine besondere, vom Regelfall der Rückertattung bei der Pflichtversicherung abweichende Berechnung der Rückertattungsbeträge vorschrieb, dann aber doch wieder, sofern die Anwendung der Vorschriften über die Rückertattung bei der Pflichtversicherung im konkreten Falle für den aus der freiwilligen Versicherung oder dem Dienstjahreeinkauf Rückertattung nehmenden Versicherten günstiger wäre, die Anwendung jener Regeln anordnete. Die Befolgung dieser Rückertattungsgrundsätze bot für die Versicherungsträger geradezu unübersteigliche Schwierigkeiten; daß der Versicherte bei der naturgemäß fehlenden versicherungstechnischen Bildung sich ein Urteil über das Ausmaß seines Rückertattungsanspruches hätte bilden können, ist nahezu völlig ausgeschlossen. Der § 25 in seiner neuen Fassung stellt demgegenüber ein sehr einfaches Prinzip auf; er schreibt vor, daß dem Versicherten alle aus der freiwilligen

versicherung oder dem Dienstjahreinkauf stammenden Einzahlungen zurückzuerstatten sind. Daß durch diese vollständige Rückerstattung ein Teil der Verwaltungskosten, die der Versicherungsträger inzwischen bestritten hat, seine Deckung verliert, spielt gegenüber der Vereinfachung des Verfahrens keine wesentliche Rolle, zumal ja bei länger andauernder freiwilliger Versicherung oder dem Einkauf einer längeren Dienstzeit der Versicherungsträger in dem Zinsgewinn einen vollwertigen Ersatz für die Verwaltungskosten findet.

Im Interesse der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens und um zu ermöglichen, daß die Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreinkauf die vollständige Entfertigung bewirkt (§ 26), ist die Bestimmung aufgestellt, daß sich die Rückerstattung nicht auf einen Teil der für die freiwillige Versicherung oder den Dienstjahreinkauf geleisteten Einzahlungen beschränken darf.

Endlich sucht der Entwurf, da durch die Rückerstattung eine Schmälerung der Anwartschaften eintritt, diese unvermeidliche Konsequenz aber aus sozialpolitischen Rücksichten unter allen Umständen sehr bedauerlich ist, wenigstens die aus der Pflichtversicherung stammenden Anwartschaften so lange als möglich unberührt zu erhalten. Dies geschieht in der Art, daß bei der Rückerstattung zunächst die während der freiwilligen Versicherung und die für den Dienstjahreinkauf geleisteten Zahlungen und erst nach Rückerstattung dieser Beiträge die aus der Pflichtversicherung stammenden Prämien zurückerstattet werden dürfen.

§ 26 regelt die Wirkungen der Rückerstattung. Im Sinne des geltenden Gesetzes trat, wenn die Rückerstattung die Prämienreserve nicht erreichte, eine Kürzung der Anwartschaften oder, wenn sie vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit erfolgte, eine Kürzung der anrechenbaren Beitragszeit im Verhältnisse des zurückerstatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve ein. Erreichte oder überstieg die Rückerstattung die Prämienreserve, dann bewirkte sie vollständige Entfertigung. Nach den neuen Bestimmungen über die Verteilung der Prämie (§ 33) wird die Prämienreserve immer höher sein als die rückzuerstattenden Beträge; es kann daher, vom Falle der Rückerstattung an weibliche Angestellte (§ 25, Absatz 4) abgesehen, wo die Rückerstattung der gesamten Prämien ausdrücklich vorgeschrieben, vollständige Entfertigung somit unvermeidlich ist, eine Entfertigung bei Rückerstattungen aus der Pflichtversicherung nicht mehr eintreten. Dagegen soll sie nunmehr ausnahmslos bei der Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreinkauf Platz greifen, in der Erwägung, daß die Rückerstattung aller auf den Versicherten entfallenden Einzahlungen ja auch bei der Rückerstattung aus der Pflichtversicherung stattfindet, die Anwendung dieses Grundgesetzes auf die freiwillige Versicherung und den Dienstjahreinkauf aber notwendigerweise zur völligen Entfertigung führt.

Was nun die Rückerstattung aus der Pflichtversicherung anbelangt, so hat zunächst eine Änderung der geltenden Vorschriften in der Richtung stattgefunden, daß die Kürzung der Beitragszeit fallen gelassen wird. Der Grund hierfür ist der, daß durch jede Rückerstattung vor Ablauf der Wartezeit eine Verlängerung der Wartezeit bewirkt wurde und es daher in vielen Fällen trotz langer Beitragszeit zu einem Anfall von Renten überhaupt nicht kommen konnte. Diese Unbilligkeit beseitigt der vorliegende Entwurf, indem er einzig Kürzung der Anwartschaften eintreten läßt. Da aber vor Ablauf der Wartezeit keine Anwartschaften erworben werden, muß die Kürzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Hiefür eignet sich am besten der Eintritt des Versicherungsfalles. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß der Versicherungsträger nicht bei jedesmaligem Wiedereintritt des Versicherten die Wirkung der Rückerstattung ermitteln muß, sondern mit der Berechnung bis zum Anfall der Versicherungsleistungen, also bis zu jenem Zeitpunkte warten kann, in welchem die Wirkung der Rückerstattung für den Versicherten in die Erscheinung tritt.

Bei einem Wechsel des Versicherungsträgers muß eine Modifikation dieses Verfahrens eintreten. Hier wird die künftige Kürzung der Anwartschaften beim Übertritt zum neuen Versicherungsträger anlässlich der Überweisung der Prämienreserve vorweggenommen. Der Versicherte tritt zum neuen Versicherungsträger schon mit der gekürzten Prämienreserve über; nimmt er hier abermals Rückerstattung und tritt er daraufhin zu einem anderen Versicherungsträger über, so folgt neuerliche Kürzung der Prämienreserve. Das Prinzip der Kürzung der Anwartschaften im Zeitpunkte des Eintrittes des Versicherungsfalles bleibt aber gewahrt, weil ja alle diese Kürzungen ihre endgültige Wirkung erst beim Eintritt des Versicherungsfalles äußern.

Die zweite sehr wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande besteht in der Berechnung der Kürzung. Das geltende Gesetz schrieb Kürzung der Anwartschaften oder der Beitragszeit im Verhältnisse des rückzuerstattenden Betrages zur angesammelten Prämienreserve vor. Diese Rechnung war für den Versicherten, der nicht über versicherungstechnische Kenntnisse verfügte, mit großen Schwierigkeiten verbunden; im Endergebnis war er dem Versicherungsträger ausgeliefert. Auch hier wird eine Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen: die Kürzung soll in Zukunft in der Art

erfolgen, daß, wenn nach der Rückartung ein Wechsel des Versicherungsträgers stattgefunden hat, anlässlich des Übertrittes die um die rückarteten Prämien gekürzte Prämienreserve überwiesen, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht eingetreten ist, die Versicherungsleistungen im Verhältnisse der rückarteten Beträge zu der den Anwartschaften beim letzten Versicherungsträger entsprechenden Prämienleistung gekürzt wird.

Der Versicherte soll aber diese Kürzung der Anwartschaften durch Rückzahlung der ihm rückarteten Beträge wieder wettmachen können. Diese Möglichkeit wurde jenen Versicherten, die anlässlich der Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen aus dem Versicherungsverhältnisse ausgeschieden sind und Prämienrückartung begehrt haben, schon durch die Vollzugsanweisung vom 22. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 142, eröffnet. Sie soll nunmehr allen Versicherten zugute kommen.

§ 27.

Wiederholt ist von den Versicherungsträgern darüber geklagt worden, daß die im § 27 des geltenden Gesetzes festgesetzte Frist von zwölf Jahren, während welcher früher erworbene Anwartschaften im Falle des Wiedereintritts in die Versicherung wieder aufleben, zu lang bemessen ist. In der Tat lehrt die Erfahrung, daß Personen, die nicht bald nach ihrem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wieder in die Versicherung zurückkehren, in der Regel auch späterhin nicht mehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, so daß die Prämienreserven, die für sie bis nach Ablauf des zwölften Jahres aufbewahrt werden müssen, größtenteils völlig zwecklos angesammelt werden. Die Summe dieser Prämienreserven der Ausgeschiedenen ist denn auch unverhältnismäßig hoch: sie betrug bei der Pensionsanstalt im Jahre 1917 52.122.738 K. gegenüber einer Prämienreserve der Aktiven von 152.179.026 K., also mehr als ein Drittel. Der Stand der Ausgeschiedenen, für die Prämienreserven aufbewahrt wurden, betrug in diesem Jahre 130.578 gegenüber einem Stande von Aktiven von insgesamt 100.391, also rund um ein Drittel mehr Ausgeschiedene als Aktive. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei den Ertragsanstalten liegen. Die Ursache dieses übermäßigen Anwachsens der Reserven der Ausgeschiedenen liegt in der langen Frist von zwölf Jahren; ihre Folge ist, daß sehr beträchtliche Summen ohne eigentliche Verwendung bleiben. Das deutsche Gesetz über die Angestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 hat demgemäß im § 49 viel kürzere Fristen für das Erlöschen der Anwartschaften Ausgeschiedener aufgestellt.

Daß sich der vorliegende Geszentwurf zur Abkürzung dieser Frist entschloß, ist aber nicht nur in den angeführten allgemeinen Erwägungen begründet, sondern auch in der Absicht, der Sicherstellung der durch die Prämien nicht gedeckten erheblichen Mehrleistungen des Gesetzes für den vorhandenen Stock an Versicherten gerade diese Prämienreserven der Ausgeschiedenen dienstbar zu machen. Der Umfang der dadurch bewirkten Deckung ist aus dem technischen Berichte (Abschnitt IV) zu ersehen; eine Schädigung Ausgeschiedener durch diese Reform ist nicht zu befürchten, weil ja, wie erwähnt, von den seit längerem bereits Ausgeschiedenen ein Wiedereintritt in die Versicherung gar nicht mehr zu erwarten ist.

Aus den gleichen Gründen, die für die Herabsetzung der Frist des § 27 von 12 auf 6 Jahre maßgebend waren, ist auch die im 2. Absatz des geltenden Gesetzes enthaltene Bestimmung, wonach beim Wiedereintritt der Versicherung nach Ablauf von 12 Jahren nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstmaße von 5 Jahren anzurechnen ist, gestrichen worden.

§ 28.

Im § 28 sind die Absätze 1 und 2 des geltenden Gesetzes umgestellt und an die Stelle des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht das Ausscheiden aus der Versicherung schlechthin als Bedingung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gesetzt worden, damit auch den im § 1a, Absatz 1, erwähnten, nach dem nunmehrigen Absatz 1 des § 28 zur freiwilligen Versicherung zugelassenen Angestellten die Möglichkeit offen steht, nach Lösung ihres Dienstverhältnisses die Versicherung fortzusetzen.

Der letzte Absatz des alten § 28 ist, seinem Wesen entsprechend, in den Artikel II der Novelle übertragen worden.

§ 32.

§ 32 des geltenden Gesetzes hat eine erhebliche, durch den Gegensatz zwischen fundierten und nicht-fundierten Versicherungsleistungen bedingte Ausgestaltung erfahren. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, dessen technischen Aufbau die Novelle vom Jahre 1914, wie erwähnt, übernommen hat,

000043

waren die gesetzlichen Versicherungsleistungen durchwegs durch die Prämien gedeckt: es erübrigte sich daher eine besondere Bestimmung im Gesetze über die Berechnung der Prämienreserve, denn diese konnte, den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechend, nichts anderes sein, als der Überschuß des Wertes der künftigen Leistungen über den Wert der künftigen Prämien. Wenn aber die Prämien der Pensionsanstalt zum Teile nicht hinreichen, um die Leistungen zu decken, dann muß für die Berechnung der Reserve im Gesetze selbst eine Regel aufgestellt werden. Und diese kann, da die Prämien nur zur Deckung der alten gesetzlichen Leistungen hinreichen, nur dahin lauten, daß ihrer Berechnung die alten gesetzlichen Leistungen zugrunde zu legen sind. Dies ist im Absatz 2 geschehen.

Bei den Ersatzversicherungsträgern hingegen, die ihren Leistungen die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Prämien zugrunde legen können, ist eine andere Bestimmung am Platze. Hier kann verlangt werden, daß die Prämienreserve den zugesicherten Leistungen vollauf entspricht. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn in einem einzelnen Falle die statutarischen Leistungen geringer wären als die gesetzlichen und darum auf das Ausmaß der letzteren ergänzt werden müssen. Denn hier ist volle Deckung unter Umständen ebenso unumgänglich wie bei der Prämienreserve der Pensionsanstalt. Andererseits muß aber, da die Deckung der Leistungen bei den Ersatzversicherungsträgern nicht hinter jener der Pensionsanstalt zurückbleiben darf, verlangt werden, daß die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche ergänzt werde, wenn in einem Einzelfalle die erstgenannte niedriger wäre als jene Reserve, die bei der Pensionsanstalt unter gleichen Verhältnissen anzusammeln gewesen wäre. Dieser Forderung ist im letzten Satze des Absatzes 3 Rechnung getragen.

Abatz 4 enthält die im Hinblick auf § 66, Absatz 3 (Überleitung der Ersatzversicherung in die Versicherung bei der Pensionsanstalt) erforderliche Definition der Deckungskapitalien für die Ansprüche der Versicherten.

§ 32 a.

Um die Bedeckung für die nichtfundierte Versicherungsleistungen allmählich aufzubringen und die Prämienreserven auf das volle versicherungstechnische Erfordernis zu ergänzen, wird in diesem Paragraphen der Pensionsanstalt die Verpflichtung auferlegt, aus Gebahrungüberschüssen einen Prämienreserveergänzungsfonds zu bilden. In welchem Ausmaße er zu dotieren ist, wird im Gesetze nicht bestimmt, die Regelung dieser Frage bleibt dem Statute vorbehalten.

Der letzte Absatz löst die im geltenden Gesetze offen gelassene Frage, ob und in welchen Zeitabschnitten die Pensionsanstalt versicherungstechnische Bilanzen vorzulegen hat. Die hier festgesetzte Periode entspricht jener, innerhalb welcher die Ersatzversicherungsträger nach dem geltenden Gesetze ihre versicherungstechnische Bilanz vorlegen mußten und nach § 67, Absatz 1, des Entwurfes auch in Zukunft werden vorlegen müssen.

§ 33.

Die Prämien sind in den ersten sechs Gehaltsklassen die gleichen wie bisher und entsprechen in den höheren Klassen dem Schema des geltenden Gesetzes: 12 Prozent der Untergrenze der Gehaltsklasse im Jahre, 1 Prozent für den Monat. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, ungeachtet wesentlich höherer Leistungen an der gegenwärtigen Prämienberechnung festzuhalten, sind bereits früher dargelegt worden. Es wurde auch darauf verwiesen, daß das Verhältnis zwischen nichtfundierte und fundierte Leistungen von Gehaltsklasse zu Gehaltsklasse günstiger wird und der technische Bericht (Abschnitt IV) beweist, daß für die Versicherung neu eintretender Angestellter die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die Gesamtheit dieser Versicherten jedenfalls vorhanden ist.

Von dem neuen Schlüssel für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer und den Gründen, die für die Abänderung des geltenden Gesetzes sprechen, war gleichfalls in anderem Zusammenhange schon die Rede.

§ 44

verringert mit Rücksicht auf die durch die staatsrechtlichen Veränderungen hervorgerufene Einschränkung des territorialen Wirkungsbereiches der Pensionsanstalt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§§ 64 bis 67.

Die Mängel des Ersatzversicherungswesens in seiner gegenwärtigen Gestalt, die Notwendigkeit seiner Reform durch Einschränkung der Ersatzeinrichtungen und die Mittel, deren sich die Novelle zur Errichtung

dieses Zieles bedient, sind im allgemeinen Teile dieser Begründung ausführlich dargelegt worden. Es erübrigt noch der Hinweis auf die Art und Weise, wie das tschecho-slowakische Gesetz die Frage zu lösen versucht hat, und andererseits die Erörterung der einzelnen, von den Ersatzeinrichtungen handelnden Bestimmungen der Novelle.

Das tschecho-slowakische Gesetz beseitigt zunächst die Ersatzverträge als solche reiflos und läßt nur jenen Ersatzverträge nach § 66, lit. a, der Novelle abschließenden Einrichtungen, die spätestens am 31. Dezember 1918 nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingerichtet waren, versicherungstechnische Bilanzen aufstellten und bei denen der Wert der Anwartschaften mindestens um ein Fünftel den Wert der gesetzlichen überstieg, die Möglichkeit offen, sich in Ersatzinstitute umzubilden. Was die bestehenden Ersatzinstitute und die im § 66, lit. b, der Novelle erwähnten Einrichtungen anbelangt, so müssen diese, damit sie sich weiterhin als Ersatzeinrichtungen betätigen können, den Wert ihrer Anwartschaften mindestens um ein Fünftel über den Wert der gesetzlichen erhöhen; neue Ersatzinstitute können — schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918, Gesetzammlung Nr. 92 — von der erwähnten Umbildung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute abgesehen — überhaupt nicht mehr errichtet werden. Die Freizügigkeit des Dienstgebers hinsichtlich des Übertrittes und Neueintrittes zu Ersatzeinrichtungen ist — gleichfalls schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918 — beseitigt; der Erfolg ist der, daß Mitglieder der Ersatzinstitute nach dem neuen Gesetze nur solche Dienstgeber sein können, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 20. Dezember 1918 schon Mitglieder der betreffenden Ersatzeinrichtung waren.

Im Vergleiche zu diesem Gesetze sind die vorgeschlagenen Bestimmungen der Novelle in einigen Beziehungen erheblich milder. Wohl werden auch hier die Ersatzverträge beseitigt; die Umwandlung in Ersatzinstitute ist aber unter leichteren Bedingungen gestattet. Es wird nicht verlangt, daß die Einrichtung schon vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes versicherungstechnisch fundiert war und mehr als die gesetzlichen Leistungen bot, diese Forderungen werden vielmehr nur für die Zukunft aufgestellt. Es wird ferner die Anerkennung als Ersatzinstitut nicht bloß bei Umbildung eines einzelnen Ersatzvertrages, sondern auch bei Zusammenschluß mehrerer Ersatzeinrichtungen in Aussicht gestellt. Dazu wird nicht die absolute Sperre für den Übertritt und den Neueintritt von Dienstgebern zu Ersatzeinrichtungen ausgesprochen, sondern einerseits jenen, die seit 1. Jänner 1919 nicht mehr Mitglieder der Pensionsanstalt, sondern nur noch Mitglieder irgendeiner Ersatzeinrichtung waren, die Möglichkeit gegeben, einem Ersatzinstitut beizutreten, andererseits den Dienstgebern, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Beitritt zu Ersatzinstituten gestattet, sofern von diesen die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt rückversichert werden. Dadurch wird der Unbilligkeit vermieden, daß Angestellte von Betrieben, die neu entstehen oder dem für die Branche errichteten Ersatzinstitut bisher nicht angehört haben, im Gegensaße zu ihren Kollegen aus den anderen Betrieben für alle Zeiten von den hochwertigen Leistungen des Ersatzinstitutes ausgeschlossen bleiben sollen; auch wird durch die Rückversicherung der gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt die Zahl der Prämienreserveüberweisungen verringert. Endlich bietet die Novelle den Dienstgebern, die ihren Angestellten Zuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen gewähren wollen und mit ihren Angestellten Wert darauf legen, daß diese Leistungen durch besondere, beim Unternehmer befindliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Fonds vermittelt werden, die Gelegenheit hierzu in der Art, daß sie beim Staatssekretär für soziale Verwaltung die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an solche Zuschußklassen erwirken können. Dadurch erscheint als Träger der das gesetzliche Ausmaß übersteigenden Versicherungsleistungen ein von der Person des Dienstgebers völlig getrenntes Rechtsobjekt, dessen Bestand vom Wechsel und der wirtschaftlichen Lage des Dienstgebers unabhängig ist. Eine Eingliederung dieser Zuschußklassen in das System der Pensionsversicherung erfolgt jedoch nicht, sie sind insbesondere nicht als dritte Form von Versicherungsträgern neben der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten aufzufassen; sie sind aber auch von den Bestimmungen über Versicherungsvereine und von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen; die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Versicherten regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

In anderer Beziehung sind die Vorschriften der Novelle allerdings wesentlich strenger. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit Mehrleistungen von einem Fünftel über die gesetzlichen hinaus; der vorliegende Entwurf verlangt unter Beseitigung des Gegensaßes von Grundbeitrag und Steigerungsbeträgen für den Bereich der Ersatzinstitute, daß der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge — die Pensionsbemessungsgrundlage — wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreicht, in die der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre, er stellt also — nur unter Beibehaltung des Gehaltsklassenprinzips — den Grundsatz auf, daß die Leistungen nach dem jeweils letzten Gehalt zu bemessen sind, und schreibt dann vor, daß für das Ausmaß der Leistungen die Sätze des alten Staatsbeamtenpensionsnormales maßgebend sein sollen. Es

36 Drei Einkommensteuerjahre, die seit 1. Jänner 1919 zu irgend einem Zeit-
punkte Mitglieder der Pensionsanstalt waren, wird indes der Abwärt-
satzung, daß

ist klar, daß die Leistungen, die hier den Ersatzinstituten auferlegt werden, sehr beträchtlich über das vom tschecho-slowakischen Gesetze aufgestellte Mindestmaß hinausgehen. Ebenso bedeutet die Vorschrift, wonach die Lagen bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses spätestens binnen fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein müssen und zu Lasten des Versicherten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfen, eine Belastung, die dem tschecho-slowakischen Gesetze fremd, in der Rücksicht auf die Sicherheit des Instituts und die Leistungsfähigkeit der Versicherten aber vollaus begründet ist.

Über die einzelnen hierher gehörigen Bestimmungen der Novelle wäre noch folgendes zu sagen:

§ 64

regelt die Frage der Versicherungszuständigkeit. Die Versicherung bei einem Ersatzinstitut ist ~~un-~~ zulässig, ^T wenn der Dienstgeber seine Angestellten mindestens seit 1. Jänner 1910, wenn er aber erst nach diesem Zeitpunkte versicherungspflichtige Angestellte hatte, von dem späteren Zeitpunkte an bei einer inländischen ~~Ersatz-~~ Einrichtung versichert hält oder wenn das Ersatzinstitut die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung gibt. Befestigt ist auch die nach dem geltenden Gesetze zulässige Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger, in der Erwägung, daß die Versicherung der Angestellten eines Betriebes bei mehreren Versicherungsträgern die Evidenz der Versicherten erschwert, daß infolge des Verschwindens zahlreicher Ersatzeinrichtungen die Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger an Bedeutung sehr einbüßt, und daß endlich mit Rücksicht auf die neue Vorschrift, die die Überweisung der vollen Prämienreserve verlangt und dadurch den Versicherten vor einer Schädigung beim Übertritt schützt, ein Anlaß zur Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger nicht mehr gegeben ist. Nur eine Ausnahme soll von dem Grundsatz der Versicherung aller Angestellten eines Betriebes beim gleichen Versicherungsträger gestattet sein: bestimmte Kategorien von Angestellten soll der einem Ersatzinstitut angehörige Dienstgeber bei der Pensionsanstalt versichern dürfen. Denn es wäre unbillig, von ihm zu verlangen, daß er Angestellte, die beispielsweise nur zur vorübergehenden Ausschilfe oder zu minder qualifizierten Diensten verwendet werden, auf die gleichen hochwertigen und für ihn kostspieligen Leistungen beim Ersatzinstitute versichern läßt, wie die übrigen Angestellten seines Betriebes. Daß zu dieser Versicherung bestimmter Kategorien von Angestellten bei einem anderen als dem nach der Regel zuständigen Versicherungsträger die Zustimmung beider Versicherungsträger verlangt wird, ist begreiflich.

Im Absatz 3 findet die bisher bestrittene Frage, welche Rechtsfolgen die Versicherung beim unzuständigen Versicherungsträger nach sich zieht, ihre Lösung in dem Sinne, daß diese Versicherung bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam sein soll; Versicherungsleistungen, die während dieses Zeitraumes anfallen, fallen daher dem unzuständigen Versicherungsträger zur Last.

Die übrigen Bestimmungen des § 64 entsprechen jenen des geltenden Gesetzes.

§ 64a.

In diesem Paragraphen wird die im § 64, Absatz 1, vorgesehene Rückversicherung gesetzlicher Versicherungsleistungen bei der Pensionsanstalt näher geregelt. Diese Rückversicherung erfolgt in der Art, daß die Beiträge für die gesetzlichen Leistungen vom Ersatzinstitut der Pensionsanstalt abgeführt werden und daß dafür die Pensionsanstalt bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Prämienrückerstattung und bei allfälliger Prämienreserveüberweisung dem Ersatzinstitut den hierfür erforderlichen Aufwand innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Leistungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen voll ersetzt. Das Ausmaß der Deckung reduziert sich auf die Prämienreserve, wenn nach den gesetzlichen Bedingungen eine Leistungspflicht für die Pensionsanstalt noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, wie zum Beispiel bei der Pensionierung aus Dienstesrückichten ohne Erwerbsunfähigkeit, sofern nicht die Zustimmung der Pensionsanstalt zu dieser Leistung eingeholt wurde.

Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen haben ihre Ansprüche im vollen Ausmaß beim Ersatzinstitut geltend zu machen, ihnen steht daher als verpflichtetes Rechtssubjekt ausschließlich das Ersatzinstitut gegenüber; Streitigkeiten, die sich aus dem Rückversicherungsverhältnis ergeben, sind ausschließlich zwischen der Pensionsanstalt und dem beteiligten Ersatzinstitut auszutragen.

Da der Ausgang eines schiedsgerichtlichen Verfahrens über einen vom Ersatzinstitute abgelehnten Anspruch wegen der Deckungsfrage für die Pensionsanstalt präjudizielle Bedeutung besitzt, ist die Beiziehung der Pensionsanstalt zum Streitverfahren vorgeschrieben. Der Anspruch über das Vorhandensein der

gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung bindet dann naturgemäß auch die Pensionsanstalt in bezug auf die Frage, ob sie zur Erstattung des Aufwandes aus der Rückversicherung verpflichtet ist.

Zur Ermöglichung der Kontrolle werden sodann die Ersatzinstitute, die rückversicherten Angestellten, ihre Dienstgeber und ihre Hinterbliebenen zur Bekanntgabe jener Umstände und zur Vorlage jener Dokumente verpflichtet, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes der auf der Rückversicherung beruhenden Ersatzansprüche gegen die Pensionsanstalt erforderlich sind. Ferner wird den Ersatzinstituten und den eben genannten Personen eine Auskunftspflicht hinsichtlich aller für die Rückversicherung maßgebenden Umstände auferlegt, endlich wird der Pensionsanstalt das Recht eingeräumt, in die Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber, die ihre Angestellten rückversichern, Einsicht zu nehmen.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Rückversicherung sollen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 64b

weicht vom geltenden § 64a lediglich in der Richtung ab, daß nunmehr den Ersatzinstituten auch das Recht zusteht, Bescheide zu erlassen, in denen die Versicherungspflicht verneint wird. Diese Ausdehnung der Kompetenz erfolgt deshalb, weil die strengen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Ersatzinstituten den Bestand erstklassiger Ersatzeinrichtungen garantieren, diesen Instituten aber unbedenklich das Bescheidrecht in gleichem Umfange zugestanden werden kann wie der Pensionsanstalt.

§ 65

enthält die Voraussetzungen für die Umwandlung bestehender und die Errichtung neuer Ersatzinstitute. Von den wichtigsten dieser Bedingungen war bereits in anderem Zusammenhange die Rede. Da die Versicherungsleistungen, ungeachtet des hohen Pensionsnormales, unter besonderen Verhältnissen — zum Beispiel bei Gehaltsminderung — geringer werden könnten als die gesetzlichen, wird bestimmt, daß sie unter allen Umständen die Mindestleistungen des Gesetzes erreichen müssen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Prämienrückerstattung. Bemerkenswert ist ferner die Vorschrift, daß den Versicherten in den Vertretungskörpern des Instituts mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein muß. Damit erscheint der von den Versicherten der Ersatzinstitute häufig und mit Recht vorgebrachten Klage Rechnung getragen, daß die Verwaltung der Ersatzinstitute sich ohne ihre Mitwirkung vollziehe, weil in den Statuten den Versicherten häufig gar kein oder nur ein sehr unvollkommener Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt sei und die Angestellten daher nicht in der Lage wären, gegen Beschlüsse der Institutsleitung, die ihre Interessen schädigen, wirksam Stellung zu nehmen.

Endlich wäre als wichtige Bestimmung noch jene hervorzuheben, die den Ersatzinstituten — gleichgültig, ob es sich um die Umbildung bestehender Ersatzinstitute oder den Zusammenschluß bestehender Ersatzeinrichtungen zu neuen Ersatzinstituten handelt — die Verpflichtung auferlegt, den Abgang an Prämienreserve, der sich aus der Erfüllung der neuen Bestimmungen über die Versicherungsleistungen ergibt, innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Damit soll bewirkt werden, daß die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die neuen Leistungen in angemessener Frist bereitgestellt ist. Hierbei wird die Frage, ob bei Tilgung des Abganges auch die Versicherten herangezogen werden dürfen, dahin beantwortet, daß eine Belastung der Versicherten dann statthaft ist, wenn es sich um die Tilgung jenes Fehlbetrages handelt, der sich aus der Erhöhung der bisherigen statutarischen Leistungen auf die neuen, im § 65 vorgeschriebenen Leistungen ergibt. Die Beteiligung des Versicherten an der Tilgung des Abganges erscheint in diesem Falle darin begründet, daß das neue Gesetz dem Versicherungssträger erhebliche Mehrleistungen auferlegt, dem Versicherten somit wesentlich höhere Ansprüche als bisher zugestanden werden.

§ 66

regelt den Vorgang bei Anerkennung neuer Ersatzinstitute und die Folgen, die eintreten, wenn um die Anerkennung nicht angejucht oder diese verweigert wird. Die unmittelbare Folge ist das Erlöschen der Ersatz-eigenschaft der Ersatzeinrichtung: sie kann künftig keine Versicherungen im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes mehr durchführen. Als mittelbare Folgen ergeben sich einerseits neue Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt und der Ersatzeinrichtung, die infolge Verlustes der Ersatz-

qualität ihre Versicherten und Rentner an die Pensionsanstalt abgeben muß, und andererseits zwischen diesen Personen und der Pensionsanstalt.

Die Ersatzeinrichtung hat die statuarische Prämienreserve und die Deckungskapitalien für die bei ihr schon laufenden Renten an die Pensionsanstalt zu überweisen, die mit den überwiesenen Reserven nach den für die Überweisung bei Einzelübertritten geltenden Vorschriften (§ 68) zu verfahren hat und hinsichtlich der Rentenzahlungen an die Stelle der Ersatzeinrichtung tritt. Streitigkeiten anlässlich der Überweisungen, entscheidet die politische Landesbehörde, im Instanzenzuge das Staatsamt für soziale Verwaltung. Was aber die rechtlichen Beziehungen der aus der Ersatzeinrichtung ausscheidenden, zur Pensionsanstalt über tretenden Versicherten und Rentner anbelangt, so übernimmt nunmehr, wie erwähnt, die Pensionsanstalt, wenn auch mit gewissen Modifikationen (vgl. Seite 26), die Verpflichtungen, die bisher der Ersatzeinrichtung oblagen. Die Haftung erstreckt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt; ob die überwiesenen Beträge zur Deckung der Anwartschaften und Renten hinreichen oder nicht, ist, soweit die gesetzlichen Leistungen in Betracht kommen, für die Haftung der Pensionsanstalt belanglos. Dagegen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz unbeschränkter Haftung unvermeidlich, soweit es sich um Übernahme von Leistungen handelt, die über die gesetzlichen hinausgehen. Denn die Aufgabe der Pensionsanstalt beschränkt sich auf die Gewährung der im Gesetze vorgeschriebenen Leistungen und es kann von ihr nicht verlangt werden, daß sie auch die darüber hinausgehenden Leistungen der Ersatzeinrichtungen übernimmt, wenn sie nicht die entsprechende Deckung hierfür erhält. Daher die einschränkende Bestimmung des § 66, letzter Absatz, hinsichtlich der Haftung für Mehrleistungen. Soweit die Haftung der Pensionsanstalt mangels der Deckung nicht eintritt, bleibt der bisherige Träger der Ersatzversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu den Mehrleistungen verpflichtet.

Andererseits soll aber der Pensionsanstalt auch das Recht zustehen, Leistungen, die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung gebühren, zu übernehmen. Es sind dies Leistungen, die den Ersatzversicherten vom Dienstgeber außerhalb des Rahmens der Ersatzversicherung zugesagt worden sind, also insbesondere Leistungen aus internen Fonds, die bei einer Reihe von Unternehmungen bestehen, einen Bestandteil des Unternehmens bilden und nicht als Ersatzeinrichtungen anerkannt sind. Für diese Leistungen haftet nach wie vor der Dienstgeber. Die Pensionsanstalt kann ihn jedoch von dieser Haftung befreien, indem sie selbst die Leistungen übernimmt.

§ 66a

entspricht im wesentlichen dem letzten Absätze des geltenden § 64. Diese Vorschrift ist nur dahin ergänzt worden, daß auch Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Anordnungen des neuen Gesetzes im Widerspruche stehen, außer Kraft treten und durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ersetzt werden — eine Vorsicht, die deshalb am Platze ist, weil ja die Ersatzverträge bis zur definitiven Entscheidung über ihre Umbildung in Ersatzinstitute einstweilen weiterbestehen werden. Ferner wird, um Zweifel auszuschließen, ausdrücklich festgesetzt, daß den Ersatzversicherten, für die der Versicherungsfall vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte eintritt, die unter gleichen Umständen von der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen gebühren.

§ 67

verwandelt in Absatz 1 die im § 65, Z. 4, des geltenden Gesetzes als Bedingung für die Anerkennung von Ersatzinstituten aufgestellte Verpflichtung zur Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen und zur eventuell erforderlichen Sanierung in eine selbständige Verpflichtung des Ersatzinstituts, deren Bestand unabhängig ist davon, ob sie ausdrücklich als Bedingung der Anerkennung aufgestellt wurde oder nicht. Hierbei wird in Ergänzung des alten § 65, Z. 4, vorgeschrieben, daß eine Belastung der Versicherten im Fall einer Sanierung nur in jenem Verhältnisse stattfinden darf, das im Gesetze für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer festgesetzt ist.

Absatz 2 schreibt zum Zwecke der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens die Anwendung der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur vor.

Absatz 3 endlich bringt eine Ausgestaltung der Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 67, Absatz 4) über den Widerruf der Anerkennung als Ersatzeinrichtung. Bisher war der Widerruf nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutraf; in Zukunft soll Widerruf auch möglich sein, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt

oder Bestimmungen über die Geschäftsführung ungeachtet wiederholter Verwarnung vom Erfahrsinstitute außer acht gelassen werden.

§ 68.

Die bestehenden Vorschriften über die Überweisung der Prämienreserve bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger gehen vom Grundsatz aus, daß jene Reserve zu überweisen ist, die bei der Pensionsanstalt angesammelt wurde oder hätte angesammelt werden müssen, wenn der Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert gewesen wäre. Beim Übertritt von einer Erfahrsanstellung zur Pensionsanstalt oder zu einer anderen Erfahrsanstellung kommen zu dieser gesetzlichen Prämienreserve noch die Mehrbeiträge hinzu, die der Versicherte während der Erfahrsversicherung über die gesetzlichen Beiträge hinaus geleistet hat. Dagegen werden nicht überwiesen die Mehrbeiträge des Dienstgebers; diese verbleiben der Erfahrsanstellung. Dadurch erleidet der Versicherte beim Übertritt eine empfindliche Einbuße an den von ihm erworbenen Anwartschaften, während die Erfahrsanstellung aus dem Übertritt einen ungerechtfertigten Gewinn erzielt. Diese Unbilligkeit wird nunmehr beseitigt. Jeder Versicherungsträger überweist nach den neuen Bestimmungen die bei ihm angesammelte Prämienreserve; die Pensionsanstalt die gesetzliche, das Erfahrsinstitut die statutarische, das heißt die volle, den zugesicherten Leistungen entsprechende Reserve. Damit wird die Freizügigkeit der Dienstnehmer, die bisher oft einen Dienstwechsel nur aus dem Grunde unterließen, weil sie in ihren Anwartschaften durch die Überweisung verkürzt würden, wiederhergestellt.

Wenn der Überweisungsbetrag jene Prämienreserve übersteigt, die beim neuen Versicherungsträger unter Zugrundelegung der bisherigen Beitragszeit nach seinen Versicherungsbedingungen für den Versicherten zu bilden wäre, dann ist der Mehrbetrag entweder beim Versicherungsträger mit 4 Prozent zu verzinsen, beim neuerlichen Übertritt zu überweisen und beim Anfall von Versicherungsleistungen oder bei Prämienrückstattung samt vierprozentigen Zinsen dem Versicherten auszufolgen, oder aber es kann der Versicherte begehren, daß dieser Mehrbetrag beim Übertritt zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung in der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt, beim Übertritt zu einer Erfahrsanstellung aber zur Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage verwendet wird. Die Ausfolgung des Mehrbetrages vor Anfall der Versicherungsleistungen und unabhängig von der Prämienrückstattung, wie dies nach dem geltenden Gesetze zulässig war, ist damit beseitigt, in der Erwägung, daß aus sozialpolitischen Rücksichten die aus dem Versicherungsverhältnisse einmal erworbenen Anwartschaften so lang und so weit als möglich in ihrer Höhe erhalten bleiben sollen.

bleibt der Überweisungsbetrag unter der erforderlichen Prämienreserve, dann hat der Versicherungsträger so vorzugehen, als ob der Fehlbetrag von ihm als Rückstattung geleistet worden wäre; es kommen dann sinngemäß jene Vorschriften zur Anwendung, die § 26 für die Wirkung der Prämienrückstattung aufstellt. Es werden also bei einer allfälligen späteren Reserveüberweisung der Überweisungsbetrag, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht stattfindet, die Versicherungsleistungen dem Fehlbetrag entsprechend gekürzt. Der Versicherte kann aber, um diese Kürzung zu vermeiden, den Fehlbetrag nachzahlen.

§ 69

enthält im Abjag 2 eine durch die Reform des Erfahrsversicherungswesens bedingte Abänderung des geltenden § 69.

§ 69a

regelt die Rechtsverhältnisse der in den Erläuterungen zu den §§ 64 bis 67 näher besprochenen Zuschußklassen.

§ 88.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Fondsgebarung erfahren im vorliegenden Entwurf eine Ausgestaltung im dem Sinne, daß die bisher nur für die Pensionsanstalt bestehende Vorschrift über die Anlage eines Teiles der Bestände in Landesobligationen und über fallweise Abweichungen von den Vorschriften über die Anlage der Fonds nunmehr auf die Erfahrsinstitute ausgedehnt und der Schlüssel, nach welchem auf die Anlagewerte der einzelnen Länder von der Pensionsanstalt Rücksicht zu nehmen ist, zum Zweck einer stärkeren Heranziehung dieser Anlagewerte abgeändert wird.

000049

Überdies wird unter den Zielen, die bei Anlage der Bestände maßgebend sein sollen, namentlich auch ausdrücklich die Heilfürsorge erwähnt.

§ 89.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 32a- und 67, die von den Versicherungsträgern die Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen in fünfjährigen Zwischenräumen verlangen, war eine Änderung der Vorschriften des geltenden § 89 in der Richtung erforderlich, daß die alljährlich vorzutragenden Ansätze eine buchhalterische Bilanz zu enthalten haben.

Artikel II.

Der durch Artikel IV der Novelle vom Jahre 1914 geschaffenen Mehrversicherungsabteilung wird durch die Überführung zahlreicher Erlageinrichtungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt eine erhöhte Bedeutung zukommen, weil die Mehrbeträge, die sich bei Überweisung der Reserven der Erlageinrichtungen ergeben, nach Möglichkeit für Zusatzversicherungen verwendet werden sollen. Dieser erhöhten Bedeutung der Mehrversicherungsabteilung soll durch Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung getragen werden. Es wird ihr zunächst das Recht zugestanden, auch nichtversicherungspflichtige, unselbständig erwerbstätige Personen unter gewissen Voraussetzungen auf die im Gesetze vorgesehenen oder auf höhere Leistungen zu versichern. Schon jetzt haben vielfach Erlageinrichtungen Angestellte, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, zum Beispiel Diener, in die Versicherung aufgenommen; namentlich soll die Versicherung solcher Personen auch bei der Pensionsanstalt ermöglicht werden. Die Pensionsanstalt soll aber auch die Leistungen aus bereits erworbenen, nicht auf das Pensionsversicherungsgesetz gestützten Versorgungsansprüchen früher unselbständig erwerbstätiger Personen übernehmen können. Die Modalitäten dieser Übernahme werden selbstverständlich in einem Abkommen zwischen der zur Leistung der Versorgungsgenüsse verpflichteten Person und der Pensionsanstalt ihre Regelung finden müssen.

Artikel III

ermächtigt den Staatssekretär für soziale Verwaltung, die erste, auf Grund des neuen Gesetzes erforderliche Abänderung des Statuts der Pensionsanstalt durch Vollzugsanweisung zu verfügen.

Artikel IV.

Die Rückwirkung der Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherungsleistungen auf den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern bildet naturgemäß einen dringenden und durchaus berechtigten Wunsch der Angestellten. In der Tat wäre der Zweck des Gesetzes, eine Besserung der Versorgungsansprüche herbeizuführen, nur halb erreicht, wenn die Mehrleistungen etwa nur den Neuberechtigten zukommen und die bereits vorhandenen Versicherten und die Rentner mit ihren aus früherer Zeit her erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen auf die minimalen Leistungen des geltenden Gesetzes vermicien werden sollten. Die Novelle verfügt demgemäß, daß die neuen Bestimmungen unbedingt allen Versicherten zugute kommen sollen, für die im Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes noch eine Prämienreserve bereit zu halten ist und daß sie auch Anwendung finden sollen auf alle Rentner, sofern dies für sie im Einzelfalle günstiger ist. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich unter anderem, daß ein Angestellter, dessen Versicherung schon vor Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes begonnen hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu behandeln sein wird, als ob der gesamte Versicherungsverlauf sich schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgespielt hätte. Es wird also, wenn der Versicherungsfall eintritt, fingiert werden, daß der Versicherte die ganze, zum Teile noch unter die Wirksamkeit des alten Gesetzes fallende Beitragszeit schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zurückgelegt hat. Selbstverständlich kann aber diese Rückwirkung nicht so ausgelegt werden, daß jemand, der beispielsweise auch schon vor Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes Bezüge hatte, die namentlich in die XII. Gehaltsklasse fallen, so zu behandeln wäre, als hätte er die ganze Beitragszeit in der XII. Gehaltsklasse zurückgelegt. Denn dies würde eine Belastung des Versicherungsträgers bedeuten, die er unmöglich mehr leisten kann, und wäre überdies, da die tatsächliche Höhe der über 3000 K hinausreichenden, noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes angefallenen Bezüge dem Versicherungsträger nicht bekannt ist, technisch nicht durchführbar.

Artikel V

enthält die Vollzugs Klausel.

000050

~~60,~~

ad 9.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 11. März 1920, betreffend die Teilung der Gemeinden Elsern, Oberhöflein, Kainraths, Steasdorf, Siebenhöf, St. Valentin-Landschach und Maigen.

Bemerkungen:

Der n.ö. Landtag hat in seiner Sitzung am 11. März 1920 eine größere Anzahl von Gesetzentwürfen, betreffend die Teilung von Gemeinden, beschlossen.

Gegen eine Reihe dieser Gesetzesbeschlüsse wurde bereits auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 13. April 1920 Vorstellung erhoben.

Unmittelbar vor Ablauf der Vorstellungsfrist hat nun das Staatsamt für Justiz, welchem vor Behandlung der Gesetzentwürfe im Kabinettsrate Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß die Bedenken gegen die Schaffung von Zwerggemeinden auch gegen die Teilung der Gemeinden Elsern, Oberhöflein, Kainraths, Steasdorf, Siebenhöf, St. Valentin-Landschach und Maigen sprechen.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat daher in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch den Kabinettsrat mit dem an die Landesregierung Wien gerichteten Telegramme vom 14. April 1920 auch gegen diese Gesetzesbeschlüsse wegen verwaltungspolitischer Bedenken Vorstellung erhoben und erhittet sich nun die nachträgliche Genehmigung dieser Vorstellung.



000051

Staatsamt für Inneres und Unterricht

Staatssekretär E l d e r s c h

*entfällt 29/4 20
94
M*

ad 10.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Zu den ZZ. 7945, 11813, 12154 ex 1920;

42469, 46840, 47026 ex 1919;

986, 2099, 2105, 2931 und 3148 ex 1920.

Gegenstand:

Die Landesregierungen in Salzburg und Niederösterreich beantragen die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des Landtages von Salzburg vom 19. Dezember 1919 und Niederösterreich vom 10. Februar 1920, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen.

Ferner beantragt die Landesregierung von Oberösterreich die Genehmigung des Landesratsbeschlusses vom 5. März 1920, betreffend die Einhebung von Abgaten von Theater-, Varieté- und Kinovorstellungen in der Gemeinde Ried i. I., überdies die Landesregierung von Niederösterreich die Genehmigung des Beschlusses der Landesversammlung vom 30. April 1918, sowie der Landtagsbeschlüsse vom 8. April, 11. Juni, 3. und 23. Juli, 1. und 22. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von 100% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

St. Johann am Steinfeld, Paudorf, Raach, Eschenau, Ulrichskirchen, Feistritz am Wechsel, Göstling, Albrechtsterg.

Bemerkungen:

Die Genehmigung zur Einhebung von Landeszuschlägen steht, wenn diese Zuschläge einen bestimmten Prozentsatz übersteigen, nach den derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen der Staatsregierung zu.



000052

74

Ebenso ist die Einhebung höherer Gemeinde- und Bezirksumlagen sowie sonstiger Auflagen in mehreren Ländern nach den geltenden Gesetzen an einen von der Staatsregierung zu genehmigenden Beschluß des Landesrates oder der Landesversammlung gebunden.

Die Fälle, in denen wegen derartiger Umlagen an die Staatsregierung herangetreten werden muß, werden stets häufiger, da die Gemeinden, Bezirke und Länder fast durchwegs nicht mehr in der Lage sind, ihren Haushalt mit dem seinerzeit in den Gesetzen vorgesehenen normalen Umlagenprozenten zu decken. Die einzelnen Beschlüsse werden im Staatsamt für Inneres und Unterricht sowie im Staatsamt für Finanzen geprüft und geben nur ganz ausnahmsweise Anlaß zu einer Bemerkung. Im Kabinettsrate selbst können die Beschlüsse angesichts der üblichen Massenproduktion nur ganz cursorisch behandelt werden.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht glaubt deshalb anlässlich der vorliegenden, sachlich begründeten Anträge im Interesse der Entlastung des Kabinettsrates anregen zu sollen, daß die Genehmigung der Beschlüsse der Landesräte oder der Landesversammlungen, die die Einhebung höherer Umlagen oder besonderer Auflagen im Lande, in einzelnen Bezirken oder in Gemeinden zum Gegenstande haben, dem Staatsamt für Inneres im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und den allenfalls sonst beteiligten Staatsämtern übertragen werde, soweit es sich nicht um Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Tragweite handelt.

Antrag

Die vorliegenden Beschlüsse der Landtage von Niederösterreich und Salzburg sowie des Landesrates von Oberösterreich werden genehmigt; gleichzeitig wird dem Staatsamt für Inneres und Unterricht die Ermächtigung erteilt, in

Hinkunft bei Beschlüssen der angeführten Art im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen und mit den sonst beteiligten Staatsämtern die Genehmigung der Staatsregierung ohne einholung eines Beschlusses des Kabinettsrates auszusprechen.



000054

75

Vortrag für den Kabinettsrat be-
treffend die neuen Zeitungspost-
gebühren.

~~8/5~~

ad 12.)

1. Mit der in Abschrift beiliegenden Eingabe hat die Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen die Bitte gestellt:

Die mit der Vollzugsanweisung vom 23. März 1920 St.G.Bl.Nr.130 für die Versendung von Zeitungen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 aufgestellten Gebühr von 2 K für jedes Kilogramm Durchschnittsgewicht, mindestens aber 6 h für die Versendung einer einzelnen Nummer mögen auf die Hälfte dieser Ansätze ermäßigt, und außerdem möge als Höchstgrenze der Gebühr für eine Nummer der Betrag von 6 h festgesetzt werden.

2. Bei den früheren Postgebührenerhöhungen waren die Zeitungsgebühren immer unverändert geblieben. Dieser Standpunkt konnte jedoch bei der neuerlichen mit Beginn dieses Jahres vorgenommenen allgemeinen Postgebührenerhöhungen nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Postverwaltung hat daher Vorschläge zu einer Neuregelung der Zeitungsgebühren vorgelegt, zu deren Beratung ein Kabinettskomitee eingesetzt wurde. Dieses hat einen Tarif ausgearbeitet, der auf dem Gewichte aufgebaut und mit einer Krone für jedes Kilogramm Durchschnittsgewicht, mindestens aber mit 3 h für die einzelne Nummer festgesetzt war. Bevor dieser Tarifentwurf noch dem Kabinettsrat zur Schlussfassung vorgelegt werden konnte, ergab sich bekanntlich die Notwendigkeit einer neuerlichen linearen Erhöhung der Post-



- 1 -
000055

76

gebühren um 100 %, und das Komitee hat sich daher bestimmt gefunden, diese 100%ige Erhöhung auch auf den von ihm entworfenen Zeitungstarif auszudehnen. Der Kabinettsrat hat diesem Vorschlage zugestimmt und es sind demnach auf dieser Grundlage die Zeitungsgebühren mit der in der Eingabe erwähnten Vollzugsanweisung festgesetzt worden.

Während die übrigen Postgebührenerhöhungen mit 15. April durchgeführt wurden, mußte der Wirksamkeitsbeginn des Zeitungstarifes auf den 1. Juli gelegt werden, hauptsächlich wegen des Auslandsverkehrs und der Unmöglichkeit, die Zeitungspreislisten für die eigenen Postämter und die fremden Postverwaltungen, die die durchgerechneten Preise für alle in- und ausländischen Zeitungen enthalten, früher fertig- und herzustellen.

Außer den Gebühren für die Tageszeitungen wurden auch die Gebühren für die Wochenblätter -zunächst auf das erste Niveau für die Tageszeitungen erhöht - gleichfalls der weiteren 100 % igen Erhöhung unterzogen. Die Eingabe erwähnt die Wochenblätter nicht.

3. Der Antrag der Vereinigung der österr. Tageszeitungen enthält insofern eine Ungenauigkeit, als er das Höchstgewicht für die Mindestgebühr von 6 h mit 25 g annimmt. Hier liegt offenbar eine Verwechslung mit der einschlägigen Bestimmung für die Wochenblätter vor.

4. Vom Standpunkte der technischen Durchführbarkeit ergibt sich gegen eine allfällige

Änderung kein Bedenken, wenn die endgültige Entscheidung darüber bis längstens Dienstag den 4. Mai fällt. Unter dieser Voraussetzung kann die Umarbeitung der bereits ziemlich weit vorbereiteten Listen noch rechtzeitig durchgeführt werden. Fällt die Entscheidung später, so ist die rechtzeitige Herstellung der Listen unmöglich und die neuen Gebühren könnten frühestens mit 1. Oktober in Wirksamkeit gesetzt werden.

5. Sachlich muß die Festsetzung einer Höchstgebühr von 6 h für jede Nummer als mit den Grundsätzen in Widerspruch stehend bezeichnet werden, die der Kabinettsrat für die Neufestsetzung der Zeitungsgebühren aufgestellt hat: Daß nämlich die Gegenleistung der Zeitungen an die Post der Stärke, dem Umfange und Gewichte der Zeitungen entsprechen solle. Die Festsetzung einer solchen Höchstgebühr würde eine ungerechte Bevorzugung der schwereren und umfangreicheren Zeitungen gegenüber den leichteren bedeuten.

6. Die Folge einer Ermäßigung der Gebühren für die Tageszeitungen müßte wohl auch die Ermäßigung der Gebühren für die Wochenblätter sein; bei diesen müßten die Gebühren im gleichen Verhältnisse wie bei den Tageszeitungen herabgesetzt werden.

7. Es wird der Antrag gestellt:

Der Kabinettsrat möge über die Eingabe der Vereinigung der österr. Tageszeitungen die Debatte eröffnen.

Wien, am 28. April 1920.



000057

Vereinigung der Österreichischen Tageszeitungen

Z: 436 Sk./Bl.

Wien, am 27. April 1920.

Verehrliches

Staatsamt für Verkehrswesen

W i e n .

Der unterzeichnete Vorstand der Vereinigung der österr. Tageszeitungen stellt hiemit die dringende Bitte, die in der am 23. März verlautbarten neuen Postordnung für die Versendung von Zeitungen aufgestellten Gebühren von K 2.- für jedes kg Durchschnittsgewicht, jedoch mindestens 6 Heller für die Versendung einer einzelnen Nummer im Höchstgewichte von 25 Gramm mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1. J. möge auf die Hälfte dieser Ansätze ermässigt werden

und begründet ihr Ansuchen wie folgt:

Derzeit beträgt das Porto für die Zeitungen ohne Rücksicht auf deren Gewicht 2 Heller für jedes selbständig versendete Exemplar, demnach

pro Exemplar und Monat bei einmal täglicher Versendung rund 60 h bei zweimal täglicher Versendung rund K 1. 10 .

Die n e u e n Gebühren, von welchen die Zeitungen ab 1. Juli 1. J. betroffen werden sollen, basieren auf dem zu ermittelnden Durchschnittsgewicht, für welches pro Kilogramm statt der ursprünglich in Aussicht genommenen 90 Heller und später K 1.- auf Grund der mit 15. April allgemein verfügten 100%igen Erhöhung der Transportgebühren K 2.-- in Anrechnung gebracht werden, womit ausserdem die schon oben erwähnte Mindestgebühr von 6 Hellern pro Versendung im Höchstgewichte von 25 Gramm verbunden ist.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bezugspreise der Zeitungen,



000058

./.
77

die schon heute in keinerlei Verhältnis mehr zu den so vielfach gesteigerten Herstellungskosten stehen, unmöglich eine weitere Erhöhung vertragen, bittet die Gefertigte ihren obigen Antrag auf die Fixierung des Zeitungsportos ab 1. Juli mit K 1.- pro Kilogramm Durchschnittsgewicht resp. einer Minimalgebühr von 3 Hellern und einer Maximalgebühr von 6 Hellern pro Sendung

einer wohlwollenden Berücksichtigung zu unterziehen und erlaubt sich aus den gleichen Gründen auch dafür einzutreten,

dass die Versandungsgebühr von Zeitungen in Ballen (früher Ausnahmstarif Nr. 29 resp. 36) bei Eilgut -oder Expressgut-aufgabe von Zeitungen von der mit 15. April d.J. verfügten 100%igen Erhöhung ausgenommen werde.

Indem wir besonders noch darauf aufmerksam machen, dass von dieser geradezu unerträglichen Porto-Vermehrung alle Blätter, ohne Unterschied der Partei, gleichmässig betroffen werden würden, tatsächlich also die Gesamt-Zeitungs-Industrie davon bedroht ist, zeichnen wir einer genseitigen zustimmenden Erledigung entgegensehend

hochachtungsvoll

Der Vorsitzende :

Der Schriftführer:

Unterschrift.

Unterschrift.

10,

Vorlage für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Preisspannung beim Kleinverkaufe von Rindfleisch
in Wien.

Dermalen gelten in Wien mit Wirksamkeit ab 29. Jänner 1. J.
folgende Kleinverkaufspreise für Rindfleisch:

In je drei teuren Wochen für Vorderes 98 K per kg, für Hinteres
102 K per kg und für Bratenfleisch 124 K per kg, in je einer
den drei teuren entsprechenden billigen Woche für Vorderes 50 K,
für Hinteres 52 K und für Bratenfleisch 66 K per kg. Der Zuweisungs-
preis an die Fleischhauer beträgt in den teuren Wochen 94 K per kg
und in den billigen Wochen 46 K per kg, ~~das ist~~ ^{d.i.} durchschnittlich
82 K per kg. Die den Fleischhauern eingeräumte Spannung beträgt
11'52 % d.i. per kg durchschnittlich 9 K 46 h. Von dieser Preis -
spannung entfallen 5 1/2 % auf den Schwund, die restlichen 6 % sind
als Bruttogewinn anzusehen.

~~Seitens~~ ^{Man hat} der fleischverarbeitenden Gewerbe ^{bei} wurde in der letzten
Zeit auf eine Erhöhung dieser Preisspannung mit dem Hinweisse gedrun-
gen, dass alle Spesen des Fleischhauergewerbes um nahezu 100 % ge-
stiegen ^{sind} ~~sind~~. Die Fleischhauer verlangten eine Erhöhung der Span-
nung auf 18 1/2 % und begründeten dies mit der von der Gehilfenschaft
aufgestellten Forderung einer 100 %igen Lohnerhöhung und der Preis-
steigerung aller Bedarfsartikel wie Kohle, Wäsche, Eis, Werkzeuge
etz. ferner der Erhöhung der Fuhrwerkskosten ^{sind} ~~(Steigerung des Pferde-~~
~~mischfutterpreises)~~, ~~der Erhöhung~~ der Steuern und der Verteuerung
der Beistellung von Kost und Quartier für die Gehilfen. ~~Dass die~~
~~kleineren Fleischhauer mit der eingeräumten Preisspannung nicht~~



000060

43

mehr das Auslangen finden können, ergibt sich aus folgender für einen Betrieb mit einer Fleischzuweisung von 150 Kilogramm wöchentlich, d.i. die durchschnittliche Belieferung der Wiener Fleischhauer, aufgestellten Kalkulation:

150 kg Rindfleisch á 94 K	K 14.100
Zufuhrspesen und Trägerlohn per kg 70 h	" 105
Gestehungskosten	K 14.205

V e r k a u f

6 % Schwund verbleiben zum Verkauf kg 141,	
davon 55 % Hinteres, das sind Kg 77'55 a 102 K	K 7910.10
ferner 30 % Vorderes, das sind kg 42'30 a 98 K	" 4145.40
dann 15 % Braten, d.i. kg 21'15 a 124 K	" 2622.60
Gesamteinnahme	K 14678.10
Ausgaben	" 14205.10
Verdienstsumme	" 473.10

oder per kg 3. 36.

Von diesem Betrage, der sich als Bruttoverdienst darstellt, müssen alle Regien und Spesen getragen werden. Aber auch die grösseren Betriebe leiden unter der herrschenden Teuerung, weil sie die Spesen wie bei dem um ein Vielfaches höheren Umsatz der Friedenszeit weiter tragen und insbesondere ihre Gehilfen weiter halten müssen, ohne die Möglichkeit zu haben, sie auch nur annähernd ausreichend zu beschäftigen.

Die Gehilfenschaft ist mit der Forderung auf eine 100 %ige Lohnerhöhung aufgetreten. Die gegenwärtigen Lohnsätze der Gehilfen schwanken

in Betrieben mit 1 Gehilfen zwischen	50 K und 80 K
" " mit 2 bis 4 " " 50 " und 90 "	
" " mit 5 bis 7 " " 50 " und 100 K	
" " mit 8 und mehr Gehilfen zwischen	50 und 120 K

pro Woche je nach der Arbeitskategorie, in die der Gehilfe eingereicht ist.

000061

~~Ausser dem im Tarifvertrag angeführten Geldlohn erhalten die Gehilfen Kost und Quartier. Eine Lohnerhöhung wird mit der Verteuerung der Lebenshaltung begründet und von den Fleischhauermeistern als gerechtfertigt angesehen. Wenn die geforderte 100 %ige Lohnerhöhung mit der Fleischzuteilung jener Fleischhauer, die Gehilfen halten, in ein Verhältnis gebracht wird, entfällt auf das kg Fleisch der Teilbetrag von 45 h, das entspricht ungefähr einem halben Prozent des Zuweisungspreises.~~

Den Forderungen der Fleischhauer nach Erhöhung der Spannung könne ebenso wenig wie dem Verlangen der Gehilfen nach einer Lohnerhöhung die Berechtigung abgesprochen werden. Da aber eine weitere Erhöhung der Detailverkaufspreise ~~wie später ausgeführt werden soll~~ nicht in Erwägung gezogen werden ~~kann~~, könnte dem Wunsche der Interessenten nur durch Herabsetzung des Zuweisungspreises Rechnung getragen werden.

Nach Durchführung einer Verhandlung mit den Fleischhauermeistern und den Gehilfenvertretern, bei der beide Teile ihre Ansprüche ermässigt ~~haben, erlaubt sich daher das Staatsamt für Volksernährung den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass der Zuweisungspreis ab Amtlicher Uebernahmeestelle für die 3 teuren Wochen von 94 K auf 91 K per kg und für die billige Woche von 46 K auf 45 K per kg herabzusetzen ist. Der durchschnittliche Zuweisungspreis würde somit 79 K 50 h gegen 82 K nach der geltenden Festsetzung betragen und die Preisspannung würde sich von 11'52 % auf 15'03 % d.i. auf 11 K 95 h pro kg erhöhen. Der Mehrverlust für die Amtliche Uebernahmeestelle bei der Abgabe von Rindfleisch würde sich auf 2 K 50 h per kg stellen, was im Monat 3'5 Millionen Kronen ausmacht. Die derzeitigen Verluste betragen bei Fleisch pro kg 30 K, monatlich also, da der Verbrauch von 1600 t auf 1400 t gesunken ist, 42 Millionen Kronen. Dieser Verlust würde sich nach dem Gesagten auf 45'5 Millionen Kronen erhöhen.~~



Wollte man die Differenz auf den Konsum überwälzen, dann würden die Kleinverkaufspreise in den drei teureren Wochen für 101 K für Vorderes, 105 K für Hinteres, 127 K für Bratenfleisch und in der billigen Woche 51 K für Vorderes, 53 K für Hinteres, 67 K für Bratenfleisch betragen. Hiezu ^{hi} ist jedoch zu bemerken, dass eine Preissteigerung in den teureren Wochen schon deshalb ausgeschlossen ^{hi} ist, weil das Fleisch schon jetzt vielfach nicht gekauft ~~wird~~. Es müsste daher die Differenz zur Gänze auf die billige Woche überwälzt werden, deren Kleinverkaufspreis dann wäre: Vorderes 60 K, Hinteres 62 K, Bratenfleisch 76 K. Eine derartige Erhöhung ^{hi} ist aber nicht vertretbar.

Mit dem vorgeschlagenen Zugeständnis, das den Forderungen der Fleischhauer halben Wegs entgegenkommt, würden sich die Fleischhauer zufrieden stellen. Unter der Voraussetzung der Einräumung einer Spannungserhöhung im angegebenen Ausmasse ^{hi} wurde zwischen den Vertretern der Fleischhauermeister und der Gehilfen eine Vereinbarung in dem Sinne erzielt, ^{wurde} dass alle Löhne, welche 60 K wöchentlich und darunter betragen, eine 90 % ige und alle höheren Löhne eine 80 %ige Steigerung erfahren.

Wien, am 28. April 1920.

000063